

Mittlere und neuere Geschichte
DIE JUDEN IN MILITSCH
Ein Kapitel aus der Geschichte der Niederlassung
von Juden in Schlesien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich - Wilhelm - Universität

zu Breslau

vorgelegt

von

Fritz Bloch

aus München

Promotion : 24. Juli 1926.

Breslau

Druck von Schüler & Rattenberg, Freiburger Strasse 17

Leo Baeck Institute

162
Mittlere und neuere Geschichte
DIE JUDEN IN MILITSCH
Ein Kapitel aus der Geschichte der Niederlassung
von Juden in Schlesien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich - Wilhelm - Universität

zu Breslau

vorgelegt

von

Fritz Bloch

aus München

Promotion : 24. Juli 1926.

Breslau

Druck von Schüler & Rottenberg, Freiburger Strasse 17

DS
135
GA
MSA
BAC

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät.

Referent: Professor Dr. Manfred Laubert.

Rigorosum: 2. Juni 1926.

G. II. 1164 ✓
10.012

LEO BAEHR
INSTITUTE
NEW YORK

35139

Fakultät.

Meinen Eltern

Seit
Schicksale
während
nerer Voll
Stützpunk
dazu veru
zugeben u
sein. Fas
in periodi
folgung au
nur durch
meist Schl
rechtlicher
Bau des s
Gefüge de
wurden ü
ment ein
welchen C
darnieder
kerung sel
wurde de
allen Mitt
gesellten
der Einsei
auswirkte
Neuzeit
Gründe w
alters in
stufe die
ist diese
Jahrhunde
stehenden
Gewalten
gegenwirk

Einleitung.

Seit Verlust des eigenen Staatswesens sind die äußeren Schicksale des jüdischen Volkes charakterisiert durch eine fortwährende Wanderbewegung einzelner bald größerer, bald kleinerer Volksteile.¹⁾ Ohne politischen Rückhalt, ohne den sicheren Stützpunkt eines eigenen Territoriums waren die jüdischen Massen dazu verurteilt, den bewegenden Kräften anderer Völker nachzugeben und lediglich Objekt in den wechselnden Ereignissen zu sein. Fast schutzlos waren sie allem Geschehen preisgegeben, in periodischem Wechsel folgten Zeiten der Ruhe und der Verfolgung aufeinander, in ihrer Not erlangten sie Rettung meist nur durch die Flucht in anderes Gebiet, wo sie selten bessere meist schlimmere Verhältnisse antrafen. Trotz ihrer unsicheren rechtlichen Stellung versuchten sie immer wieder, sich in den Bau des staatlichen Lebens einzugliedern, insbesondere in das Gefüge des Wirtschaftsorganismus einzudringen. Diese Versuche wurden überall dort begünstigt, wo man durch das jüdische Element ein Aufblühen des Handels erhoffte, der bisher aus irgendwelchen Gründen, insbesondere durch Fehlen eines Mittelstandes darniedergelegen hatte. Sobald jedoch die einheimische Bevölkerung selber imstande war, die Rolle der Juden zu übernehmen, wurde deren Stellung gefährdet, die Konkurrenz versuchte mit allen Mitteln, die Juden zu verdrängen. Zu den wirtschaftlichen gesellten sich religiöse und kulturelle Gegensätze, die sich bei der Einseitigkeit des mittelalterlichen Weltbildes besonders heftig auswirkten, die aber auch in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit an Schärfe nur in geringem Maße verloren. Diese Gründe waren der Anlaß, daß gegen den Ausgang des Mittelalters in fast allen europäischen Staaten mit höherer Wirtschaftsstufe die Juden allmählich verdrängt wurden. Ganz besonders ist dieser Prozeß in Deutschland während des XV. und XVI. Jahrhunderts wahrnehmbar, wenn auch hier die allenthalben bestehenden Gegensätze der um die Macht im Staate ringenden Gewalten einer einheitlichen Judenaustreibung hemmend entgegenwirkten. Trotzdem nahm die jüdische Bevölkerung immer

mehr ab, wurden die Länder und Städte immer zahlreicher, in denen den Juden der Aufenthalt verboten war. Glücklicherweise blieb den Vertriebenen ein Ausweg, da ihnen in Polen, dessen Wirtschaft damals darniederlag, der Aufenthalt gewährt wurde.

Diese Verhältnisse waren Ursache der außergewöhnlichen Wanderbewegung, die den größten Teil der deutschen Juden nach dem Osten brachte, wo sie sich jahrhundertlang frei entfalten und ungestört ihrer Eigenart leben durften. Diese Bewegung setzt bereits im XIII. Jahrhundert ein und erreicht ihren Höhepunkt im XV. und XVI. Jahrhundert. Zu Beginn des XVII. Jahrhunderts steht die Welle, um von der Mitte des XVII. Jahrhunderts an langsam, im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts immer schneller zurückzufluten. Noch befinden wir uns mitten in dieser rückläufigen Bewegung, die ungeheure Massen aus den östlichen Gebieten nach Mittel- und Westeuropa, vor allem aber nach den Ländern der neuen Welt geworfen hat. Die Wanderung trägt, wie jede große Völkerbewegung, geradezu elementaren Charakter. Und wie jede Naturerscheinung, so einheitlich sie sich in ihrer wuchtigen Vollendung darstellt, erst nur durch minutiöse Betrachtung verschiedener Einzelheiten und Nebenumstände wissenschaftlich ergründet werden kann, so ist zur genaueren Kenntnis einer historisch-soziologischen Erscheinung — wie es doch diese Wanderbewegung darstellt — ebenfalls eine Untersuchung scheinbarer Nebensächlichkeiten und an sich wenig bedeutender Teilereignisse unbedingt erforderlich.

A. Jüdische Einwanderung nach Schlessen während des 2. schwedisch-polnischen Krieges.

I. Die Ursachen der Wanderung.

Eine solche anscheinend geringfügige, aber für die Betrachtung des Gesamtproblems doch nicht unwichtige Einzelbewegung soll in der vorliegenden Untersuchung behandelt werden. Sie verdient darum genügende Aufmerksamkeit, weil sie geeignet ist, gerade auf den Beginn dieser rückläufigen Ost-Westbewegung einiges Licht zu werfen. Denn die Auswanderung einer größeren Anzahl von Juden um die Mitte des XVII. Jahrhunderts aus ihren Niederlassungen in Polen in westlicher und südwestlicher Richtung, vor allem in die benachbarten Teile von Schlessien, ist eben bereits ein Vorbote dieser großen Flut. Die Ursache der Wanderung ist für die Juden in Großpolen der An-

griffskrieg Schwedens gegen Polen, in dessen Verlaufe die schwedische Armee bis Warschau vordrang und auf ihrem Marsche in der rücksichtslosesten Weise plünderte und sengte²⁾ — was im Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges nicht weiter erklärt zu werden braucht. Die Juden als die wohlhabendste Schicht der Städte waren dabei naturgemäß am meisten gefährdet.³⁾ Es flüchteten aber nicht nur die Juden, sondern auch große Teile der christlichen Bevölkerung, die von den polnischen Edelleuten im Stiche gelassen wurden⁴⁾ und ebenfalls den brandschatzenden Scharen preisgegeben waren⁵⁾. Den meisten Schutz boten Gebiete, die vom Kriegsschauplatz entfernt lagen oder sich neutral hielten, sodaß sich der Hauptstrom der Flüchtlinge nach Schlesien (sowohl nach den damals der polnischen Krone verpfändeten⁶⁾ als auch nach den im Besitze des Kaisers befindlichen Teilen) richtete. Es kann also in diesem Falle nicht von einer ausschließlich jüdischen Wanderungsbewegung gesprochen werden. Aus anderen Quellen ist jedoch bekannt, daß um dieselbe Zeit auch andere Teile der polnischen Judenheit sich in Bewegung gesetzt haben⁷⁾. Außer Schweden und Brandenburgern fielen damals noch die Russen und Tataren über Polen her, wodurch auch die östlichen Gebiete des damals sehr ausgedehnten Reiches in Mitleidenschaft gezogen wurden. Schließlich waren damals auch die fürchterlichen Verfolgungen der Kosaken (Schwärme Chmielnickis⁸⁾) noch nicht zum Stillstand gekommen, so daß sich die Juden aus allen Teilen Polens auf der Flucht befanden. Allerdings ist in den uns vorliegenden Akten als Grund der Flucht nur der „schwedische Krieg“ angegeben; doch ist anzunehmen, daß unter den Flüchtlingen sich auch solche befanden, die aus den oben erwähnten Ursachen ihre Heimstätten verlassen mußten, zumal die schlesischen Städte den Juden bis tief in die Ukraine hinein wohlbekannt waren⁹⁾.

Aber noch wichtiger als für die allgemeinen Zusammenhänge der jüdischen Wanderung ist diese Flucht der Juden für die schlesische Geschichte. Dieselbe Entwicklung, die im XV. und XVI. Jahrhundert in den meisten Teilen Deutschlands zur völligen Vertreibung der Juden führte, hatte auch auf Schlesien übergegriffen¹⁰⁾. Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts bestanden im ganzen Lande außer den durch besondere Privilegien geschützten Gemeinden in Glogau und Zülz keine erheblichen jüdischen Ansiedlungen¹¹⁾. Unter den Wirren des dreißigjährigen Krieges hatten wohl hier und da Juden gewagt, den gegen sie gerichteten strengen Bestimmungen zu trotzen und hatten sich in anderen schlesischen Städten festgesetzt¹²⁾. Aber damals waren es nur Einzelne, während jetzt geschlossene Massen ihren Auf-

enthalt im Lande nahmen. Zwar kehrten diese später größtenteils wieder in ihre alten Wohnstätten zurück, aber die neuentstandenen Gemeinden blieben zumeist bestehen, die schlesischen Lande waren den Juden nicht mehr verschlossen. So hat sich aus den Ansässigen in Glogau und Zülz, den Resten dieser Flüchtlinge und immer zahlreicher strömenden Zuzüglern aus dem Osten und Norden die schlesische Judenchaft entwickelt, die bereits knapp ein Jahrhundert später durch ihren Reichtum hervorragte und ihren Teil zur Gesamtentwicklung des Landes beigetragen hat.

II. Übertritt Großpolnischer Juden auf schlesisches Gebiet.

Im Frühjahr 1655 setzte die große Offensive des schwedischen Heeres ein, zunächst in der Linie Posen - Kalisch - Krakau.¹⁾ Schon die Kunde vom Anrücken der gefürchteten Schweden mag unter den Bewohnern dieser Gebiete das größte Entsetzen hervorgerufen und die meisten zur Flucht genötigt haben²⁾. Da sich die Flüchtlinge, wie bereits erwähnt, vor allem in das benachbarte Schlesien wandten und den Juden der Aufenthalt in diesem Lande verboten war, so mußten diese ein eigenes Bittschreiben an den Landesherrn richten, wie auch in der Folgezeit die Angelegenheiten der Juden eigens, von denen der anderen Flüchtlinge gesondert, behandelt wurden.³⁾ Bereits beim Herannahen der Feinde hatten die Juden eine Eingabe an den Kaiser gerichtet, im Hinblick auf den drohenden Schwedeneinfall sich allerorten in Schlesien aufhalten zu dürfen.⁴⁾ Da jedoch die Schweden rascher anlangten als die Antwort des Kaisers, so flohen die Juden auch ohne Erlaubnis auf schlesisches Gebiet. In einem neuen Schreiben⁵⁾ schildern sie dem Kaiser in rührenden Worten ihre Notlage, betonen, daß eine Rückkehr zunächst unmöglich sei und bitten um Aufenthaltsbewilligung und freies Geleit nicht nur für Schlesien, sondern auch für die anderen kaiserlichen Erblande (insbesondere Böhmen und Österreich). Bereits einige Tage vor dem jüdischen Bittschreiben war indessen ein gutachtlicher Bericht des schlesischen Oberamts, der die Aufnahme auch der jüdischen Flüchtlinge befürwortete, in die Hände des Kaisers gelangt⁶⁾. Dieser erteilte daher schon am 22. August die erbetene Genehmigung, fügte jedoch die Forderung hinzu, daß die Massen auf verschiedene Orte verteilt werden sollten und erbat sich außerdem statistisches Material⁷⁾. Von diesem ist leider nichts mehr erhalten und auch sonst sind nur dürftige Angaben über die Zahl der nach Schlesien geflüch-

teilen Juden
gehen ein
schlesische
erlauben
Zülz und
Angelt 162
halten" n
für die St
liche Zahl
hat ist der
Steinam")
Wartenbe
kirch") P
thal") U
deren Nas
Jedenfalls
Juden nie
keine alle
Trot
Einlanung
nach der
das Obere
bern nur
dennoch
sowie die
das Fürst
Amtsverw
von seiner
fehlt, ob
einer Beu
finden, in
große Zai
daher, wie
Juden Se
in Schutz
aus dem
Stadtbe
tatsächl
durch Sei
möglichst
bei der c
lich ist
Juden an
freundlich

teten Juden vorhanden. Genaue Berichte mit detaillierten Angaben sind nur aus Neisse und Ujest in O.S. erhalten, die jedoch keine Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Flüchtlinge erlauben, zumal unter den dort verzeichneten auch Juden aus Zülz und Mähren sind²⁰). Von den Juden selber werden im August 1657 900 Personen angegeben;²¹) da hierbei nur die „Seßhaften“ mitgezählt sind und diese Schätzung als Grundlage für die Steuerquoten dienen soll, ist anzunehmen, daß die wirkliche Zahl beträchtlich höher anzuschlagen ist. Urkundlich nachweisbar ist ihr Aufenthalt in den Orten Glogau²²), Lüben²³), Köben²³), Steinau²³), Raudten²³), Beuthen a. O.²³), Breslau²⁴), Militich²⁵), Wartenberg²⁵) (Niederchlesien²⁶); Beuthen²⁷), Neisse²⁸), Poln. Neukirch²⁹), Pilschen²⁷), Peiskretscham²⁷), Zülz²⁸), Woißchnik²⁷), Reichthal²⁷), Ujest³⁰) O. S. Sicherlich haften auch viele auf den Dörfern, deren Namen als zu unwichtig nicht eigens erwähnt wurden²⁷). Jedenfalls ergibt sich aus diesen dürftigen Angaben, daß die Juden nicht in kompakten Massen siedelten und daher auch keine allzugroße Last für das Land bilden konnten.

Trotzdem fehlte es nicht an Stimmen, die sich gegen die Einlassung des jüdischen Elements wandten. Etwa ein Jahr nach der Ankunft der Flüchtlinge gelangten allerlei Klagen an das Oberamt, die jedoch keine bestimmten Anschuldigungen, sondern nur vage Befürchtungen enthielten. Das Oberamt sah sich dennoch genötigt, diese Beschwerden dem Kaiser mitzuteilen, sowie diesem den Vorschlag zu machen, keine Juden mehr in das Fürstentum Großglogau einzulassen, da sich der dortige Amtsverweser über sie beklagt habe³¹). Eine Antwort darauf von seiten des Kaisers ist nicht erhalten, auch erscheint es zweifelhaft, ob tatsächlich ein Einwanderungsverbot erfolgt ist. Von einer Beschwerde der Juden über diesen Punkt ist nichts zu finden, auch geht keine neuerliche Klage über ihre angeblich zu große Zahl ein. Immerhin ist diese eine Stimme symptomatisch dafür, wie es gerade die untergeordneten Organe sind, die den Juden Schwierigkeiten machen, während die Zentralgewalt sie in Schutz nimmt. Dieser Sachverhalt ergibt sich auch deutlich aus den weiteren Urkunden. Wenn auch die Landstände und Stadtbehörden den Juden das vom Kaiser gewährte jus hospitalitatis nicht verwehren können, so verstehen sie es doch, sie durch Schikanen zu belästigen. Hierbei ist allerdings der Zweck, möglichst viel Geld von den Ankömmlingen zu erpressen, was bei der damals herrschenden Knappheit der Barmittel verständlich ist. Bereits im September 1657 enthält ein Schreiben der Juden an den Kaiser neben dem Dank für die gewährte Galtfreundschaft allerlei Beschwerden über erlittene Unbilden³¹). Sie

werden wegen ihrer in den Heimorten hinterlassenen Schulden bedrängt, man nötigt sie zu — angeblich — ungerechtfertigten Zahlungen, und in Breslau wird die Habe der dorthin Geflohenen versiegelt. Obwohl der Kaiser die Abtelling dieser Härten befiehlt, vor allem eine Exekution wegen der Schulden verbietet³²⁾, kehren diese drei Punkte doch in späteren Beschwerden mehrmals wieder³³⁾. Was die Schulden betrifft, so ist bekannt, daß in damaliger Zeit die polnische Judenchaft sehr stark verschuldet war und größere Anleihen aufnehmen mußte³⁴⁾. Die Abgaben wurden von den Fürsten und Ständen als Aufenthaltsgebühr und Geleitzoll erhoben³⁵⁾, sie werden später genau reguliert, und über ihre Höhe werden langwierige Verhandlungen gepflogen. Der Zweck der „Verpötschierung“ ist in diesem Falle nicht ganz klar³⁶⁾, bei anderer Gelegenheit dient sie dazu, um die Bezahlung von schuldigen Abgaben zu erzwingen³⁷⁾. Auch sonst scheint man die Juden nicht so gut wie die anderen Flüchtlinge behandelt zu haben; sie bitten nämlich ausdrücklich den Kaiser, daß sie selber und diejenigen, die später noch ins Land kommen würden, vollkommen mit den christlichen Flüchtlingen gleichgestellt werden möchten³⁸⁾. Um Gleichstellung ersucht auch ein gewisser David Bloch aus Poln. Lissa, der sich in Glogau aufhält³⁹⁾. Er bittet jedoch um Gleichstellung mit einheimischen Juden, und zwar will er gleich ihnen in gerichtlichen Angelegenheiten nur bei dem Landeshauptmann von Glogau zuständig sein⁴⁰⁾. Zwischen den beiden Eingaben besteht ein großer Unterschied, da hierbei die Nutznießung eines Privilegs von Ortsansässigen gefordert, während dort Gleichstellung mit Flüchtlingen erbeten wird. Ein weiteres Gesuch bittet um ein „christliches Patent“ für die Handel treibenden Juden, denen in verschiedenen niederösterreichischen Städten die Waren angehalten bezw. sie selbst nicht eingelassen wurden⁴¹⁾. In einer anderen Bittschrift beklagen sich die Juden darüber, daß ihnen für die Ausstellung eines Passes 36—60 Silbergroschen (20 Sgr. = 1 fl. = $\frac{2}{3}$ Reichstaler) abgenötigt werden, während doch der übliche Tarif nur 6 Silbergroschen betrage⁴²⁾. Zu diesen Schwierigkeiten und Übergriffen der Lokalbehörden kamen noch Gewalttätigkeiten der im Lande befindlichen Soldateska, die auf eigene Faust von den Juden Geld erpreßte, wegen einzuschreiten die Regierung offenbar nicht die nötigen Machtmittel zur Verfügung hatte. Im großen und ganzen ist jedoch anzuerkennen, daß die Obrigkeit ihr möglichstes tat⁴³⁾, um die Flüchtlinge zu schützen, selbstverständlich nicht ohne eine von diesen geleistete entsprechende „Kontributionsbeihilfe“⁴⁴⁾.

III. Verhandlungen über eine von den Flüchtlingen zu erlegende Steuer.

Das kaiserliche Schreiben an das Oberamt, das bezüglich der Versiegelung und wilden Forderungen die Juden in Schutz zu nehmen befahl, deutete gleichzeitig an, daß sich das Oberamt mit ihnen wegen einer gebührlichen Abgabe in Verbindung zu setzen habe⁴¹⁾. Die Ausführung erfolgte in der zu jener Zeit allgemein üblichen Weise. Man gebot den Juden, Vertreter zu wählen, berief diese nach Breslau, verhandelte mit ihnen über Festsatzung einer bestimmten Summe und beauftragte sie, das Geld zu einem festgesetzten Termine abzuliefern, wobei man es ihrem Ermessen überließ, wie sie die Verteilung und Einziehung bewerkstelligten⁴²⁾. Das kaiserliche Schreiben war schon am 22. Januar 1657 in Wien abgegangen, aber erst am 29. Mai fand die erste Einberufung dieser Vertreter statt⁴³⁾. Die Wahl dieser „Oberjudenältesten“ erfolgte durch die Ältesten der größeren Flüchtlingsgemeinden⁴⁴⁾. Ihre Namen lauten: Marcus Magnus aus Militich, Abraham Libmans oder Lazarus aus Wartenberg, Valten (Valentin) Löbel aus Ober-Beuthen, Samuel Jacob und Israel Joseph (beide ohne nähere Ortsangabe)⁴⁵⁾⁴⁶⁾. Diese erste Beratung war von Bedeutung, da dieser Tag (29. Mai) als Anfangstermin für die Zahlungen genommen wurde⁴⁷⁾. Über die Beratung selber ist nichts näheres bekannt. Es scheint, daß die Juden aus eigener Initiative ein Angebot von 5 — 6000 fl. jährlich gemacht haben⁴⁸⁾. Daraufhin verlangte das Oberamt das Doppelte, nämlich 1000 fl. pro Monat⁴⁹⁾. Ob diese Forderung bereits am 29. Mai erhoben wurde und die Ältesten darauf eingegangen waren oder ob über ihren Kopf hinweg erst nachträglich diese Summe beschlossen wurde, geht nicht klar genug hervor. Jedenfalls erfolgte am 9. Juni eine Eingabe an das Oberamt, die von Marcus Magnus und Abraham Lazarus unterzeichnet war, mit dem Inhalt, daß es doch bei den 5000 fl. jährlich sein Bewenden haben solle, und diese Summe in monatlichen Raten eingezogen werden möchte⁵⁰⁾. Denselben Inhalt, wenn auch breiter ausgeführt, hatte ein Schreiben vom 23. Juni, das an den Herzog Georg von Liegnitz und Brieg, den damaligen kaiserlichen Landeshauptmann, gerichtet war⁵¹⁾. Offenbar konnte mit beiden Gesuchen kein Erfolg erzielt werden, denn ein weiteres Schreiben vom Juli meldete dem Landeshauptmann, daß bereits 1000 Rtlr. (= 1500 fl.) an das General-Steueramt abgeliefert seien und in den nächsten Tagen weitere 500 fl. folgen sollten — ancheinend der Betrag für Juni und Juli⁵²⁾. Das Geld wurde diesem Schreiben zufolge zunächst aufgenommen und sollte durch Umlage allmählich aufgebracht

werden. Doch hatten wohl die Juden mit dieser Zahlung noch nicht die Verpflichtung übernommen, diese Abgabe von nun ab regelmäßig zu leisten. Zum 21. Juli erfolgte nochmals eine Einberufung der Ältesten nach Breslau⁵⁵⁾. Entweder haben sich nunmehr die Judenvertreter gefügt oder aber, und das ist das wahrscheinlichere, man hat die Forderung sozusagen diktiert. Bereits am 10. Juli war ein Landesbeschluß zustande gekommen, der die Höhe der Steuer auf monatlich 1000 fl. festgesetzt hatte⁵⁶⁾. Nach der Konferenz mit den Ältesten wurde das Gesetz publiziert und die Ausführungsbestimmungen den Fürsten und Ständen übermittelt, die für die pünktliche Überweisung der Gelder Sorge zu tragen hatten. Als Anfangstermin galt, wie schon erwähnt, der 29. Mai, das Jahr sollte zu 13 Monaten gerechnet werden⁵⁷⁾. Eine Mitteilung über das erzielte Ergebnis wurde auch dem Kaiser übersandt⁵⁸⁾.

Die Gesamtheit der Juden war mit der Nachgiebigkeit ihrer Ältesten im höchsten Grade unzufrieden und griff nunmehr selber in die Verhandlungen ein. Eine nicht von den Ältesten, sondern mit dem Satze: „Arme, ruinierte, aus Polen entlaufene und in Schlesien sich aufhaltende Judenchaft“ unterzeichnete Petition vom 14. August⁵⁹⁾ an den Kaiser selber schilderte noch einmal ausführlich in bewegten Klagen die Notlage der Flüchtlinge und ihre Unfähigkeit zur Bezahlung einer so hohen Summe. Es befänden sich in ganz Schlesien höchstens 900 „seßhafte“ aus Polen geflüchtete jüdische Personen, unter denen nicht mehr als 200 in der Lage seien, zu den Zahlungen beizutragen. Die übrigen müßten durch Almosen von den Reicheren erhalten werden. Mehr wie 500 fl. im Monat könnten unmöglich von ihnen aufgebracht werden, sie hätten auch nie ihr Einverständnis zu einer höheren Summe gegeben und die Ältesten hätten gar nicht ihre Zustimmung eingeholt. Die Antwort Leopolds (der damals erst römischer König war) erfolgte bereits am 27. August⁶⁰⁾. Sie war in etwas ungnädigem Tone gehalten und direkt an Herzog Georg und die Räte des Oberamts gerichtet. Vor allem wurde darin beanstandet, daß man die Juden zu Zahlungen zwingen wollte, zu denen sie ihre Zustimmung nicht gegeben hätten. Vielmehr dürfte die Steuer nicht höher bemessen sein, als sie auch ertragen werden könnte. Schließlich sollte die ganze Angelegenheit erledigt werden, ohne daß in Zukunft die Person des Kaisers damit behelligt würde.

Daraufhin wurden Mitte September erneut die Ältesten Marcus Magnus, Samuel Jacob und Israel Joseph vorgeladen. Jetzt einigte man sich auf die mittlere Summe von 760 fl. pro Monat, allerdings nur für das Jahresdrittel Juni-September⁶¹⁾.

Für Oktober und November wurden sogar nur je 550 fl. zugestanden, da infolge Beruhigung der Kriegslage große Teile wieder in die Heimat zurückgekehrt waren. In einem erneuten Bericht des Oberamts an den Kaiser vom Oktober 1657 heißt es entschuldigend, daß trotz „aller möglichen Vorsorge, Mühe und Fleiß“ nicht mehr hätte durchgesetzt werden können⁶¹⁾. Über die Höhe der Besteuerung in späterer Zeit gibt das vorhandene Aktenmaterial nur lückenhaften Aufschluß. In einer Eingabe vom 5. April 1658⁶²⁾ an das Oberamt schreiben die Juden, daß kaum der vierte Teil der vor einem Jahre anwesenden Flüchtlinge mehr in Schlesien vorhanden sei, auch in Oberschlesien die meisten sich wiederum zurück nach Polen begeben hätten. Sie weisen auf eine eben bezahlte große Summe hin und bitten, sie in Zukunft mit weiteren Steuern zu verschonen. Dieser Appell hatte jedoch keinen Erfolg, denn eine Eingabe, die genau ein Jahr später (4. April 1659) erfolgte, hatte wieder dieselbe Bitte zum Inhalt⁶³⁾. Nunmehr wird festgestellt, daß in Oberschlesien sämtliche Flüchtlinge sich in ihre Heimat zurückbegeben hätten, in Niederschlesien kaum „der vierte Teil vorhanden“ wäre. Die noch Anwesenden lebten jedoch in größter Armut und könnten unmöglich die ausgemachte Summe erlegen. Das Oberamt solle sein Urteil nicht verwirren lassen durch die zahlreichen die Jahrmärkte besuchenden Handelsjuden, die gar keine Flüchtlinge, sondern Ansässige aus Rußland, Litauen und Polen wären und die zu einer Steuerzahlung nicht herangezogen werden könnten. Zum Schlusse dieser Urkunde wird auf eine Summe von 200 Rtlr. hingewiesen, die gestern an das Oberamt abgeliefert worden sei. Wieviel von dem Betrage auf die einzelnen Monate entfallen ist, geht aus dieser Angabe nicht klar hervor. Dagegen sind wir in der zweiten Hälfte des Jahres 1659 genauer über die Höhe der monatlichen Beiträge unterrichtet. In einer Aufforderung des Oberamts an die Fürsten und Stände vom 22. Januar 1660⁶⁴⁾ wird diesen mitgeteilt, daß die Juden für die fünf Monate August — Dezember je 50 Gulden, zusammen also 250 Gulden, binnen 14 Tagen zu bezahlen hätten. Hingegen vom neuen Jahre an müßten sie 100 fl. pro Monat zahlen, „solange sie noch im Lande verbleiben würden“. Im weiteren entschuldigt sich das Oberamt, daß es eigenmächtig diese Entscheidung über die Judenabgabe getroffen hätte, mit dem „jetzigen Geldmangel“, der einen raschen Eingang der ausstehenden Steuern erfordere. Der Grund ist ohne Zweifel stichhaltig, doch wirft trotz alledem dieses Vorgehen der kaiserlichen Oberbehörde ein gewisses Licht auf deren dominierende Stellung im Lande. Die erhöhte Forderung ist wohl auch nur zum Teil in der damals herrschenden Geldnot

begründet. Außerdem scheint man den noch im Lande verbliebenen Juden den Aufenthalt möglichst erschwert haben zu wollen, zumal die wieder geordneten Verhältnisse in Polen den Aufenthalt der Juden in Schlesien nicht mehr als Notwendigkeit erscheinen ließen. Tatsächlich ist aus einem weiteren Aktenstück vom 6. April 1660⁶⁵⁾ zu ersehen, daß sich die Behörden ernstliche Mühe gaben, den beschlossenen Betrag den Juden abzapressen. Das Breslauer Oberamt teilt den Fürsten und Ständen mit, daß auf die im ganzen Lande zerstreuten Juden entsprechend eingewirkt evtl. gegen sie mit Gewalt vorgegangen werden müsse, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht tun würden. Für die Breslauer Juden allein sei die Erstattung dieser Summe untragbar. Wenn die Juden rechtzeitig die Gelder ablieferten würden, dann würden sie auch das erbetene oberamtliche „offene Patent“ erhalten. Die letzte Urkunde dieser Art ist in verschiedener Hinsicht bemerkenswert⁶⁶⁾. Sie ist gezeichnet von den „Ältesten der sämtlichen polnischen Judenschaft“, wodurch zum Ausdruck kommt, daß es sich bei den hierbei behandelten Angelegenheiten nicht nur allein um den nach Schlesien geflohenen Teil der großpolnischen Juden handelt, sondern um die Gesamtheit der in Schlesien Handel treibenden Juden aus Polen. Der Hauptinhalt ist eine Bitte um Aufhebung eines über die sich vorübergehend in Breslau aufhaltenden Juden und deren Güter gelegten Arrestes. Diese Maßregel war getroffen worden, weil die Juden ihre Abgaben nicht rechtzeitig abgeliefert hatten. Es wird in dieser Eingabe betont, daß nur mehr wenige von den seinerzeit ins Land Geflohenen sich noch darinnen aufhielten und erst jüngst ein Gesuch eingereicht hätten, noch über Ostern bleiben zu dürfen. Sollte einer oder der andere von diesen noch länger in Schlesien zu bleiben gedenken, so werde hoffentlich das Oberamt einem derartigen Wunsche Rechnung tragen und die Gebühren erträglich bemessen. Der Arrest sei ganz ungerechtfertigt, da einerseits die Mehrzahl der davon Betroffenen nur vorübergehend zu den Jahrmärkten in Schlesien weile, sonst jedoch in Polen ansässig sei und zu den verlangten Zahlungen nicht verpflichtet sei, während anderseits die Glogauer und Zülzer Juden zwar Abgaben zu leisten hätten, jedoch an ihren Wohnorten leicht zu erfassen wären. Weiteres über diese Besteuerung, auch wie lange eigene Abgaben von diesen durch die Flüchtlingswelle ins Land getragenen Juden erhoben wurden, läßt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht mehr feststellen.

Über
Bild zu g
großen To
Polen war
u. a. die
Immerhin
werker u
fangreiche
Wohlstan
zungen u
Krieges z
zwanzen
Leben ir
mögens,
bitterte
kreis, da
gelchwäl
Erwerbst
möglich.
Schlesien
Handelsv
angeeifer
neuen ih
zu fasser
lungen se
dies ober
zitierte A
mögen v
halten wi
Besonder
kleinen f
Arbeitsm
fügten.
wieder u
setzte ve
derung &
schenker
der Flüel
im Land
Personer
hatten.

IV. Die wirtschaftliche Lage der Flüchtlinge.

Über die wirtschaftliche Lage der Flüchtlinge ein klares Bild zu gewinnen, ist nach den vorhandenen dürftigen und zum großen Teil subjektiven Berichten nicht gut möglich. Schon in Polen war ihre Lage keine besonders günstige gewesen, was ja u. a. die großen Schulden der jüdischen Gemeinden beweisen. Immerhin hatten die meisten eine Existenz als Händler, Handwerker und Schankwirte, einige wenige mögen es durch umfangreichere kaufmännische Unternehmungen zu einem gewissen Wohlstand gebracht haben⁶⁸⁾. Die gräßlichen Nöte, Brandplünderungen und Verwüstungen dieses zweiten schwedisch-polnischen Krieges zerstörten auch dieses bescheidene Erwerbsleben und zwangen die Juden zur Flucht, wobei sie oft nur das nackte Leben in Sicherheit bringen konnten. Der Verlust des Vermögens, die Einäscherung der Häuser versetzten gar viele in bitterste Armut und der Aufenthalt fern vom bisherigen Wirkungskreis, dazu in einem durch lange Kriegsjahre wirtschaftlich sehr geschwächten Gebiete erschwerten die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Am ehesten war dies noch den Kaufleuten möglich, die bereits früher in geschäftlichen Beziehungen zu Schlesien standen⁶⁹⁾ und nun die Gelegenheit benutzten, die Handelsverbindung reger zu gestalten. Durch dieses Beispiel angeeifert, mögen auch manche andere versucht haben, in dem neuen ihnen bisher wenig zugänglichen Wirtschaftsgebiete Fuß zu fassen; jedoch wird dies nur verhältnismäßig wenigen gelungen sein, zumal sie auf vielerlei Schwierigkeiten stießen, wie dies oben bereits dargelegt wurde. Immerhin wirft die bereits zitierte Angabe der Juden, daß von 900 nur 200 über ein Vermögen verfügten, und die übrigen 700 von diesen reicheren erhalten werden mußten, ein düsteres Bild auf die Verhältnisse⁷⁰⁾. Besonders schwierig war wohl die Lage der Masse, die aus kleinen Handwerkern und Händlern bestand und die weder über Arbeitsmöglichkeit noch über ein nennenswertes Kapital verfügten. Es ist selbstverständlich, daß sie darnach strebten, wieder in ihre alten Wohnstätten zurückzukehren. Tatsächlich setzte vom Herbst 1657 ab eine sehr beträchtliche Rückwanderung ein, die, wenn wir den Angaben der Juden Glauben schenken dürfen, im Laufe der beiden folgenden Jahre drei Viertel der Flüchtlinge wieder in die Heimat brachte⁷¹⁾. Bei den endgültig im Lande Zurückbleibenden handelte es sich zweifellos meist um Personen, die inzwischen eine Existenzmöglichkeit gefunden hatten.

Eine genaue Übersicht über die verschiedenen Erwerbszweige, die von den Juden in Schlesien ausgeübt wurden, zu finden, ist aus den dürftigen Nachrichten nicht möglich. Öfters erwähnt werden der Handel mit Wolle und der Branntweinausschank. Der Wollhandel vermittelte den Transport der rohen Wolle an die Färber („Rheinischfärber“) und Wirker. Der Wollhandel bestand bereits in früheren Zeiten zwischen Breslauer Bürgern und Juden aus Polen, wie aus Breslauer Signaturbüchern hervorgeht⁷²⁾. Bei den während des Aufenthalts in Schlesien betätigten Wollkäufen handelte es sich um Objekte von 100 Talern und mehr, für die damalige Zeit erhebliche Beträge. — Das Schankgewerbe hatten die Juden schon in Polen ausgeübt, wie überhaupt der Branntweinausschank (Propination) im ganzen Osten bis in die neueste Zeit vielfach von Juden betrieben wurde. Bereits in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts befanden sich in Oberschlesien zahlreiche jüdische Pächter von Branntweinurbaren, sodaß die Flüchtlinge hier an schon vorhandene Möglichkeiten anknüpfen konnten⁷³⁾. Offenbar wurde diese Tätigkeit nicht nur von einzelnen, sondern auch von einer „Genossenschaft“ ausgeübt. So erfahren wir⁷⁴⁾, daß zu Wolcheneg (Woichnik) ein Jude das „Metbräuen und Schenken“ um 100 Rtl. gepachtet hatte. Die ganze dortige Judenchaft protestierte nun beim Oberamt dagegen, da sie diese Pachtung um dieselbe Summe hätte übernehmen wollen, zu Gunsten dieses einzelnen jedoch von der Obrigkeit abgelehnt worden sei. Sie beschwerte sich darüber, daß von „Juden privato nomine die Nahrung, deren sich wohl eine Commun erhalten könne und bisher erhalten hat, durch allerhand Beschränkungen eingezogen werden wolle, obwohl von einer Commun mehr Anlag als von einem privato allein ertragen werden könne“. Offenbar versuchte die Masse der Ärmern auf diese Weise sich den notdürftigsten Lebensunterhalt zu sichern und die Behörde hatte dies hintertrieben. Ob das schon aus derselben Tendenz heraus geschah, die später Friedrich der Große befolgte, nämlich nur die kapitalkräftigen Juden zu dulden, die ärmeren dagegen durch ein System von Schikanen fernzuhalten? Oder mißtraute man dieser Art von Gemeinwirtschaft, die ja in jenen Zeiten höchstens von einer festgefügtten städtischen Commune, evtl. von einer Zunft, nicht aber von einem losen Häuflein armer Flüchtlinge betrieben wurde? Weitere Versuche in dieser Richtung erübrigten sich, da eben die Ärmern in die Heimat zurückkehrten.

Man kann der Meinung sein, daß dieser Aufenthalt jüdischer Flüchtlinge in Schlesien eine unwesentliche Episode

darstellt, da doch nur ein geringer Rest im Lande verblieben ist. Es scheint mir jedoch, daß die Bedeutung größer ist, wenn sie auch erst in späterer Zeit zutage getreten ist. Mit dieser Einwanderung war Schlesien für die jüdische Einwanderung überhaupt leichter zugänglich, selbstverständlich noch unter vielen Einschränkungen. Da man einmal Juden erlaubt hatte, sich in den schlesischen Landen niederzulassen, konnte man weiteren Zuzug auf die Dauer nicht unterbinden. Und schließlich brachte ja das jüdische Element dem Lande großen Nutzen. Den Handel mit Polen konnte niemand besser verstehen wie eben die Juden, da doch sie die besten Beziehungen zu ihren dortigen Stammesgenossen hatten, welche damals in Polen fast ausschließlich Träger des Handels waren. Und Schlesien, das sich von den Schüden des dreißigjährigen Krieges noch nicht ganz erholt hatte, und am Vorabend des Merkantilismus vor neuen Aufgaben stand⁷⁵⁾, konnte sich den Zuwachs dieser rührigen Bevölkerungsschicht ruhig gefallen lassen.

B. Die Flüchtlingsgemeinde zu Militsch.

I. Niederlassung.

Eine der bedeutendsten Gruppen jener Flüchtlinge konzentrierte sich in der Stadt Militsch. Diese fast unmittelbar an der Grenze gegen Großpolen gelegene größte Siedelung der Bartichniederung war schon seit jeher eine wichtige Station, die die Handel treibenden polnischen Juden auf ihren Zügen nach Breslau zu passieren hatten. Lag sie doch an der großen Handelsstraße, die von Breslau über Trebnitz — Orla bei Krotoschin — Strelno — Hohensalza (Inowrazlaw) nach Thorn führte und die seit den ältesten Zeiten die Verbindung von Großpolen nach Schlesien bildete⁷⁶⁾. Es wäre verwunderlich, wenn hier an diesem für Handel und Verkehr überaus günstigen Punkte nicht schon früher eine jüdische Niederlassung bestanden hätte. Sind doch für das 13. und 14. Jahrhundert fast an allen derartigen Straßenknotenpunkten jüdische Gemeinden nachzuweisen, die dann im 15. und 16. Jahrhundert den großen Verfolgungen zum Opfer fielen und verschwanden⁷⁷⁾. Allerdings ist für Militsch bisher weder über eine Siedelung noch demgemäß über eine Verfolgung etwas bekannt geworden. Erst in neuerer Zeit, zu Beginn des 17. Jahrhunderts erscheint zum ersten Male eine auf Juden bezügliche Notiz in Militsch, aus der jedoch auf eine am Orte befindliche Gemeinde nicht geschlossen werden kann. Eine Einkommensnachweisung des Militscher Bürgermeisters Malmitzer aus dem Jahre 1609 enthält die Bemerkung, daß von jedem

durchreisenden Juden ein Groschen „wegen des bürgermeisterlichen Amts“ zu erheben sei⁷⁹⁾. Von dieser Gebühr scheinen hauptsächlich die Benützer der Straße nach Breslau und Polen betroffen worden zu sein, also wohl großpolnische Juden, die die Märkte in der schlesischen Hauptstadt besuchten. Eine Angabe über dort ansässige Juden findet sich zum ersten Male im Breslauer Signaturbuch 1655, wo ein David Hirsch aus Krotoischin, jetzt zu Militsch, erwähnt wird⁸⁰⁾. Aus dem Jahre 1657 besitzen wir eine aus Militsch selber stammende Urkunde⁸¹⁾, in der eine am Ort befindliche größere Flüchtlingsgemeinde bezeugt wird. Aus den vorhandenen Nachrichten ist ohne weiteres zu schließen, daß diese Militscher Gemeinde in irgend einer Weise über die anderen Flüchtlingsniederlassungen hervorragte. Ob dies daraus zu erklären ist, daß die Gemeinde zahlenmäßig sehr stark war oder vielleicht, daß sich dort die hervorragendsten Vertreter der Flüchtlinge befunden haben, kann nicht mit Bestimmtheit entschieden werden. Immerhin besteht das auffallende Moment, daß Marcus Magnus aus Militsch, einer der Wortführer der Flüchtlinge, unter ihnen immer an erster Stelle genannt wird. Er stammte aus Krotoischin und war offenbar im Besitze eines größeren Vermögens. Auch er handelte mit Wolle und stand mit Breslauer Bürgern in Geschäftsverbindung. Aus dem Breslauer Signaturbuch von 1657 geht hervor⁸²⁾, daß er dem Handelsmann Lorenz Heintze die Summe von 100 Rtl. schuldig war, die er im Laufe des Jahres bezahlen sollte. Seine Nominierung zum Vertreter erfolgte am 25. Mai 1657 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Militsch⁸³⁾. Die Ältesten Aron, Ephraim und Hirsch erschienen in öffentlicher Ratssitzung und bezeichneten ihn als ihren „Oberjudenältesten“, der für sie in Breslau als Bevollmächtigter fungieren sollte. Dadurch bevollmächtigten sie ihn offiziell zu ihrem Vertreter, der sowohl mit dem Oberamt als auch mit den Vertretern der anderen Juden zu verhandeln hätte. Über seine hierbei entfaltete Tätigkeit wurde bereits berichtet. Von weiteren hervorstechenden Persönlichkeiten, die sich um diese Zeit in Militsch aufhielten, ist nur noch Joseph David, der Rabbiner von Lessel (Inowrazlaw?) bekannt⁸⁴⁾. Der oben erwähnte Älteste Hirsch ist vielleicht identisch mit dem im Breslauer Signaturbuch 1655⁸⁵⁾ angeführten David Hirsch, dem für verkaufte Wolle 111 Tlr. schlesisch und 9 Silbergroßchen am 15. Oktober dieses Jahres bezahlt worden sind. Diese Summe war ihm der „Rheinischfärber“ Michael Meyer schuldig gewesen, der jedoch den Schuldschein der Maria Sommerin übergab, welche dann die Schuld beglich.

II. Entwicklung von 1666 bis an die Wende des Jahrhunderts.

Für die Jahre 1656 — 1658, während deren sich die Masse der Flüchtlinge in Schlesien aufhielt, sind sonst keine Militärischen Dokumente erhalten. Nur aus Urkunden, die für die spätere Zeit — bis 1688 — vorhanden sind, ist zu ersehen, daß die Siedelung auch nach der großen Rückwanderung weiter ununterbrochen bestanden hat. Allerdings ist das Material im allgemeinen sehr dürftig, es wirft nur spärliche Streiflichter, ist aber nicht imstande, die Verhältnisse völlig aufzuhellen. Für ein volles Jahrzehnt (1657 — 1667) waren keine Nachrichten aufzufinden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Signaturbücher der Standesherrschaft Militsch, die wesentlichste Quelle, erst mit dem Jahre 1666 beginnen. Immerhin sind die vorhandenen Nachrichten ein Beweis, daß geschäftliche Beziehungen zwischen den Juden und der Bürgerchaft, sogar der Standesherrschaft von Militsch bestanden haben. So findet sich im Jahre 1667 ein Vergleich zwischen der Apothekerin Barbara Elisabeth Waldin und dem „Branntweinjuden“ Moses Salomon⁸⁵⁾. Jene verpflichtet sich, 117 Rtlr. für Branntwein zu bezahlen, wovon sie 17 sofort dem Juden bar bezahlen, 40 Rtlr. in 8 Tagen und 60 zu Michaelis an die Standesherrschaft abführen will. Dafür hat ihr „zwischen hier und Michaelis“ der Jude neun Eimer guten tauglichen Branntwein zu liefern. Die Apothekerin hat das Recht, diese Menge Branntwein mit des Juden Bewilligung bis sechs Wochen nach Michaelis auszuliefern. Dieser Vertrag solle an Michaelis als erloschen gelten. Dagegen wird ein anderer Vertrag aufrecht erhalten, den der Jude mit der Standesherrschaft geschlossen hat, daß nämlich die Apotheke ihren ganzen Bedarf an Branntwein, dessen sie „zum Aqua vita Schank bedürftig“, nur „von ihm dem Juden und sonst von niemanden anderen nehmen soll“. Aus diesem Vertrage ist ohne weiteres zu ersehen, daß auch hier in Militsch die Standesherrschaft den Juden den Branntweinverkauf überließ, wohl nach Erlegung einer erheblichen Pachtsumme. Jedenfalls ist dadurch erwiesen, daß es direkte Beziehungen zwischen den Juden und der Standesherrschaft gab. Auf berufliche Verhältnisse lassen auch andere Akten schließen, so auf den Wollhandel mehrere⁸⁶⁾, von denen an einer anderen Stelle schon die Rede war. Des weiteren erfahren wir von „einem gerichtlichen Arrest auf die bei dem Juden Jacob Moses stehenden pogreßlichen Wollgelder“, der von „Barbara Helena Bellarmin, Wittbe und Wirtschaftshofmeisterin geschlagen und angelegt“ worden war⁸⁷⁾. Auch scheinen die

Juden die Zollpacht innegehabt zu haben. So wird an einer Stelle ein Zolljude namens Jacob Arons erwähnt⁸⁸). An einer anderen Stelle erfahren wir den Nachlaß der Militischer „Zolljüdin“ Beele, der Witwe des Zollpächters Aron Moyses, die den 18. Juni 1684 zu Krotolchin gestorben war⁸⁹). Das Inventar ist in allen Einzelheiten aufgeführt und kündet von einer gewissen Wohlhabenheit, von bescheidenen patriarchalischen Verhältnissen, in denen das religiöse Moment eine große Rolle spielte. Allerdings den zeitgenössischen Nachlässen der reichen Wiener Juden kann dieser nicht an die Seite gestellt werden⁹⁰). Immerhin ist er zur Erkenntnis der damaligen Lebensverhältnisse eine wertvolle Bereicherung. Der bereits erwähnte Jacob Aron war offenbar bei der christlichen Bevölkerung nicht sonderlich beliebt; denn er begegnet uns in zwei Beleidigungsklagen⁹¹). In der einen ist die Rede von einem „Vertrag“ (= Vergleich) zu Öls, der zwischen dem Ölsnischen Land-, Stadt- und Gerichtsnotar und den Juden Jacob Aron und Moses Aron wegen der „von bemeltem Notario gegen die Juden . . . bezüchtigten Schmähungen . . .“ geschlossen ist. Der als Zeuge fungierende Joseph Israel aus Koschin kann ein Sohn jenes bereits erwähnten Ältesten Irael Joseph sein⁹²). Der andere Ehrenhandel⁹³) ist bemerkenswerter. Hierbei fungiert als Zeuge ein gewisser Israel Jacob aus Krotoschin⁹⁴). Er berichtet über Drohungen, die der Zollbedienstete Wenzel Pech gegen jenen Jacob Aron ausgestoßen habe. Diese Drohreden sind in ihrem Tone ziemlich gefährlich gehalten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß sie im Großkretscham, also wohl in nicht ganz nüchternem Zustande gesprochen wurden. Schließlich kommen wir zum letzten uns erhaltenen Dokument aus dieser Zeit, das einem Hausverkauf des „Goldstückers“ Löwel Jacob zum Inhalt hat⁹⁵). Also war doch auch das Handwerk unter den damaligen Militischer Juden vertreten. Dieses Haus, das als „ziemlich baufällig und ruiniert“ bezeichnet wird, hatte Löwel Jacob erst ein Jahr vorher um 36 Rthl. angekauft. Jetzt gelang es ihm, das noch im selben Zustand befindliche Haus um 40 Rthl. weiterzuverkaufen. Aus dieser Verkaufsurkunde geht klar hervor, daß die Juden das Recht des Gütererwerbs in Militisch hatten und auch nicht in einem besonderen Judenviertel angesiedelt waren; denn das Haus wurde an den Lasthalter der Landchaft Militisch weiterverkauft, nachdem es seinerzeit von Eva Blandina Morgenbesserin, ebenfalls einer Nichtjüdin, gekauft worden war.

Über die religiösen Einrichtungen der Gemeinde, über den Aufbau und die Ordnung des Gemeindelebens ist nach den zugänglichen Akten nichts zu entnehmen. Hingegen ist aktenmässig

zu belegen, daß die in Militsch verstorbenen Juden regelmässig nach Krotoschin überführt wurden⁹⁰). Dies geschah nicht nur in dieser ältesten Zeit des Bestehens der Gemeinde, sondern auch das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Ob die Benutzung des Krotoschiner Friedhofes seitens der Militscher darauf zurückzuführen ist, daß sie zum größten Teile aus Krotoschin stammten, ist nicht zu ermitteln. Möglich ist auch, daß zwischen der Gemeinde Militsch und der nächstgelegenen im Besitze eines Friedhofes befindlichen Gemeinde Krotoschin eine Vereinbarung bestand, wonach gegen eine bestimmte Bezahlung den Militschern die Benutzung des Friedhofes gewährt wurde. Solche regelmäßige oder einmalige Benutzung von weiter entfernten Friedhöfen war bei der mangelnden Bodenständigkeit und häufigen Rechtlosigkeit der Juden eine nicht seltene Erscheinung⁹⁷). Über die in Krotoschin erfolgten Bestattungen sind wir durch das Totenbuch der dortigen Gemeinde⁹⁸), eine Quelle ersten Ranges, die allerdings nur in die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts zurückreicht⁹⁹), ziemlich genau unterrichtet. Bereits auf der ersten Seite dieses Buchs steht ein Militscher verzeichnet namens Michael Lissner der im Jahre 1679 in Militsch starb und zu Krotoschin beerdigt wurde¹⁰⁰). Auch die bereits erwähnte Witwe des Zoltpächters Aron Moses¹⁰¹), Beele (בֵּעַל), ist in Krotoschin begraben worden. Ihr Name findet sich im Totenbuch im Jahre 1684¹⁰²); diese Jahreszahl stimmt überein mit derjenigen, die im Signaturbuch der Standesherrschaft Militsch angegeben ist, was beweist, daß eine Verwechslung hierbei ausgeschlossen ist.

C. Nachrichten über die Militscher Judengemeinde im 18. Jahrhundert.

I. Vorübergehender Rückgang der jüdischen Bevölkerung bis zur Mitte des Jahrhunderts.

Irgendwelche Schicksale, deren Aufklärung eine weitere Aufgabe darstellt, haben wahrscheinlich dazu geführt, daß gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur mehr ganz wenige, vielleicht gar keine Juden sich in Militsch aufhielten. Grund zu solcher Annahme bietet sich nicht nur daraus, daß über diese Zeit keine Akten vorhanden sind, sondern auch aus der Tatsache, daß im Krotoschiner Totenbuch zwischen 1684 und 1720¹⁰³), einer Zeitspanne von 36 Jahren, keine Eintragung über ein Begräbnis von Militscher Juden erfolgte. Wie bereits ausgeführt, ist es kaum denkbar, daß die Militscher ihre Toten an einem anderen Orte begraben haben, zumal sämtliche

größeren und kleineren Judengemeinden in der Umgegend von Militsch, u. a. Rawitsch, Jutroschin, Kobylin etc., auch Breslau¹⁰⁴⁾, ihre Toten in der Regel nach dem Judenfriedhof in Krotoschin zu bringen pflegten. Zu vermuten ist, daß ein Teil der ehemaligen Gemeindeglieder sich nach der alten Heimat zurückbegeben hat, mit der die Beziehungen nie erloschen waren. Andere aber haben sich wahrscheinlich nach anderen Gegenden Schlesiens gewendet. Zu dieser Annahme führt uns ein Beleg; anlässlich einer vom Magistrat in Breslau vom 17. August 1722 vorgenommenen Judentzählung wird dort nämlich ein gewisser Moyses Hirschel aus Militsch festgestellt¹⁰⁵⁾. Im selben Jahre wurde diese Zählung in der ganzen Provinz Schlesien vorgenommen. In Militsch selbst fiel jedoch das Ergebnis höchst kläglich aus. Am 17. März 1722 berichtet die Standesherrschaft an das Oberamt, daß von Juden „nur zwey Familien, deren jede dermahlen in 5 Personen bestehet nebst einer Judenwittib ohne Kinder, die aber allesamt gantz unvermögend sind und schlechten Handel treiben in meiner Stadt Militsch, sonst aber in der gantzen Herrschaft keine sich aufhalten.“ Auf Verlangen des Oberamts wird am 5. Mai noch ein zweiter Bericht angefertigt, der genaue Einzelangaben enthält. Auch ein Bericht der Juden selber über ihre Berufs- und Vermögensverhältnisse, der nicht von grossen Reichtümern erzählt, ist beigelegt¹⁰⁶⁾. Die Namen der Familienväter sind Aron Daniel und Jacob Abraham. Über ihre Familien sind ebenfalls genaue Angaben gemacht, die teilweise durch das obenerwähnte Krotoschiner Totenbuch ergänzt werden. So ist eine Tochter des Aron Daniel, die unter dem Namen Meloli im standesherrschaftlichen Bericht erwähnt und mit Malkah im Krotoschiner Totenbuch verzeichnet steht, im Jahre 1732 gestorben¹⁰⁷⁾. Da sie im Jahre 1722 erst 10 Jahre alt war, hat sie also ein Alter von nur 20 Jahren erreicht. Der zweite Sohn Berl (בער), der im Zählungsjahr 7 Jahre alt war, starb 1753, erreichte also das 38. Lebensjahr¹⁰⁸⁾. Das Todesjahr der beiden Jüngsten, sowie das der Eltern geht aus dem Totenbuch nicht hervor¹⁰⁹⁾. Dagegen wissen wir das Todesjahr der im standesherrschaftlichen Bericht erwähnten Zipporah, der Frau des Jacob Abraham¹¹⁰⁾; sie starb bereits 1732. Jacob Abraham hat dann nochmals geheiratet und zwar die Kejle (קילה), Tochter des Löb (לוב), deren Todesjahr nicht ersichtlich ist¹¹¹⁾. Von den drei Kindern aus erster Ehe ist der Älteste, Abraham, im Jahre 1790 im 74.¹¹²⁾, der zweite Sohn Judah 1785 im 67.¹¹³⁾ und der Jüngste David 1794 im 74. Lebensjahr verstorben¹¹⁴⁾.

II. Allmähliches Anwachsen der Gemeinde in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahrhunderts läßt sich eine geringe Vermehrung der jüdischen Gemeinde wahrnehmen; denn außer diesen Angehörigen der erwähnten beiden Familien stehen im Krotolchiner Totenbuch noch verzeichnet David Abner, gestorben 1765¹¹³⁾ und eine Frau Hanna, verstorben 1772¹¹⁶⁾. Auch Juden auf der Wanderung, die in Militisch gestorben sind, werden im Krotolchiner Totenbuch angeführt, so Michael Hirlich aus Posen, gestorben 1765¹¹⁷⁾. Aus den Zahlen des Krotolchiner Totenbuchs könnte auf eine nur geringe jüdische Bevölkerung geschlossen werden und auch die Zahlen, die aus einer anderen Quelle stammen, verändern das Bild nicht wesentlich. Aus den Geburtsdaten einer Statistik der Militischer Juden im Stadtarchiv zu Militisch vom Jahre 1811¹¹⁸⁾ ergibt sich jedoch, daß damals noch mehr Juden in Militisch gelebt haben müssen, so eine Frömmel Jacob, später Frau des Baruch Oelsner, die im Jahre 1758 in Militisch geboren ist. Von Samuel Bandmann wird angegeben, daß er seit 1755 in Militisch wohne. Auch von der Familie Moses Turbin (auch Turpin oder Turpini) ist die Anwesenheit in Militisch seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bezeugt; die fünf Kinder, davon das älteste im Jahre 1764, sind sämtlich in Militisch geboren¹¹⁹⁾.

Wenn also auch gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich eine gewisse Zunahme bei der jüdischen Bevölkerung in Militisch feststellen läßt, so handelt es sich dabei doch um keine wesentliche Vermehrung. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Regierung — sowohl die österreichische, wie später die preussische — (scharf darüber wachte, daß sich die Kopfzahl der Juden an keinem Orte über den Stand von 1726 vermehrte¹²⁰⁾). Erst mit der neuen „Vorschrift, wie es künftig mit dem Judenwesen zu halten sey“, vom 21. Mai 1790, beginnt eine etwas mildere Gesetzgebung den Juden gegenüber¹²¹⁾. Eine durchgreifende Änderung ihrer Lage brachte dann das Gesetz vom 11. März 1812, das die völlige Emanzipation verhieß, wenn auch zunächst nur auf dem Papier¹²²⁾.

Vom geistigen Leben der Militischer Juden in jener Zeit läßt sich schwer ein Bild machen. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß in dieser kleinen, ärmlichen Gemeinde ein größeres geistiges Interesse vorhanden war, so wird sich der allgemeine geistige Zustand nicht wesentlich von dem der übrigen Bevölkerung Großpolens und deren versprengten Teilen in Schlesien unterschieden haben¹²³⁾. Das religiöse Interesse und die

Verbundenheit mit der jüdischen Tradition sind aber aus einer vom Jahre 1792 stammenden Beschwerde ersichtlich, in der die Juden um die Verlegung des Wochenmarktes vom Sonnabend auf einen anderen Wochentag bitten¹²¹). Dagegen finden sich Zeugnisse für die Enge ihrer wirtschaftlichen und bürgerlichen Existenz im Stadtarchiv zu Militsch¹²⁵). Da ist die Rede von der bekannten Judentoleranzsteuer, (die für Militsch im Toleranzamt Festenberg eingezogen wurde¹²⁶), von dem zwangsweisen Porzellankauf¹²⁷), den Friedrich der Große den Juden auferlegte und von den hohen Abgaben bei der Ausstellung von Trauscheinen¹²⁸). Dies waren natürlich Bestimmungen, die teils in der ganzen preußischen Monarchie teils in Schlesien allein zur Anwendung gebracht wurden; über das Maß und die Art der Leistungen der Militscher Juden fehlen jedoch die Belege. Außer den erwähnten Bestimmungen sind im Militscher Stadtarchiv noch vorhanden: Rundschreiben über die genaue Fassung des Judeidees, eine strenge Verordnung gegen den Konterbandehandel der Juden, sowie eine Mahnung an die Behörden, ja auf die ein- und auspassierenden Juden zu achten, damit sie sich nicht unbemerkt niederließen; selbstverständlich war es auch den einheimischen Juden verboten, irgendwelche fremde Glaubensgenossen unangemeldet zu beherbergen¹³⁰). Bezeichnend für die durch diese Gesetzgebung¹³¹) hervorgerufene Demoralisation ist eine Eingabe der einheimischen Juden gegen die Überhandnahme des Handels der polnischen Juden. Sie steht sehr im Gegensatz zu der ein Jahrhundert früher geübten Brüderlichkeit, in der die Flüchtlinge nicht nur für sich allein, sondern auch für alle, die noch nachkommen würden, Schutzrechte verlangten. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die wirtschaftliche Not der Einheimischen so groß war, daß sie eben mit den Mitteln nicht wählerisch waren, um sich die Konkurrenz, sei es auch die der eigenen Stammesgenossen, vom Leibe zu halten.

D. Die Gemeinde Militsch im 19. Jahrhundert (bis zum Jahre 1865).

I. Bevölkerung.

Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts steigt die Bevölkerungsziffer der Gemeinde Militsch erheblich an. Begegnen uns doch im Jahre 1810 41 Personen, also nahezu viermal soviel¹³²), als im Jahre 1722. Als Ursache dieser Bevölkerungszunahme ist eine mildere Handhabung der Gesetze gegen die Juden um die Jahrhundertwende anzunehmen, die

wohl hauptsächlich durch den Einfluß der französischen Revolution und der nachfolgenden Kriegswirren veranlaßt wurde. Auch ihre rechtliche Stellung wurde in dieser Zeit politischer Neuorientierung in ihren Grundzügen verändert, die Ausnahmegesetze wurden allmählich aufgehoben und die bisher nur Geduldeten wurden zu preußischen Staatsbürgern erklärt. Eine Art Verbote zu dem Emanzipationsedikt bildete ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1809, demzufolge Schutzjuden die Berechtigung erhielten, das Bürgerrecht zu erlangen. Auf Grund dieser Verordnung wurden in diesem Jahre auch in Militärlisten die Juden in die Bürgerrolle eingetragen; bemerkenswert ist, daß damals einem Juden gleichzeitig ein Ehrenamt übertragen wurde: Baruch Oelsner¹³³⁾ wurde als Deputierter zu Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten gewählt (30. Mai 1809). Am 11. März 1812 wurde dann das Edikt erlassen, das den Juden in den alten Provinzen die volle Gleichberechtigung gewährte, wenn auch die Durchführung nicht mit einem Schlage erfolgte. Sehr viele Erleichterungen wurden jedoch sofort spürbar, vor allem das Recht der Freizügigkeit. Bisher bestanden gegen die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung eingehende Bestimmungen, es wurde streng darüber gewacht, daß die Anzahl der in einem Orte ansässigen Familien sich nicht zu sehr vergrößere¹³⁴⁾ — jetzt stand einem Zuzug wenigstens aus den alten Provinzen nichts mehr im Wege. In Militärlisten sind die Auswirkungen der neuen Rechtslage an einer starken Bevölkerungszunahme in den Jahren 1812 — 16 zu erkennen. Wenn auch in den darauf folgenden Jahren die Zahlen etwas zurückgehen, so wird doch der Rückschlag allmählich wieder ausgeglichen, und im großen und ganzen verläuft seither die Bevölkerungskurve in steigender Richtung. Eine Änderung hierin erfolgt in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts. Nachstehend folgt eine Aufstellung der genauen Ziffern, soweit sie aus den vorhandenen Akten zu entnehmen sind.

19. Jahrhundert

19. Jahrhundert
 ist erheblich
 also nahe-
 rache dieser
 der Gesetze
 nehmen, die

Jahr	Zahl der Seelen	Jahr	Zahl der Seelen
1811	41	1844	102
1812	43	1848	105
1815	54	1849	146
1816	70	1850	146
1817	55	1852	161
1819	68	1853	160
1820	54	1854	161
1823	63	1855	165
1834	67	1856	165
1842	98	1864	197

Die Vermehrung der Bevölkerung erfolgt teilweise durch den natürlichen Zuwachs, teilweise aber ist eine Zuwanderung unverkennbar. Andererseits ist in einzelnen Fällen nachzuweisen und im allgemeinen anzunehmen, daß in den Jahren, in denen ein Rückgang ersichtlich ist, eine Abwanderung nach anderen Orten Schlesiens, insbesondere nach der Hauptstadt Breslau erfolgt ist. Jedoch erfolgt eine erheblichere Abwanderung erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Ein besonders auffallendes Moment bildet das sprunghafte Ansteigen der Ziffer im Jahre 1848/49, wobei es sich um eine Vermehrung um 40⁰/₁₀ handelt. Ohne Zweifel stammten die meisten dieser Zuwanderer aus dem Großherzogtum Posen. Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß durch den Umsturz im Jahre 1848 alle Bestimmungen aufgehoben wurden, die die Einwanderung der Juden aus Posen unterbunden hatten. Bis zu diesem Zeitpunkt (6. Juni 1848) bestand die Möglichkeit, außerhalb des Großherzogtums den Wohnsitz zu nehmen, nur für einen Teil der dortigen Judentum, die Naturalisierten. Und auch sie mußten eigens die Genehmigung des Ministeriums des Innern dazu haben. Diese Bestimmung wurde am 21. August 1847 dahin erleichtert, als nur mehr die Vorweisung des Naturalisationspatents bei den zuständigen Behörden verlangt wurde; doch machten die Ereignisse des nächsten Jahres diese Verordnung überflüssig. Das Gesetz war bis dahin streng durchgeführt worden, man hatte nichtnaturalisierte Posener Juden rücksichtslos aus Schlesien ausgewiesen, selbst wenn sie als Dienstboten schon seit längerer Zeit sich eine gesicherte Existenz erworben hatten. Auch der Minister machte gar oft von seinem Recht Gebrauch, eingebürgerten Posener Juden das Niederlassungsrecht in Schlesien zu verweigern. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß die einheimischen Juden über diese Zuzugsbeschränkung nicht unzufrieden waren, da sie dadurch vor unangenehmer Konkurrenz bewahrt wurden. Im Jahre 1843 protestierten die jüdischen und christlichen Kaufleute von Militsch gegen weiteren Zuzug aus Posen, der zu befürchten sei, da zwei Familien sich um die Aufnahme bemühten. Sie begründeten ihre Stellungnahme damit, daß in den letzten vier Jahren vier Familien aus Posen, besonders aus Lissa zugezogen seien und „sich bereits Gewölber gemietet hätten, um sogleich ihre gewöhnliche marktschreiende Geschäftsführung mit Begleitung des Hausierens, sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt, anzufangen.“ Völlig unterbunden wurde der Zustrom auch durch die strengen Maßnahmen nicht. Aus der eben erwähnten Niederlassung der vier Familien geht auch hervor, daß von Seiten des Ministeriums

nicht immer ein ablehnender Bescheid erfolgte. Dazu kamen die Beamten der Gemeinde, die fast ohne Ausnahme aus Posen stammten, und schließlich versuchten die Militischer Juden immer wieder, Dienstboten aus den benachbarten Posen'schen Städten bei sich zu beschäftigen.

Der Höchststand der Gemeinde scheint in den 50er und 60er Jahren erreicht zu sein. Abschließend ist zu sagen, daß die jüdische Gemeinde Militisch nie über den Rahmen einer mittleren Gemeinde hinausgewachsen ist.

Ob von den jüdischen Bewohnern Militichs zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige ihren Stammbaum auf jene Flüchtlinge, die im 17. Jahrhundert dort die erste jüdische Niederlassung gründeten, zurückführen konnten, ist wenig wahrscheinlich. Bereits vom 17. zum 18. Jahrhundert ist es nicht möglich, die Geschlechterfolge festzuhalten und wiederum scheint die Verbindung zwischen den jetzt auftretenden und den dem vorigen Jahrhundert angehörenden Generationen unterbrochen. Es fehlen ja auch die Hauptanhaltspunkte, die Namen. Bis gegen die Jahrhundertwende haben die Juden keine festen Familiennamen getragen, sondern nach alter Tradition zu dem eigenen Vornamen lediglich den des Vaters gefügt. In vielen Fällen sind wohl noch Zunamen angefügt worden, die sich meist nach dem Beruf oder dem Herkunftsort des Trägers richteten, jedoch nicht unveränderlich waren. Auch zu Ende des 18. Jahrhunderts haben noch mancherlei willkürliche Änderungen der Familiennamen stattgefunden, sodaß in Edikten dieser Epoche den Juden die Annahme fester Familiennamen noch des öfteren eingeschärft werden mußte. Wann die Militischer ihre Namen angenommen haben, ist nicht sicher. Im Jahre 1812, als durch das erwähnte Edikt die Annahme von Familiennamen obligatorisch wurde, gaben die vorhandenen 10 Familien nur die Erklärung ab, daß sie ihre Namen beibehalten wollten. Es waren dies

1. Salomon (Baruch) Oelsner¹³⁵⁾
2. Frau Liebe (Salomon) Bandmann,
3. Moses (Isaak) Halberstädter,
4. Wolf Liebermann,
5. Mendel (Simon) Stoller,
6. Aron (Lebel) Rösler,
7. Salomon (Samuel) Bandmann,
8. Simon (Moses) Turbini,
9. Ezechiel (Hirichel) Breu,
10. Salomon (Lazarus) Heilberg.

Von all diesen ist lediglich die Familie Turbin (auch Turpin oder Turpini genannt) seit langem ortsansässig. Ein Teil

der neu Hinzugekommenen ist mit dieser Familie in verwandtschaftliche Beziehung getreten. So haben M. I. Halberstädter, W. Liebermann und A. L. Rösler sich aus diesem Hause Gattinnen gefreit. Außer dem Simon Turbini wohnten auch noch dessen Brüder Joseph und Jacob in Militich. Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß die Turbinis damals die Hauptrolle in der Gemeinde gespielt haben. Dazu gehörten sie zu den „Professionierten“, welchen Vorzug nur noch B. Oelsner mit ihnen teilte (die übrigen waren „Inquilinierte“¹³⁶). In späterer Zeit ist diese Familie zurückgetreten. Im Jahre 1859 wird noch ein Kürschner Meier Turbin erwähnt.

Die Familien Oelsner und Halberstädter stammen aus den Orten, deren Namen sie tragen. S. B. Oelsner ist im Jahre 1754 in Oels geboren. Aus der im Jahre 1775 geschlossenen Ehe mit Frömmel geb. Jacob (aus Militich) entsprossen 8 Kinder, davon 3 Söhne. Der Älteste Löbel heiratete eine Tochter des Halberstädter, der zweite Baruch eine geborene Stoller. Von den Töchtern heiratete eine den Ruben Hirschfeld in Militich, zwei heirateten nach Posen und eine nach Berlin; von zwei Kindern ist nichts näheres erhalten. Die Familie Oelsner hat ihre Stellung behauptet und bis in neuere Zeit in der jüdischen Gesellschaft Militichs eine Rolle gespielt. Von den übrigen Familien haben sich nur die Stollers bis auf die Gegenwart in Militich erhalten. Einige, so z. B. Breu, Heilberg und Liebermann sind bald weggezogen, die anderen sind noch in spätere Zeit, teilweise bis in die 60er und 70er Jahre, zu verfolgen.

Wenn man die Schicksale der einzelnen Familien wie der jüdischen Einwohnerschaft im ganzen betrachtet, so gewinnt man den Eindruck, daß die Bevölkerungsbewegung bestimmten Gesetzen unterliegt und auch hier die Verhältnisse dieser kleinen Gemeinde typisch für die gesamten Klein- und Mittelmündungen im Osten Deutschlands sind. Während sich in den meisten Fällen um das Jahr 1800 wenig Juden in den kleinen Orten befinden, steigt ihre Zahl im Laufe des 19. Jahrhunderts und erreicht gegen dessen Mitte ihren höchsten Stand. Ein Jahrzehnt lang bleibt die Situation fast unverändert, dann setzt mit dem Aufschwung der Großstädte eine starke Abwanderung ein, die im östlichen Deutschland vor allem nach Breslau und Berlin führt. Aber auch die mittleren Städte gewinnen erheblichen Zuzug, während die kleinen Orte nur ganz selten bei außergewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen sich eine bedeutendere jüdische Gemeinde erhalten. Damit verlegt sich das Schwergewicht des jüdischen Geistes- und Wirtschaftslebens fast ausschließlich in die großen Städte, während vorher auch in den

kleinen Städten, ja oft in den Dörfern sich blühendes Leben geregelt hatte. So kümmerlich die Verhältnisse in Militsch auch gewesen sein mögen, es existierte doch jahrzehntelang eine jüdische Volksschule, es amtierte ein Rabbiner, von denen einer in der jüdischen Welt einen guten Ruf genoß.

II. Funktionäre der Gemeinde.

1. Schächter.

Bereits in der ersten offiziellen Liste der jüdischen Bevölkerung Militschs findet sich auch ein Kultusbeamter der Gemeinde. Es handelt sich um den Beamten, dessen Anwesenheit für jede Gemeinde dringende Notwendigkeit ist und den man als Schächter zu bezeichnen pflegt. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, daß diesem Beamten ausschließlich die Ausübung der rituellen Schlachtung obgelegen hätte. Vielmehr hat ein Schächter in kleinen und mittleren Gemeinden noch eine Menge anderer Funktionen zu versehen, für die in Großgemeinden eigene Beamte angestellt sind. Er ist gleichzeitig Vorbeter und Religionslehrer, oft Prediger und geistiger Führer der Gemeinde. Je nach seiner Befähigung wächst auch seine Autorität. Er ist sehr wohl in der Lage, sich die geistige Stellung eines Seelsorgers zu erringen. Aber es tritt auch nicht selten der Fall ein, daß er, sei es aus religiösen, sei es aus allgemein menschlichen Momenten, weniger beliebt ist. Obwohl erst im Jahre 1807 in Militsch ein Schächter erwähnt wird, ist das Vorhandensein eines derartigen Beamten schon in früheren Jahren anzunehmen. Wie in der gegenwärtigen Zeit, scheinen auch damals die kleinen Gemeinden nur „Durchgangsstationen“ für die jüdischen Beamten gewesen zu sein, deren Ziel eben ein größerer Wirkungskreis war. Allein in der kurzen Zeit von 1807—1821 sind 6 Schächter nachzuweisen, wobei noch zu bemerken ist, daß die Aufstellung nicht lückenlos ist. Es sind dies:

1807 — 1811	Ezechiël Hirschel Breu aus Meseritz,
1811	Israel Isaak Frenkel,
1812	Moses Chon.
1813 — 1815	Schmerel König,
1816 — 1819 ?	
1820	H. Blumenthal,
ab 1821	T. M. Blaustein.

Erst mit dem Letztgenannten hat die Gemeinde eine Kraft gefunden, die ihr bis zum Jahre 1856 Dienst leistete. Im Jahre 1854 beantragt die Gemeindeverwaltung anlässlich seiner goldenen Hochzeit beim Landesrabbiner Tiklin die Verleihung des Chawertitels für

ihn. Vom Jahre 1857 ab fungiert Isaak Heymann an seiner Stelle.

Nicht lange jedoch ist Militſch mit einem einzigen „Universalbeamten“ ausgekommen. Das stetige Wachstum der Gemeinde hatte zur Folge, daß für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder ein Lehrer erforderlich wurde. Von 1824 ab finden wir in Militſch zwei Beamten, Schächter und Lehrer, im Jahre 1850 wurde sogar noch ein zweiter Lehrer angestellt.

2. Die jüdischen Lehrer in Militſch.

- 1824 — 1827 Jesaias Friedmann aus Festenberg,
- 1827 — 1830 Hirsch Gerson aus Krotolchin,
- 1831 — 1834 L. Goldmann aus Jutrolchin,
- 1834 — 1835 Robert Eckstein aus Rawitſch,
- 1836 — 1841 Isaak Rosenfeld,
- 1842 — 1843 Jungmann,
- 1843 — H. Meyer,
- 1844 — 1845 Berthold Peiser,
- 1846 — 1848 Jacob Gabriel aus Borek bei Ostrowo,
- 1848 — 1849 Landsberg,
- 1850 — 1853² Dr. Stern und Wolf Loewy,
- 1854 — 1856 Wolf Loewy.

In späterer Zeit wird der Unterricht durch den Rabbiner und den Kantor (Schächter) erteilt. Interessant ist, daß die meisten Lehrer nicht aus Schlesien, sondern aus dem Großherzogtum Posen stammen, soweit Angaben über ihre Herkunft vorhanden sind. Dort, wo sich damals eine Fülle blühender Gemeinden mit emporstrebender Bevölkerung befand, herrschte ein intensives religiöses Leben, und so ist es erklärlich, daß Posen damals einen namhaften Prozentsatz von Rabbinern und Lehrern nicht nur für Schlesien, sondern das ganze Reichsgebiet stellte. Dazu kam, daß vor 1848 für Personen, die nicht naturalisiert waren, der ständige Aufenthalt außerhalb des Großherzogtums im allgemeinen nicht gestattet war, Lehrern jedoch bisweilen erlaubt wurde. Nicht selten kam es vor, daß dann auf Antrag der Gemeinden, in denen sie tätig waren, die Regierung ihnen die Staatsbürgerrechte zuerkannte. So ist es zu begreifen, daß unter der Masse ein gewisser Anreiz bestand, einen derartigen Beruf zu ergreifen, zumal die Aneignung des rein jüdischen Wissens bei den damals üblichen Unterrichtsverhältnissen von früher Jugend auf erfolgte. Das Bildungsniveau dieser Lehrer scheint ziemlich hoch gewesen zu sein, wenigstens ist dies bei denen, deren Lebenslauf uns bekannt ist, aus ihren Angaben zu erkennen.

Diese Berichte sind sehr breit abgefaßt und geben ein interessantes Bild vom Werdegang jüdischer Lehrer in damaliger Zeit; in Kürze seien sie hier zusammengefaßt. Wolf Loewy, geboren 1828 zu Schmiegel, besuchte dort die jüdische Gemeindeschule und lernte gleichzeitig Hebräisch. Nach Beendigung der Volksschule setzt er seine Studien fort und nimmt bei mehreren Lehrern und dem Rabbiner Privatunterricht. Mit 16 Jahren betätigt er sich bereits als Hilfslehrer an der jüdischen Schule seines Heimatortes, ein halbes Jahr darauf wird er Religionslehrer und Vorbeter in Beuthen a. O. Während seines dortigen Aufenthaltes bereitet er sich zum Lehrerexamen vor, welches er 1847 mit 19 Jahren in Bunzlau besteht. Die beiden folgenden Jahre bringt er als Lehrer und Vorbeter in Sagan und Kosten (Posen) zu. Diese Zeit nützt er zu französischen und lateinlichen Studien aus. 1850 kommt er dann nach Militich und hofft nunmehr eine staatliche Anstellung zu erlangen.

Sein Kollege Dr. Stern ist 1822 in Unruhstadt (Posen) geboren und besuchte dort die Elementarschule. Hierauf kam er nach Berlin auf eine höhere Bürgerschule, später auf das Pädagogium nach Züllichau, schließlich legte er auf dem Gymnasium in Glogau die Reifeprüfung ab. Er studierte dann in Berlin und Breslau Philosophie und orientalische Sprachen, promovierte in Halle und bewirbt sich um eine Rabbiner- und Predigerstelle, da er neben seinen Studien seit früher Jugend eifrig sich das dazu nötige Wissen angeeignet hat. Da er nichts Geeignetes findet, bereitet er sich auch noch zum Rektorexamen vor, besteht es am katholischen Lehrerseminar in Breslau und ist nun der Hoffnung, eine sehr gute Stellung zu erhalten. Er muß jedoch seine Ansprüche herabsetzen und erhält nach mancherlei Mühen 1850 eine Hauslehrerstelle in Lüben, Ende dieses Jahres wird er als Lehrer und Prediger in Militich angestellt.

Diese beiden Lebensläufe wurden der Regierung eingeschickt; es wurde darin nicht versäumt, die Ereignisse von 1848 in möglichst scharfen Worten abzulehnen, wohl um bei den Behörden einen günstigen Eindruck hervorzurufen. Über die späteren Schicksale dieser beiden Lehrer ist nicht viel bekannt. Loewy blieb bis 1856 auf seinem Posten in Militich, Dr. Stern nur bis 1853, kehrte jedoch 1862 wieder zurück, um drei Jahre als Rabbiner und Religionslehrer zu wirken. Von den übrigen Lehrern ist nur über Jesaias Friedmann und Isaak Rosenfeld einiges bekannt. Dieser ist Verfasser eines hebräischen Gedichtes, das er 1842 seinem Vater gewidmet hat; es ist in dessen Gedichtsammlung „Tewothsadeh“ abgedruckt. Friedmann stammte aus Festenberg, war geprüfter Lehrer und hat laut

Leumundszeugnis die Schuljugend „mit sehr guter Schulmethode, Umsicht und treuer Amtspflicht“ unterrichtet. Da er bei Antritt der Stellung erst 18 Jahre alt war, scheint Militich der Beginn seiner Tätigkeit gewesen zu sein.

3. R a b b i n e r.

Nur für eine kurze Zeitspanne haben in Militich Rabbiner gewirkt. Mit der Auflösung der jüdischen Schule wurde ein eigener Religionslehrer nötig. Daraufhin suchte die Gemeinde nach einem Beamten, der auch gleichzeitig rabbinische Funktionen auszuüben fähig sei und fand in der Person des damals 34jährigen Dr. Salomon Friedeberg einen geeigneten Vertreter. Er war Studiengenosse von Heinrich Graetz und hat mit ihm zusammen eine Abhandlung über die Opfer zur Zeit des zweiten Tempels herausgegeben. Fünf Jahre, bis zum Jahre 1850, hat er in Militich amtiert, dann erhielt er einen Ruf als Distriktsrabbiner nach Tilsit, wo er bis zu seinem im Januar 1894 erfolgten Ableben zu allgemeiner Anerkennung gewirkt hat.

Nach ihm hatte für eine kurze Zeit (Juli 1862 — Juni 1865) der bereits erwähnte Dr. Stern das Rabbinat inne, auf ihn folgte im Juli 1865 Hermann Wassertrilling aus Boskowitz (Mähren), der bis dahin Religionslehrer in Holzenplotz gewesen war. Seine Wahl erfolgte nach einem Probevortrag, der hervorragend gewesen sein muß, da man auf weitere Bewerbungen verzichtet hat. Wassertrilling war ein Schüler und Verehrer Samson Rafael Hirchs und bereits damals als Verfasser hebräischer Epen in weiten Kreisen bekannt¹³⁷⁾. Bereits während seiner Amtsperiode machte sich ein erheblicher Rückgang der jüdischen Gemeinde bemerkbar. Da die Anstellung nur auf drei Jahre erfolgt war, wurde bei der Erneuerung des Vertragsverhältnisses 1868 infolge jenes Umstandes das Gehalt vermindert. Doch auch diese Maßnahme konnte die Entscheidung nicht mehr lange aufhalten, daß die Militicher Gemeinde nicht in der Lage war, zwei Beamte zu besolden. Nach Verlauf von weiteren drei Jahren mußte die Gemeinde ihrem Rabbiner diese Mitteilung machen und bot ihm dabei an, weiterhin zu bleiben und auch die Funktionen des Kantors und Schächters mit zu übernehmen. Wassertrilling lehnte indes ab und folgte einem Rufe als Rabbiner nach Bojanowo¹³⁸⁾.

(Außer diesen Beamten wird in einigen Akten noch ein Gemeindediener erwähnt (Simon Bandmann), der zur Zeit des größten Umfangs der Gemeinde tätig war).

Die Gehälter der Beamten wurden ausschließlich von der Gemeinde aufgebracht. Über die Bezahlung der Schächter fehlen die Angaben vollständig, auch über die der Lehrer sind wir nur über die spätere Zeit unterrichtet; sie betrug 150 Taler pro Jahr. Genauere Angaben sind über die Besoldung der Rabbinen erhalten. Dr. Friedeberg erhielt 350 Taler, wofür er 20 Wochenstunden zu geben und außerdem an Sabbaten und Festtagen zu predigen hatte. Unter denselben Bedingungen wurde Dr. Stern angestellt, Wassertrilling jedoch gewährte man einige Verbesserungen. Sein Gehalt belief sich zunächst auf 450 Rtlr., die Zahl der Wochenstunden wurde auf 17 vermindert und dazu stellte man ihm ein Einkommen von weiteren 200 Talern durch Nebenbeschäftigung in Aussicht. Auch nach der Gehaltsreduzierung im Jahre 1868 erhielt er von der Gemeinde immer noch 400 Taler.

III. Institutionen¹³⁸⁾.

1. Friedhof.

Wie bereits erwähnt, wurden die in Militſch verstorbenen Juden während des ganzen 18. Jahrhunderts in dem ca. 3 Meilen entfernten Krotoschin begraben, später in dem fast ebensoweit entfernten Festenberg. Trotz der durch den weiten Transportweg entstehenden Schwierigkeiten ließen sich die Militſcher erst nach dringenden Vorstellungen seitens der Regierung zur Anlage eines eigenen Friedhofes bewegen. Der Anlaß zum Einschreiten der Behörde war gegeben durch eine Verordnung vom 24. Mai 1814, „daß jüdische Familien, welche von einem Gemeindeorte über eine Meile entfernt wohnen, durchaus für einen Begräbnisort an Ort und Stelle sorgen müßten“. Die erste Aufforderung erging am 27. Januar 1818; als ihr nicht sofort Folge geleistet wurde, erschien zwei Monate später eine weitere Mahnung, die mit dem Satze schloß: „Wenn die Mitglieder der Gemeinde Militſch bis zum 31. Juli dieser Pflicht nicht nachgekommen sind, so müssen alle Mitglieder von dort weggewiesen werden“. Daraufhin entschloß sich die Gemeinde am 11. Juli zum Ankauf eines 100 Fuß langen und ebenso breiten Stück Landes, das eine halbe Viertelmeile von der Stadt entfernt, in der Nähe des Schloßvorwerks gelegen war. Mit der Aufrichtung eines Zaunes wartete man, einem Brauche folgend, bis zur Beerdigung des ersten Toten (31. März 1819). Es wurde zunächst ein einfacher Holzzaun errichtet, der erst im Laufe der nächsten Jahrzehnte durch eine Ziegelmauer ersetzt wurde. Auch das Leichenhaus

wurde erst in viel späterer Zeit erbaut (1869). Dagegen wurde unmittelbar nach dem Ankauf des Platzes ein Leichenwagen angeschafft und eine dazu gehörige Remise errichtet. Insgesamt betrugen die Kosten für den Begräbnisplatz und die dazu gehörigen Utensilien 260 Reichsthaler.

2. Synagoge und Tauche.

Da nach jüdischem Ritus der Gottesdienst auch in Privathäusern abgehalten werden kann, wenn sich nur die erforderliche Anzahl von Betern (Minjan) einfindet, war der Bau einer Synagoge nicht so dringendes Bedürfnis, wie die Anlage des Friedhofs. Mit dem steigenden Wachstum der Gemeinde wurde jedoch auch die Errichtung eines eigenen Gotteshauses notwendig. Bereits im Jahre 1817 hatten die Militischer den Plan dazu gefaßt, doch verging ein volles Jahrzehnt, bis man an die Ausführung herantrat. In der inneren Stadt wurde um 200 Rtlr. eine Brandstelle erworben und alsbald mit dem Bau einer Synagoge nebst Tauche und Lernstube begonnen. Am 22. Juni 1827 fand die Hebefeiер statt, die unter reger Anteilnahme der Behörden verlief¹¹⁰⁾; wann die Einweihung stattgefunden hat, geht aus dem Aktenmaterial nicht hervor. Im Jahre 1850 erfolgte eine Renovierung und Erweiterung. Bau und Einrichtung beliefen sich auf 1800 Rtlr., sodaß die Gemeinde in verhältnismäßig kurzer Aufeinanderfolge 2260 Rtlr. aufzubringen hatte, eine nicht zu geringe Belastung für die damals nur aus 14 Familien bestehende Gemeinschaft. Durch ein Legat von S. B. Oelsner flossen 300 Rtlr. zu, die übrige Summe wurde von den Gemeindemitgliedern „teils zusammengetragen, teils aufgenommen“. Dafür beanspruchten sie, daß diese Institutionen nun als „wohl erworbenes Eigentum der Gemeindeglieder“ angesehen wurden, „ohne daß ein Dritter Ansprüche darauf zu machen berechtigt“ sei. Infolgedessen könnten aus anderen Orten stammende Familien, die sich in Militich ansiedeln wollten, „keinen rechtlichen Anteil daran nehmen“, es sei denn, sie leisteten einen Beitrag von 70 Rtlr.¹¹¹⁾. Dieser einer weiteren Vermehrung der Gemeinde kaum förderliche Vorschlag wurde vom Magistrat mit einer empfehlenden Bemerkung an die Regierung weitergeleitet, die die erbetene Genehmigung erteilte. Auch andere Gemeinden haben in jener Zeit in dieser Weise verfahren, es wurden sogar Beträge bis zu 150 Rtlr. von Neueintretenden gefordert, bis auf dringende Belicherden die Regierung im Jahre 1842 dagegen einschritt¹¹²⁾. Die Ausführung jener Bestimmung gelchah auf die Weise, daß das neue Mit-

glied sofort einen Teil bezahlte (20—30 Rtlr.), die übrige Summe in halb- oder ganzjährigen Raten abtrug. Bei einem eventl. Wegzug des Betreffenden sollte die eingezahlte Summe bis auf 10 Rtlr. zurückerstattet werden. Die Ratenzahlungen mußten regelmäßig erfolgen, sonst hatte der säumige Zahler kein Recht mehr auf die Benutzung der Gemeindeinstitutionen, auch der bereits eingezahlte Betrag war dann verloren. Wenn ein Ankömmling sich auf die Zahlung nicht einlassen wollte, so mußte er einen Vertrag unterschreiben, daß er von den religiösen Einrichtungen keinen Gebrauch machen wolle. Zahlte er dann später doch, so wurde dieser Vertrag als ungültig erklärt. Bedenkt man, welche Stellung das religiöse Leben bei den Juden in damaliger Zeit allgemein eingenommen hat, so ergibt sich daraus, daß jeder moralisch gezwungen war, die Einrichtungen der Gemeinde mit zu benutzen und infolgedessen auch alle diese Bedingung auf sich zu nehmen. Es ist klar, daß solche Bestimmungen, wenn sie genau eingehalten wurden, zu mancherlei Konflikten führen mußten. Es entsprach auch nicht dem sonst unter Juden geübten sozialen Geiste, daß die Gebühr gleichmäßig festgesetzt war und keinerlei Nachlaß für Minderbemittelte gewährt wurde. Da ist es verständlich, daß eine starke Erbitterung in den Kreisen der meistens nicht sehr begüterten Zugezogenen entstand. In späterer Zeit kam man, wohl mit Rücksicht auf die bereits dargelegte Stellungnahme der Regierung von dieser Bestimmung ab, doch ist näheres aus den Akten nicht ersichtlich. Aus einer aus dem Jahre 1850 stammenden Bemerkung geht hervor, daß neueintretende Mitglieder eine einmalige Gebühr von 5—10 Rtlr. zu entrichten hatten.

IV. Organisation der Gemeinde.

Über Einzelheiten der Organisation der jüdischen Gemeinde ist, außer dem Vorhandensein von Vorstehern, für die ersten Jahrzehnte nichts näheres bekannt. Von seiten der Regierung ergingen hierüber keine Vorschriften, da man sich prinzipiell in die Kultus-Angelegenheiten der Juden nicht einmischen wollte; lediglich die Wahl eines „mit den angemessenen Direktions- und Verwaltungsbefugnissen versehenen Gemeindevorstandes“ wurde anempfohlen¹⁴³). Ausführliche Statuten sind erst aus dem Jahre 1861 bekannt; sie umfaßten in 132 Paragraphen alle Einzelheiten über Gemeinde, Repräsentanten, Vorstand, Kultus- und Unterrichtswesen, Armen- und Krankenpflege, Beamten und sonstige wesentliche Fragen¹⁴⁴).

§ 1 dieses Statuts lautet: „Der Synagogenbezirk Militſch umfaßt den Militſcher Kreis mit Ausſchluß des Fürſtentums Trachenberg“. Dieſe Anordnung galt erſt ſeit dem 25. Mai 1860. Bis dahin hatten die Kreiſe Trebnitz und Militſch—Trachenberg einen Synagogenbezirk mit dem Hauptorte Prausnitz gebildet. Jetzt wurde dieſer Bezirk in drei geteilt, nämlich den Kreis Trebnitz mit dem Hauptorte Trebnitz, den Kreis Militſch mit dem Hauptorte Militſch und das Fürſtentum Trachenberg mit dem Hauptorte Prausnitz. Dieſe Änderung wurde wohl hauptſächlich durch die ſinkende Bedeutung von Prausnitz veranlaßt, deſſen einſt ſtättliche jüdiſche Gemeinde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer mehr zuſammenſchrumpfte¹¹³⁾.

Die Vorſteher:

- 1818 Aron Rösler, Simon Turbin,
- 1825 Moſes Halberſtädter, Mendel Stoller,
- 1827 Wolf Hiriſchfeld, Löbel Baruch Oeſner,
- 1829 M. Stoller, M. Halberſtädter,
- 1834 W. Hiriſchfeld, L. B. Oeſner,
- 1835 Louis Halberſtädter, W. Hiriſchfeld,
- 1840 L. Halberſtädter,
- 1844 Baruch Stoller,
- 1852—1864 Oeſner, Stoller und Halberſtädter.

Offenbar bewährte die Gemeinde ihren Führern große Treue, wie aus der langen Dauer der Vorſtandsperioden, ſowie aus der öfteren Wiederkehr beſtimmter Namen zu entnehmen iſt.

V. Steuerweſen.

Über die Höhe der Gemeindeſteuern iſt aus dem vorliegenden Aktenmaterial faſt nichts zu entnehmen. Allzu niedrig waren ſie wohl nicht bemessen, da ja die Gemeinde ihren Etat vollkommen ſelbſtändig aufbringen mußte und dieſer eine beträchtliche Höhe erreichte. Aus einer Angabe vom Jahre 1850 iſt zu entnehmen, daß von den einzelnen Mitgliedern als „Kommunalbeitrag“ 2—3 Sgr., außerdem für „Kranken- und Sterbekasse“ 4 Sgr. pro Woche zu entrichten waren. Beſonders eifrige Steuerzahler ſind die Militſcher nicht geweſen. Dieſes geht aus einer Beſchwerde des Gemeindedieners an den Vorſtand im Jahre 1851 hervor. Er erklärt darin, daß er den Poſten des Geldeinnehmers aufgeben will, da er zu einzelnen Mitgliedern zu oft zu gehen habe. Der Vorſtand nimmt jedoch ſeine Deſiſſion nicht an, ſondern ermahnt die Mitglieder, die Zahlungen pünktlich zu leiſten.

V. Geistesleben.

1. Schule.

Bei der religiösen Einstellung der Militischer Juden war es selbstverständlich, daß man nicht nur die rein religiösen, sondern auch die weltlichen Gegenstände durch jüdische Lehrer unterrichten ließ, zumal die allgemeine Schule rein konfessionellen Charakter trug. Das entsprach auch den gesetzlichen Bestimmungen¹¹⁸⁾, die in erster Linie vorsahen, daß „dem Bedürfnis und den gesetzlichen Vorschriften des Staats entsprechende öffentliche jüdische Elementarschulen einzurichten“ seien. Allerdings wird auch zugelassen, daß jüdische Kinder mit Ausnahme des Religionsunterrichts die christlichen Ortschaften besuchen könnten. Ebenso ist aus dem Passus, daß bei einer umfangreichen Gemeinde die Errichtung und Unterhaltung einer öffentlichen Schule zu verlangen sei, wenn nicht sämtliche Juden-
kinder in öffentlichen christlichen Schulen aufgenommen werden könnten, zu entnehmen, daß die Regierung die jüdische konfessionelle Schule als Norm anerkannte. Neben der öffentlichen Schule war auch der Privatunterricht zugelassen, doch durfte jeder Unterricht nur durch einen staatlich geprüften Lehrer erfolgen.

Bis zum Jahre 1824 besuchten in Militich die jüdischen Kinder die christlichen Schulen, da sich die Anstellung eines eigenen Lehrers wegen der geringen Schülerzahl noch nicht lohnte. Den speziellen Religionsunterricht erteilte der jeweilige Schächter. Mit der Anstellung des ersten Lehrers im Jahre 1824 beginnt die Geschichte der jüdischen Volksschule, die mehrere Jahrzehnte hindurch ununterbrochen bestand. Bis zum Jahre 1852 hatte sie den Charakter einer geduldeten Privatschule, anheimend nicht unter der Aufsicht der Regierung. Jedoch hat das Landratsamt eine gewisse Kontrolle ausgeübt, jedenfalls mußte ihm alljährlich ein Schulbericht eingereicht werden. Erst im Jahre 1852 forderte die Regierung vom Magistrat nähere Auskunft über die Schule, von deren Existenz ihr nichts bekannt sei. Die Antwort läßt verlauten, daß doch an das Landratsamt regelmäßige Berichte eingesandt worden seien; im übrigen solle jetzt durch eine Kommission festgestellt werden, ob das Fortbestehen der Schule einem wirklichen Bedürfnis entspreche. Mit diesem Bescheid ist jedoch die Regierung nicht zufrieden, sie will sofort über die Notwendigkeit der Schule, die Qualifikation der Lehrer, deren Leumund und Lebenslauf, sowie über den Lehrplan genauestens informiert werden. Von

den Wünschen der Regierung in Kenntnis gesetzt, erkannte die jüdische Gemeinde die Gefahr, die der Schule drohte, und legte dem Magistrat eine Denkschrift vor, die mit großer Wärme und klaren Argumenten die Notwendigkeit einer jüdischen Konfessionsschule beweist und betont, daß sie besonders in Militisch von der Bevölkerung als Bedürfnis empfunden werde¹¹⁷⁾. Daraufhin setzt sich auch der Magistrat bei der Regierung sehr stark für das Fortbestehen der Schule ein, doch scheint diese Sympathie teilweise nicht ganz reinen Motiven entsprungen zu sein. Nach einer befriedigenden Beantwortung der von der Regierung gestellten Fragen folgt nämlich die Bemerkung, „daß die schulpflichtigen Kinder jüdischen Glaubens, wenn solche zum Besuche der christlichen Schulen genötigt werden sollten, Veranlassung zu Störung und Ärgernis den hiesigen christlichen Lehrern geben würden.“ Außerdem hätte die jüdische Gemeinde bisher kein Geldopfer gescheut, um tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen. Schließlich erfolgte noch ein Gutachten des Schulinspektors, Pastor prim. Zindler¹⁴⁸⁾, das sich über die Ergebnisse einer angestellten Schulprüfung befriedigend ausspricht. Auf diese Urteile hin sah sich endlich die Regierung bewogen, die erbetene Genehmigung zu erteilen.

Umsomehr nimmt es Wunder, wenn einer Angabe aus dem Jahre 1855 zu entnehmen ist, daß die jüdische Schule zu bestehen aufgehört hat. Es heißt nämlich, daß sich in der evangelischen Schule 21 jüdische Kinder befänden, die übrigen erhielten Privatunterricht. Eine ausführliche Nachricht über die Auflösung der Schule ist nirgends vorhanden. Vielleicht ist sie darum erfolgt, weil der erste Lehrer, Dr. Stern, im Jahr 1853 Militisch verließ und der allein zurückbleibende Loewy den großen Anforderungen nicht gewachsen war. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß bereits im vorigen Schuljahr (1854) von 38 Kindern nur mehr 21 in die jüdische Schule gingen, während 1853 dort sämtliche jüdischen Kinder unterrichtet wurden. Anstelle der Volksschule wurde eine Religionschule gegründet, die bis in die Gegenwart bestanden hat.

A n z a h l d e r S c h u l k i n d e r .

Jahr,	Gesamtzahl,	davon werden unterrichtet:			
		in d. jüd. Schule,	in christl. Schulen,	privat	
1826	13	13	—	—	
1829	12	12	—	—	
1830	9	9	—	—	
1831	7	7	—	—	

Jahr,	Gesamtzahl,	davon werden unterrichtet:			
		in d. jüd. Schule, in christl. Schulen, privat			
1833	10	10	—	—	—
1838	11	8	3	—	—
1842	15	14	1	—	—
1844	17	17	—	—	—
1848	31	26	5	—	—
1849	34	34	—	—	—
1850	33	30	3	—	—
1852	34	34	—	—	—
1853	33	33	—	—	—
1854	38	21	9	8	—
1855	31	—	21	10	—

Das Steigen und Sinken der Gesamtzahl entspricht der allgemeinen Bevölkerungskurve. Bemerkenswert ist, daß trotz Bestehens der jüdischen Schule auch zeitweise einige Kinder in die christlichen Ortschulen geschickt wurden. Dies hatte wohl seinen Grund darin, daß die Verhältnisse in der jüdischen Schule nicht immer volllauf befriedigten. Besonders nachteilig hat hierbei der häufige Lehrerwechsel gewirkt. Im Jahre 1852 schreibt der damalige Lehrer Dr. Stern: „Die bei meinem und meines Kollegen Antritt unserer Funktion in jeder Hinsicht vernachlässigten Zöglinge der Anstalt waren wir nun mit größtem Eifer bemüht zu korrigieren.“ Leider war das offenbar segensreiche Wirken der beiden Lehrer nur von kurzer Dauer. Der Lehrplan der Schule ist durch zwei erhaltene Nachweisungen von 1829 und 1852 bekannt¹¹⁹⁾. Bemerkenswert ist die Stellung der jüdischen Fächer, die einen Hauptteil des Unterrichts einnehmen. Anscheinend wurden in früherer Zeit im Hebräischen höhere Anforderungen an die Schüler gestellt; damals wurde der Anfangsunterricht außerhalb der Schulstunden durch den Schächter erteilt, wodurch erreicht wurde, daß sogar die Anfangsgründe des Talmud in den höheren Klassen in Angriff genommen werden konnten. Die Aufstellung des allgemeinen Lehrplans entsprach dem Stande des Schulwesens in damaliger Zeit, ebenso die große Anzahl der Pflichtstunden, sowie das völlige Fehlen des Turn- und Handfertigkeitsunterrichts. Gegenüber 1829 bringt der Lehrplan von 1852 als neue Fächer Physik und Gesang, dazu für die Oberklasse Französisch.

Die Kosten der Schule wurden zu einem Drittel von der Gemeinde getragen, das Übrige mußte durch Schulgelder aufgebracht werden.

2. K u l t u s.

Von den religiösen Kämpfen, die um diese Zeit in den meisten größeren Gemeinden Deutschlands ausgefochten wurden, scheint Militisch verlohnt geblieben zu sein. Die Gemeinde gehörte in allen ihren Mitgliedern der konservativen Richtung an und wurde auch durch ihre Führer in traditionellem Geiste geleitet. Es ist nicht uninteressant, daß der Einfluß S. R. Hirchs, des Begründers der modernen Orthodoxie, durch seinen Schüler Wassertrilling sich auch in Militisch auswirkte. Wie in den meisten Gemeinden wurde auch hier die deutsche Predigt übernommen, sowie einzelne deutsche Gebete eingeschaltet, ohne daß dadurch Reibungen hervorgerufen wurden. Das religiöse Leben war ein sehr inniges, wie auch die mannigfachen Legate und Schenkungen beweisen. Hier gab jeder nach seinen Kräften, selbst die Ärmsten standen nicht zurück. Das bedeutendste Vermächtnis zu Gunsten der Synagoge war das bereits erwähnte von S. B. Oelsner, der 300 Rthl. zum Bau der Synagoge hinterließ. Außerdem bestimmte er, daß weitere 80 Rthl. von der Gemeinde angelegt werden sollten, deren Zinsen alljährlich armen Gelehrten zugute kommen sollten. Besonders viel Stiftungen wurden zu dem Zwecke gemacht, daß alljährlich am Todestage des Stifters von Beamten der Gemeinde Gebete für das Seelenheil des Dahingefahrenen verrichtet würden. Außerdem wurden sehr oft Schenkungen für die innere Ausschmückung der Synagoge gemacht, so z. B. vier silberne Leuchter, eine Walchkanne mit Becken aus feinem Porzellan zum Waschen der Priester, eine silberne in turmartiger Gestalt modellierte Gewürzbüchse usw. Besonders wertvoll war die Stiftung einer zwölbändigen Talmudausgabe; sie beweist, daß auch unter den gewöhnlichen Mitgliedern die jüdische Gelehrsamkeit eine Stätte hatte und nicht wie später fast ausschließlich den Beamten überlassen wurde.

VI. Wirtschaftsleben.

Über die berufliche Gliederung sind statistische Bemerkungen aus den Jahren 1815, 1834 und 1859 vorhanden. Aus der Angabe von 1815, die anscheinend nicht vollständig erhalten ist, entnehmen wir, daß der wesentliche Teil der Bevölkerung sich mit dem Handel befaßt hat, nämlich von 7 Personen 5; außerdem existierten noch ein Schneider und ein Schächter. Diese Verhältnisse haben sich zwei Jahrzehnte später kaum verändert, auch hier begegnen uns unter 12 Berufstreibenden 7 Kauf- und Handelsleute, außer ihnen ein Privatier, ein Schankwirt und ein

Schankgehilfe, ein Schneider und ein Kantor. Erst die Statistik im Jahre 1859 verändert das Bild. Wenn auch hier der Handel den größten Teil ernährt, so ist doch ein erhebliches Anwachsen des Handwerks und der freien Berufe zu bemerken. Unter 41 Personen befanden sich damals

- 1 Rabbiner,
- 1 Kantor,
- 2 Ärzte,
- 19 Kaufleute,
- 3 Handelsleute,
- 1 Pferdehändler,
- 1 Getreidehändler,
- 2 Buchhalter,
- 1 Kommiss,
- 1 Posthalter,
- 1 Schankwirt,
- 1 Gastwirt,
- 1 Kürschner,
- 1 Gerber,
- 1 Wattemacher,
- 2 Schneider,
- 1 Zöllpächter,
- 1 Rentier.

Die Vermögensverhältnisse waren verschieden. Neben sehr Begüterten gab es Ärmere und sogar solche, die wegen ihrer Armut nicht als Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen wurden, wenn ihnen auch selbstverständlich die Benützung der gemeindlichen Institutionen erlaubt wurde.

Es machte sich auch ein gewisser sozialer Gegensatz innerhalb der Gemeinde bemerkbar, besonders zwischen den Zugewogenen und den Ansässigen. Wie bereits erwähnt, machten diese Zugewogenen durch ihren Hausierhandel den einheimischen Geschäftslenten eine diesen unlauter erscheinende Konkurrenz. Offenbar bestand auch ein kultureller Gegensatz, da wohl die Posener damals noch manche Ghettogewöhnheiten an sich hatten, die den Ansässigen Grund zur Mißachtung gaben, wobei sie ganz vergaßen, daß auch sie selber diese ihnen unangenehm ins Auge fallenden Eigenschaften erst vor kurzer Zeit abgestreift hatten. Selbstverständlich löste dieses Verhalten auch auf der anderen Seite eine Gegenwirkung aus, die durch das bereits geschilderte Aufnahmegesetz besonders angereizt wurde. So ist es zu erklären, daß einer der Zugewanderten im Jahre 1836 einen Schritt unternahm, der nicht entbehrlich

werden kann. Er denunzierte nämlich die angesehensten Familien der Stadt (L. Oelsner, Mendel und Baruch Stoller) bei der Regierung, daß sie entgegen dem bestehenden Gesetz jüdisches Gesinde aus dem Großherzogtum Posen schon seit 12 Jahren bei sich angestellt hätten. Es charakterisiert den Angeber, daß er seinen Namen geheimzuhalten bittet. Die auf die Anzeige angestellte Untersuchung bringt allerdings die Richtigkeit des Tatbestandes zu Tage, doch der Magistrat setzt sich für die Angegriffenen ein, behauptet, daß sie zu den besten Bürgern gehörten und die Denunziation nur aus persönlicher Feindschaft erfolgt sei. Die Regierung bestand zwar auf der Ausweisung der Dienstboten, doch ist aus den Akten die endgültige Entscheidung nicht ersichtlich. Im Laufe der späteren Entwicklung der Gemeinde haben diese Gegensätze und Spannungen allmählich abgenommen.

VII. Stellung der Juden im öffentlichen Leben.

Wie aus zahlreichen Stellen bereits hervorgeht, bestanden zu Magistrat und Bürgerschaft die besten Beziehungen, oft noch bessere, als innerhalb der Judenchaft. Außer einer Bemerkung, die sogar im Interesse der jüdischen Sache fiel, ist in dem Aktenmaterial aus jener Zeit nichts von Antisemitismus zu bemerken. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß Juden zu zahlreichen Ämtern und Ehrenstellen gewählt wurden. Wie bereits erwähnt, wurde schon im Jahre 1809 gerade nach Aufnahme in die Bürgerrolle Baruch Oelsner als Deputierter zu Feuer-Societäts-Angelegenheiten gewählt¹⁵⁰).

J ü d i s c h e S t a d t v e r o r d n e t e.

1830—1833 Mendel Stoller (Louis Halberstädter Stellvertreter),
 1833—1835 M. Stoller Ratmann (Senator),
 1849—1851 Abraham Baruch Oelsner, Marcus Bandmann,
 1851—1856 Dr. Schweitzer, Sal. Stoller,
 1856—1862 A. B. Oelsner.

Andere Ämter: Louis Halberstädter 1852 Armenvorsteher,
 Baruch Stoller 1862 — 1865 erster Kurator der Städtischen Sparkasse.

Ausblick.

Wenn auch, wie bereits erwähnt, die Gemeinde Militſch in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts durch eine starke Abwanderung nach den Großstädten an Mitgliederzahl verlor,

so blieb sie doch von regem Leben erfüllt. So erfolgten noch um diese Zeit Gründungen verschiedener Vereine, die es sich zur Aufgabe setzten, das Interesse für jüdisches Wissen zu beleben und wachzuhalten und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu stärken. Wenn auch diese spätere Entwicklung nicht mehr in den Rahmen unserer Darstellung fällt, so ist es doch angebracht, auf Vorgänge der jüngsten Zeit hinzuweisen. Bekanntlich hat infolge Abtretungen deutscher Gebiete an Polen wiederum eine ganz erhebliche Abwanderung der jüdischen Bevölkerung aus diesen Gegenden stattgefunden. Die Ursachen dieser neuen Wanderbewegung sind nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu suchen, sondern liegen darin begründet, daß die in ihrer kulturellen Art deutsche Bevölkerung nicht unter fremde Herrschaft geraten wollte. Trotzdem läßt sich eine innere Beziehung zu den früheren Wanderungen nicht ganz abstreiten, und auch diesmal beobachten wir wieder jene Ostwest-Bewegung unter den jüdischen Massen, die unaufhaltsam weiter verläuft, ohne daß wir ihre Gesetze zu erkennen vermögen. Der Gemeinde Militsch brachte dieser Flüchtlingsstrom eine bedeutende Vermehrung ihrer Mitgliederzahl und verursachte ein erneutes Aufblühen. Es ist anzunehmen, daß die Gemeinde auch weiterhin eine gedeihliche Entwicklung nehmen wird.



A n h a n g.

I. Breslauer Staatsarchiv R. 13 II 21 1.

1. Eingabe der Judenschaft an Kaiser Ferdinand III. (19. August 1655).

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster
Stärckster Kaiser auch zu Ungarn König Ertzherzog zue
Oesterreich etc. etc.

Allergn. Kaiser, König und Herr. Ew. Kay. May. haben zwar, an dero hochlöbl. Oberamt in der Schlesien unser un-
lengsten in Pressurg eingeraicht allergehors. memorial worinen
wir so bai obhandenen grossen Kriegsschwall, die Schwedische
Armee in gross Pohlen einfallen möchte umb salvir und einlassung
unserer in Schlesien an jedem Ohrt allerunterth. gebetten umb
bericht allernedigst remittirt und zugesendet.

Nun ist uns laider die eusserste noth entzwichen also
zugestanden und ob dem rücken bekommen. In denner besagten
Armee, die grosspollnische Lande also eillendes und unver-
sehenerweise gleichsamb wie Einer Wasserflute angeschwämmt
und überzogen. Die mit allerhand exactionen Plündern und
Hinwegnembung dermassen vorgehen und verfahren, dass wir
getrungen worden nebenst unserem armben trostlosen Weib und
Kindern in Schlesien zu begeben bai welch unserer traurig
Flucht arm und müheseel exilio, von Schwedischer Armee unss
eine parthey von 600 Pferd nachgesetzt und wir bereits in euss-
rister Gefahr gewesen deren wir aber Gott lob und Dank ohn
gewissentlich auss absonderlicher Schutz und Verhütung Gottes
entrungen.

Was nun aber ohne für Kayl. Mayt. allgnd. Vorwissen
und consens, wir an sicher und gewahrsambe ohrt so unerachtet
der arme nothleidende Leuth under unss wegen publizirte
Schwedischen Salva Guardia sich widerumb nach Haus begeben,
nit eingelassen werden wollen. Zue mahlen wir uns an ein-
samben öhrtern, vill weniger bey schon vorstehend herbsthzeit
und albereit schon kalte nacht, nebenst unsern arme Weib
Kinder und Kindelbetterinnen, im Veldz under dem freyen
Himmel sich nit aufhalten mögen noch wohnen können. Und dis-
ses eben darumben, dass wir unss, bey also angehörter be-
schaffenheit, noch vor unnütz bössen Leuthen zu befürchten, die
uns bey nächlicher Weill gewaltthatig überfallen, dess unserig
entsetzen und gahr ausrauben möchten.

Also bitten Ew. Kayl. Mtt. wir allerunthert. tieffußfallende, mit aufgehebtten Händen, weinenden augen und gleichsamb halb verschmachtetten Hertzens, die geruhen, weil summum et extremum periculum obhanden, ohne Verwahrung schwere berichts sich allzulang zu unserm höchsten ruin und eußeristen verderb verziehen möchte, die allergn. Verfüegung zuethuen, damit wir an unserer armb seel. Flucht, nebenst unsere Leuth, sambt bey unss habend mobilia, sachen und effecten, bey allen mauth und Zollstätten, nit allein frey passirt, dan auch auf begehenden nothfall mit einer Confoy, gegen billich und leidentlicher Bezahlung versehen, sondern auch an verlangenden ohrten, sowohl in der Schlesien, als auch anderer der Kays. Erbländer als wye in Bohaimb und Oesterreich, welcher under uns alldahin verreisen möchte, unwaigerlich eingelassen, nit weniger auch allenthalben bestens gelchützt werden möge. Wie uns dieses in Werth der Barmhertzigkeit Also wollen wir es auch gegen Gott dem Allmächtigen umb Ew. Kais. Mayl. vorzubitten nimmer mehr in keine Vergessenheit soll.

In Kays. allergdgst. gelöriger und resolution . . .

N. und N.

betrangter Juden aus GroßPollen.

2. Schreiben des Kaisers an den Landeshauptmann und die Stände von Schlesien.

(22. August 1655.)

Ferdinand der Dritte etc.

Hochgeborener Fürst pp. liebe getreue.

Wir haben Uns gehorsambst vortragen lassen warumb d. lbn. und ihr auf der pollnischen Judenichafft, so in unser Hertzogthumb Schlesien sich zu reteriren gemaint, gehors. bitten umb gdigste Verstattung ihres Aufenthalts vom 31. July gehorsamb guetachtlich berichtet. So haben wir nunmehr die einnembung gdigst bewilliget befehl den lbn. und Euch gdigst dass sie alle ohrte, wie viel aigentlich sein, von welchen ohrten sie herkommen, wohin sie sich niederlassen wollen, fleisige erkündigung einziehen, und daß auf ein ohr nicht gar zu viel kommen und sie eingethailt werden möchten daran sein und unverzüglich weiter berichten soll. Und wir verbleiben . . .

2a. Eingabe italienischer Kaufleute an den Kaiser.

[24. April 1656.]

Wörtliche Übersetzung aus dem italienischen Original.

An die Heil. Kaiserl. u. Königl. Erlauchteste Majestät.

Zu den Füßen Eurer Kaiserl. Majestät niedergeworfen, stelle ich Ihr demüthigst bittend vor, dass wie mir aus Glogau geschrieben wird, die italienischen Kaufleute, die in Krakau und an andern Orten ein offenes Geschäft hatten und sich dann in die Erblände unter den Schutz Ew. Kais. Maj. geflüchtet haben, jetzt gegen einander versuchen, was sie schuldig sind, durch Wechsel sich bezahlen zu lassen und doch unter verschiedenen Vorwänden die Waren derjenigen beschlagnahmen lassen, die augenblicklich keine Gelegenheit haben, sich ihrer auf bargeldlosem Wege zu entledigen; aber das Ganze läuft auf ernsten Nachtheil und unersetzlichen Schaden derjenigen hinaus, welche minderwertige Unterkunft (für die Waren) haben; es steht fest, dass die Mächtigsten und Reichsten ein solches Verfahren einschlagen, zu keinem andern Zweck, als dass sie die Herren aller Waren der andern bleiben. In dieser Weise denken sie und stellen sie sich vor, allein nach Polen zurückzukehren und folglich grosse Vorteile mit Ausschluss der andern zu geniessen, welchen nichts übrig bleibt, als die Waren zugleich mit den Ordres derjenigen, die sie bestellen, und zwar in irgend welchen Orten mit Bewilligung des Bürgermeisters zu siegeln.

Da dies jedoch geradezu die richtige Art und Weise ist, den grössten Teil der Kaufleute zu ruinieren und den Handel unter die Macht von drei oder vier der reichsten von allen zu bringen, so flehe ich Ew. Kais. Maj. an, allergnädigst zu befehlen, dass man jeden Justizakt (Prozess) unter ihnen bezüglich des „Soll und Haben“ suspendiere und dass die erlassenen Urtheile annulliert und völlig kassiert werden, damit jeder unter ihnen, sei er reich oder mittelmässig begütert, das Jus Hospitalitatis und den allergnädigsten Schutz Ew. Kais. Maj. in dero Erblanden geniessen könne. So wird den Kaufleuten die Zeit nicht fehlen, ihre Abreise nach dem kaufmännischen Stile einzurichten, wenn sie nach Polen zurückkehren werden, so dies der göttlichen Güte gefallen wird; als demüthigster Diener Ew. Kais. Maj. neige ich mich tief Ew. Kais. Maj.

Giov. Battista Visconte.

Kaiser.

2b. Verfügung des Kaisers wegen der italienischen Kaufleute.

Original.

Kais. Maj.

(Luxemburg, den 6. Mai 1656.)

An das Oberamt

Ferdinand III.

Urgeworfen.
aus Glogau
in Krakau
und sich
Kais. Maj.

was sie
assen und
derjenigen
Gelegenheit
igen; aber
versetzlichen
Unterkuft
die Mach-
schlagen, zu
Waren der
stellen sie
gliche grosse
lichen nichts
derjenigen.
ten mit Be-

Liebe Getreue d. Ldst. undt Ihr werden aus dem Einschlies in merern zu ersehen haben, wass bey Uns Johann Baptista Visconte von wegen und im nahmen, der in Unsser Hertzogthumb Schlessien und andere Erbländer aus Pohlen refugierten Wallischen Kaufleuthe unterthänigst angebracht, und wieder diejenigen von bessern mitteln, und mächtiger sein, dass sie nembliche der Aermeren bey diesen ihren hohen Nothstandt, und ermangelung der bahren mittel, in Schulden stehen mit starcken executionen, und vor arrestirung Ihrer Persohn und Guether, gantzlich unterdrücken und in die eusserste ruin setzen, und also gleichsamb der gantze Kauffhandel und Wandel auf drey oder vier, welche von mehrer Vermögen reducirt werde, sich gehorsambst beschweret.

Wan dan solche prozeduren der Nattürlichen billigkeit, und christlichen lieb zuewieder, und billig sowohl die Armen als Reichen Unssers gnedigsten Schuetzes zuegeniessen haben.

Alss werden die Ldst. undt Ihr, wie hiermit Unsser gdstr. Befehl ist, gebührende reflexion hierauf machen, und soviel die in Schlessien und Pohlen refugierte Kauffleuthe anbelanget, Niemanden wieder billigkeit beschweren, vielweniger wieder Kauffmannsbrauch, und Ordnung, Insonderheit bey jezigen ihren ellenenden undt armseligen Zuestand mit der execution und denen geklageten Verarrestirungen ihrer Persohn und Güther praecipitiren zu lassen, Sondern vielmehr mit den Armen und calamitate belli oppressis debitoribus ein christliches billiches Mitleyden zue haben; Solte aber bey ein oder anderen casu in particulari etwas erhebliches zu erinnern sein, werden d. Ldst. undt Ihr solches gehorsambst berichten und in mittels bies auf erfolge unsserer gdstr. resolution mit der execution in etwas zurück halten.

d Weise ist,
den Handel
von allen zu
digst zu be-
en bezüglich
enen Urteile
unter ihnen,
ospitalitatis
n dero Erb-
te Zeit nicht
inzurichten,
s der gött-
Ew. Kais.

Visconte.

3. Bericht des Oberamts an den Kaiser.

(5. Oktober 1656.)

Zue händen der löbt. Königl. boheim. Hoff Canzelley.
(vom Breslauer Oberamt)

P. P.

Euer Kays. und Königl. Maj. geruhen sich allergnedigst zu erinnern welcher gestalt dieselbe unterm dato Ebersdorff dem 22. Augusto allergnedigst resolvirt, dass die Juden so aus Gross Pohlen sich in dieses Land reteriren sollten angenommen undt ihnen dass ius hospitalitatis gegönt werden, welches auch bis-hero geschehen, und derselben hien undt wieder im Lande, sonderlich im Fürstenthumb Grossenglogau ziemlich viel recipirt und eingelassen werden. Aldiweilen aber derselben je lenger je mehr ins Landt kommen wollen, entgegen der Zustände in demselben, der hien undt wieder, sonderlich in gedachtem Grossglogauischen Fürstenthumb eingerissenen infection halber sich geendert undt zue besorgen, dass solche Leute wann derer mehr solten eingelassen werden leicht durch ihre Schacherey, welche sie in dem polnischen und schwedischen armade inss land herein lange getrieben und doch nicht lassen würden die Contagion (Ansteckung, Seuche) weiter fortschleppen und dieselbe vermehren dürfften, massen der grossglogauische Ambtsverwesser Freyherr von Gerssdorff besage der Beylage sich dessen bei der Stadt Schwiebuss beschwert undt hierüber oberamtliche belegung bietet.

Alss hab ich sambt dem Collegio provinciae jedoch dahien beschieden, dass er keine mehr sonderliche von denen also umb (unleserlich) ins Fürstenthumb einlassen solle, Ew. K. und K. Maj. aber hab ich neben dem Collegio diesses allergehorsambst zue hinterbringen der notturfft erachtet. Mit all. unt. biet es geruhen Ew. K. und K. M. noch undt dass Collegium allergn. zu verständigen, wie man sich in diesem Fall zu den Juden ferner verhalten soll, dehme alsbald allerunterth. und gehors. nachgelebt werden wird.

5. Schreiben des Kaisers an Landeshauptmann
und Stände.

(22. Januar 1657.)

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnade Erwählter Römischer
Kaiser auch zu Hungarn und Böhaimb König.

Hochgeborener Ohaimb und Fürst etc. liebe getreue.

Wass bey unss die auss Pohlen in Schlessien refugirte
Juden, sowohl umb Schutz alss Zoll Mauth und Befahrender
Execution Willen, in Polnischen gemeinen und anderen Schulden
unterthänigst anbringen und biethen, das vernehmen d. Ldst.
und Ihr auss dem inschluss mit mehreren.

Wan Wir Unss dan gnädigst erinnern, wass gestalts Wir
sie in ihrem Exilium ein und in schutz zu nehmen gnädigst be-
fohlen, dahero dan auch wider die billigkeit nicht beschwehren
lassen wollen.

Als remittiren Wir an d. Ldst. und Euch dieselbe mit
gnädigsten Befehl, das sie gedachte Juden in gebührenden
Schutz nehmen, keines ohrts wider recht und billigkeit nicht
beschwehren lassen, wass sie wegen des Zoll und Mauth an-
bringen, solches mit Unser Schlesischen Cammer kommuniziren,
und unss ehest guthachtlich berichten, wegen der gemeinen und
in Pohlen gemachten Schulden keine execution verstaten son-
dern die präbendenten an ihro Instanz in Pohlen damit remittiren
sollen. D. Ldst. und Ihr werden diesem wohl schon zuthuen
wissen und Wir verbleiben deroselben und Euch mit Kaiserl.
und Königl. Gnaden wohl gewogen.

Geben in Unserer Stadt Wien etc.

Ferdinand.

6. Das Oberamt an die königl. Kammer zu Breslau.

(3. Mai 1657.)

An die Löbl. Königl. Cammer alhier.

P. P.

Welcher gestalt Wailandt die Röm. Kay. auch Hungarn
und Böhaimb Königl. Mayst. unser Allergenedigster Herr

glorwürdigsten hochseeligsten Andenkens auff der gesamnten auss dem Königreich Pohlen vertriebenen und sich in dieses Landt salvirten Judenschafft allerunterthänigst suppliziren, noch unterm dato Wien den 22sten Monatstag Januarii diss laufender Jahres, an unss allergnedigist rescribiret, Solches belieben die Herren auf dem hier bey gefügten Kaiserl. original Rescript und denen inlagen mehreres zu ersehen und war zu nehmen. Alldieweilen dan wass wegen dess Zohl und Mauth befreysens von jehnen Juden geführet worden, solches mit den Herren zu kommuniziren unss obgelegen. So ersuchen wir demnach die Herren in Freundschaft günstig, auch Freundt- und dienstlich: Sie belieben unss ihren Bericht (unleserlich) dem allergn. rescript gemäss nebst Zurückgebung des originalii, mit dem nechsten ins Königl. Oberambt wiederfahren zu lassen auf das wir dass allerunterthänigste Guttachten ehistsens nacher Hoff befördern mögen.

Bresslau, den

8. Schreiben des Grafen Hatzfeldt betr. der Bedrängung der Juden durch die Soldateska.

(22. Juni 1657.)

Extrakt Graf Hatzfeldt's Schreiben,
Czestochaw den 22. Junii 1657.

So viel nun restlich die auss Pohlen in die Schlesien geflohente Judenschafft betrifft von welche durch die Soldatesca, sonderlich von denen zu Militsch, Wartenberg, Beuthen, Reichen-
thall und Woschnig gelegenen, einige anlagen erprest worden sein können, hiervon ist mir zwar nichts wissend wie dan vorhero dissfalls nichts geklagt worden, und wie Ew. fürstl. Gn. auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren vorhin bekannt, die meiste Soldatesca bereits auss dem Landt aufgebrochen, jedoch soll denenn och im Lande Hinterbliebenten, ernstlich eingebunden und befohlen werden, dergleichen Tolligkeiten sich genzlich zu enthalten. Prag, den 27. Junii 1657.

9. Gesuch der Judenältesten an den kaiserlichen
Landeshauptmann.

(23. Juni 1657.)

P. P.

Demnach die hochlöbl. Herren Herren Fürsten und Stände der inss Land gefleheten Judenschafft einen gewissen Landesbeytrag zugeschlagen haben. Ist demnach nicht erlassen worden, mitt hochgedachten Herren Ständen unss unterthänigst zu vernehmen, dan unsser augenscheinliche Armuth und Unvermögen beyzuführen, sonderlich obwoln zu Militsch, Warttenberg, Beutten, Reichenthall, Wossnig und Weisskrätscham, dan zu Pitschin und auf etlich Dorffschafftten wir unss befinden, so wenn ess meistens gantz ausgeraubte und durch die pollnischen Feinde in Flucht gesetzte, abgebrandte, armselige Juden. So hielten wir auch keinen neuen Handel alss der vorhin in Pohlen gegangen, daran man aber itzo, wegen der Völcker verhindert wurde.

dahero wir bitten die geruhen den armseligen Zustand an uns gnedigst zu erwegen, massen ihrer viel kaum die Brodt zu essen haben, und dan mitt einem billichen, alss 5000 fl. jährl., doch monatl. einzutheilen.

Markus Magnus von Militsch

Abraham Lazarus von Warttenberg

Valten Löbell von Oberbeutten . . . Juden.

10a. Consignation der Juden zu Neisse.

(6. Juli 1657.)

Vor jenigen Juden so sich zue dato in der Stadt Neiss bei nachfolgenden Wirthen ohne ihrer bei sich habenden Weib und Kinder befinden. Als folget.

Bey Baltzer Neumahn, Wolff Nathan aus Pohlen 1 Weib 1 Kind, wohnet an izo zum Ziel.

Bey Michael Pitschen, Lachman vom Zielz Weib und Kind aldorten.

Bey Caspar Mitschken Hirschel Moyses mit der Tochter Sohn von Hotzenplotz, wohnet an izo zum Zielz sambt Weib und Kind.

Bey Hannss Christoph Siegharten Marcus Mencke sambt dem Sohn aus Mähren.

Bey Andres Hielmahn Löbel Moyses vom Zieltz 1 Weib
3 Kind aldorten.

Bey Georg Preussnern Johann Moyses und Jackel Seeliger
von Hotzenplotz Weib und Kinder aldorten.

Bey Caspar Hofmahn Abraham Marcus helt sich zue Pohl-
nische Neukirch auf 1 Weib 6 Kind aldorten.

Bey Merten Alichen Löbels Simon vom Zielz Weib und
Kind aldorten.

Zacharias Lazarus aus Pohlen wohnet an izo zum Zielz.

Pincus Löbel vom Zielz Weib und Kind aldorten.

Marcus Magnes aus Pohlen hat Weib und Kind zum Zielz.

Bey Herr Commisar. Schlegeln Moyses und Lazarus aus
Pohlen, haben bey dem H. Zue Gülstein den Brandtwein Urbar
gemittelt Weib und Kind aldorten.

Zue Uhrkundt mit unserem gemeinde Stadt hierauf ge-
druckten Insigill bekräftiget. Actum Neiss den 6. July 1657.

10b. Authentische Specification.

(Ujest, 3. Juli 1657.)

Was vor Juden sich in das uyestische gebietle aus Pohlen,
vor daselbigen feindt geflehet und bey denen aus und Ein-
ländischen Juden ihr Brodt, und Aufenthaldt suchen.

1) Jacob Israel.

2) Des Jacob Israels Sohn nahmens Moyses verheurat, hatt
ein Mägdlein von einem Jahr.

3) Des Jacob Israels Eydam nahmens Joseph verheurat,
hatt einen Jungen eines halben Jahres alt.

4) Löbel Glaser, welcher ahnsteht, hin und wieder die
Glasefenster bessret verheurat, hat 3 Kinder, 2 Mägd-
lein von 8 und 5 und ein Söhnlein von 3 Jahren.

Dass diese und nit mehr aus Pollen an oberwelele ge-
flehete Juden sich alhier finden bezeigt meine herunten ge-
stellte Handschrift und Petzschaft. Geschehen in Schloss Uyest
den 9. Juli anno 1657. Unterschrift und Siegel.

Ew. f
und gebor
nicht lassen
deren Obri
aufgenomm
dehne ange
sonders ab
beleget, wi
verreisen v
die Conloy
da doch Ew
von derglei
Mittungspe
von dieser
gegeben w
fürstl. Go.
Vermögens
durch gew
sambst im

So w
und Wiss
Zeit, nach
Stände, au
General S
annoch na
versproche
reit aussg
gleich woh
wieder ei
Anlage un
machet wi
gehorsam
und mit l
dehrer Ju
desto schl
hülffreich

12. Eingabe der Judenschaft an das Königl. Oberamt
zu Breslau.

(Juli 1657).

Ew. fürstl. Gnaden . . . können wir aller unterthänigst und gehorsambst hochflehentlich anzurufen und zu eröffnen nicht lassen, wass gestalt wier nicht allein von einer unter anderen Obrigkeit der Herrschafften und Städte nicht an- und aufgenommen werden wollen, sondern auch noch daran von dehne angenommenen Herrschafften mit allerhand Anlagen, besonders aber von dehne Soldaten mit grosse Contributionen beleget, wie nicht minder, wenn ein Jude seiner Nahrung halber verreisen wiew, und eines Passes benötigt, muss er dafür ohne die Confoy Spesen 36 biss 60 Sgr. (Silbergroschen) dargeben, da doch Ew. fürstl. Gn. albereit gnädigst gnädig befunden, dass wier von dergleichen obrigkeitliche und Soldaten Anlagen, ausser den Mittungspensionen betreyet sein sollte, nebst diesem so ist auch von diesem wegen dergleichen Passes mehr nicht als 6 Sgr. gegeben worden, darzu wier uns williglich verstehen, und Ew. fürstl. Gn. gerechte Hülffe in Annehmung unserer Persohnen und Vermögens, wir in gleichem in Abschaffung dererley Attentaten durch gewisse schriftliche Patenta, Aller Unterthenig gehorsambst imploriret haben wollen.

Dann und 2.)

So wirdt auch Ew. fürstl. Gn. gnädigst gnädige Nachricht und Wissenschaft beywohnen, dass wier nicht allein abgewichener Zeit, nach Beschehenem begehren der hochlöbl. Herren Fürsten Stände, auff gutte Rechnung 1000 Rthlr. (Reichstaler) baar indero General Steuer Ambt eingeliefert und abgegeben, sondern auch annoch nach Verfliessung etlicher tage 500 fl. reinisch abzuführen versprochen und zugesaget, dahero und weil wier solches albereit aussgelegtes geldt in mittelst alhier aufnehmen mussten, gleich wohl kein besseres medium zu erfinden, alss das zu dessen wieder ersatz und -getzung von unss selbst eine gewisse Anlage und eintheilung unter die sambtliche Judenschafft gemacht würde, alss das suchen Ew. fürstl. Gn. wier unterthänigst gehorsamlich, unss bey dem gethanen Vorschlag zu manuteniren, und mit Königl. Ober Ampts Anschaffungen an die Obrigkeit dehrer Jurisdiction die Juden und Debitores unterworfen, umb desto schleuniger exigirung und administration der justitz die hülfreiche Handt zu bielen.

Wie nicht minder weil 3.)

Von einem und dem anderen Juden privato nomine die Nahrung (deren sich wohl ein Commun erhalten könne und bis-hero erhalten hatt,) durch allerhandt Beschränkungen eingezogen werden wolle, gleich wohl aber von einer Commun mehr anlag alss etwan einem privato allein ertragen werden können, bieten wir aller unterthänigst gehorsambst umb Abschaffung solches eigennutzens in erwegung, dass newlich ein Jude zu Woscheneg dass Methbräuen und schenken umb 100 Rthl. gemittet, der gemein aber, die eben dass geldt geben wolle nicht gefuget werden könne.

Über diss und 4.)

So ist auch notorisch und bekanntt, dass in unterschiedene Provinciis die Recht differentiae und actiones so zwischen bey-derseits kontrovertirenden Juden beschehen, von dero eltesten geschlichtet und hingelegt werden, itzo aber von einer und der anderen Obrigkeit an selbige Instantz gezogen werden wollen, dess imploriren Ew. fürstl. Gn. wier unterthänig gehorsamblich, die gnädigst gnädige Verordnung zu thun, die mit diejenige actiones so zwischen unss Juden beiderseits geschehen, vor die eltiste, herwege aber wass von einem Christen an den Juden geklagett wirdt, immediate von der Herrschafft ventiliret und entschieden werden sollte.

Dann und 5.)

So ruffen Ew. fürstl. Gn. dass hochlöbl. Königl. Oberambt wier in remedirung dess Uebersatzes an den Zohl dergestalt umb Hülffe an auff das wier gleich den andern einheimischen Juden, so von den Waren die im Lande und in Schlesien verbleiben alss auch von denen, so ausser Schlesien geführt werden, den Zohl nur abrichten dörrften.

Wie nicht minder, dass unss auch das Schlachten zu unserem Unterhalt also freygelassen würde, hiemit wier dass, wass uns nicht gerathen möchte, verkauffen dörrften.

Die An-
Beschauer
bestehet ver-
gehorsamblich
ein jeder das

Dann u

So wer-
haben, dass
Gehentliches
Moratorio zu
Gnade und
ambt Ew. fu

Wann
erfolget, des-
samblichen,
Moratorii wi-
den Fahl de
könten.

Wie wi-
sicht leben,
merken und
Bedenken t
gantze
Creiss.

16. Insinuir

Demna-
müge dem
Landes Sch
gewisse Ar
stehenden
zubringen
im Lande

Also t
lagen gebu
dass sie s

Und weil unss denn auch 6.)

Die Anhero geflüchte Hauss Sache und Mobilia von den Beschauern jederzeit versiegelt worden, und was annoch alhier besteht versiegelt zu befinden, hieten wier allerunterthänig gehorsamblichen umb abschaffung solcher Versiegelungen hiemit ein jeder das Seinige nach Notdurfft gebrauchen könnte.

Dann und letzlichen

So werden Ew. fürstl. Gn. sich gnädigst gnädig zu erinnern haben, dass Jhro Kays. und Königl. Majest. auf unser hochflehentliches Ansuchen Allergnädigst resolviret, unss mit einem Moratorio zu succuriren, massen dann auch solche Königl. Gnade und resolution albereit bey dem hochlöbl. Königl. Oberambt Ew. fürstl. Gn. eingekommen.

Wann dann zu dato deroselbten publication noch nicht erfolget, dess imploriren Ew. fürstl. Gn. wier Unterthänig gehorsamblichen, unss die publication dieses Allergnädigst, erhaltenen Moratorii wiederfahren zu lassen, hiemit wier auf alle begeben den Fahl desselbte fruchtbarlich und nachdrücklich gebrauchen könnten.

Wie wier nun der tröstlichen und ungezweifelten Zuversicht leben, dass Ew. fürstl. Gn. diesen unseren billigen Vermerken und Ansuchungen gnädigst gnädig zu deferiren, kein Bedenken tragen werden, Also verbleiben Eure fürstl. Gn. .

gantze gemeine der vertriebene Juden aus dem Pollnisch Creiss.

16. Insinuirung dem General Steuerambt der Juden Anlag.

{3. August 1657.}

Demnach die hochlöbl. Herren Fürsten und Stände vermöge dem unterm 10. Juli instehenden Jahres abgefassten Landes Schlusses auf die in dieses Land geflehete Juden eine gewisse Anlage Monatlich Ein Tausent fl. vom 29. May instehenden Jahres anzufangen und ins General Steuerambt einzubringen geschlossen, welcher Schluss auch unterm 29. Julio im Lande publiziret und aussgeschrieben wird.

Also thun wir Euch und den Herren hiermit solche Anlagen gebuerlich notifiziren von Oberambts wegen verordnend, dass sie sich darnach richten und solche Juden Anlage der

Monatlichen Ein Tausent fl. jedoch dreyzehn Monat das Jahr zu rechnen zum abbemelten termino an richtig gegen quittung gleichwie andere Contributiones und Anlagen annehmen und in Empfang und Rechnung bringen.

18. Eingabe der Juden an den Kaiser.

(14. August 1657.)

... Allergnädigster König und Herr bey Ewer Königl. Majest. sindt wir auss Pollen von grossem Kriegsheer verjagten, ausgeplünderten und totaliter Ruinirten, und indero Hertzogthumb Schlessien aufhaltende Juden, das weille von dero Löbl. Königl. Oberambt in Schlessien, eine grosse Summa als Monatlich mit 1000 fl. Zu ihrer Contribution bey Hülff und zu Befriedigung dero Creditoren, von unss gefordert und erzwungen werden will allerunterthenigst Supplicando ein kommen, und weillen wir solche Summa in unsserm gantzen Vermögen ab zu führen, jetziger Zeit nit haben, und gleich wol alls undterthenige Leuthe (durch unss beschehenen Zwanges mittl) von fünff biss in die 6000 fl. Jährlich deroselben gehorsambst zu Hülff zu kommen anerbotten, wann aber eine höhere Summa von unss erzwungen werden will, dahero zu Ewer Königl. May. wir unsere allerundterthenigste zuflucht genommen und dass es bey unsserm, über unssern Vermögen gehorsambsten anbiethen verbleiben möchte, allerdemüthigst gebethen.

Aber auf dann, von dero hochlöbl. Königl. Böhmischen Hoff Cantzley vermög hierbey gefüegter abschrifft, unss zum bescheidt erfolget, das weille Ewer Königl. Oberambt hinder bracht worden, wie das mit unssern Eltisten deswegen Monatlich auf 1000 fl. tractiret, dahero Ewer Königl. May. bey deme wass darinen gehandelt es bewenden liessen.

Weille aber allergnädigster König und Herr unsere Eltisten, viell wenige wir sambtliche arme Juden, mit mehr hochgedachten Löbl. Königl. Oberambt auf solche hohe Summa der Monatliche 1000 fl. (ob dieselben solches zwar begehrt und mit unss in traction gestanden) nit geschlossen haben. In allergnädigster betrachtung, es werden sich indero gantzem hertzogthumb Schlessien, auss Pollen refugirte Juden über die 900 sesshaffte nit befinden, worunter über 200 nicht sein, die zu solcher Contribution etwas beytragen, und alle die andern von der allmossen noch darzu von denselbigen erhalten werden

müssen, wohero nun wehre eine Menschl. möglichkeit, dass so eine kleine Anzahl verjagte Juden, solche grosse Summa der Jarlichen 12000 fl. erschwingen, zu samben bringen oder ab zu führen vermögeten.

Damit nun gleich wol wir Arme Ellende verjagte Juden unsserm fernern aufenthaltung indero Hertzogtumb Schlesien haben könnten, und durch solche unerschwingliche, oder in unsserm Vermögen nicht habende angeforderte schwere Contributionslasten, nicht wiederumb in Kriegs-, Leib-, und Lebensgefahr (womit Ewer Königl. May. noch dero hochlöbl. Oberambt nit gedient ist) verjaget werden sollten. Alss gelanget an Ewer Königl. May. unsser nochmahliges allerunterthänigst umb Gottes Barmhertzigkeit willen höchst flehentliches und fuess fallendes bitten, die geruhen auss Königl. angeborenen Clemenz und mildtreichsten Gnaden sich über unss arme ellendte verjagte und ruinirte Juden zu erbarmen, und mehr hocherwehenten Königl. Oberambt in Schlessien, dass man unss über die Monatliche 500 fl. zu Contributionen nicht treiben oder desswegen mit eynigerlei Executionen nit beschweren solle, Allergnädigst an zubefehlen. Solche allerhöchste Königl. mildtreichste gnadt und werth der Barmhertzigkeit, würdt Gott der Allmechtige Ewer Königl. May. hier reichlich und dorthen Ewiglich belohnen, Zu deroselben allergnädigsten gewehrigen Resolution, thuen wir unss alleruntherthänigst demüthigst empfehlen.

Ewer Königl. May. allerunterth. gehorsambst Arme,
ruinirte, auss Pollen entloffene und in Schlessien aufhaltende
Judenschafft.

(19. Die „Gemeine der anizo bestehenden Juden in Schlesien“ bittet um ein „christliches Patent“, da sie in Lüben, Steinau und Raudten „in Passirung ihrer Wahren aufgehalten und in Fortstellung der Nahrung gehindert werden, ausserdem die Juden insonderheit die zu Köben nicht eingelassen noch aber der Handel und Wandel verstattet werden wollen unerachtet sie mit genugsamer Kundtschaft und richtigem Pass versehen gewesen . . . Die fortstellung unsrerer Nahrung beschiehet dem ganzen Lande zum besten“. 21. August 1657.)

21. Kaiser Leopold an den Landeshauptmann
und die Beamten des Oberamts.

(27. August 1657.)

Dem hochgeborenen . . . Georgen Hertzogen zu Liegnitz
und Brieg . . . wie auch den Cantzlern und Rethen bey Unserm
Königl. Oberamt in Ober- und Niederschlesien.

Leopold von Gottes Gnaden pp. Hochgeborener Oeheimb
und Fürst, auch Wohlgebohrener, Hoch und Wohlgebohrener
Gestrenge und Ehrveste Liebe Getreue. Wir erinnern uns gnedigst
wohl, wass Wir Unssern trew gehorsambsten Fürsten und
Ständen wegen Besteuerung der Pohnischen in Schlessien re-
fugirten Juden gnedigst bewilliget, auch wie die Ldst. und Ihr
darauf gehorsambst berichtet, dass es mit ihnen Monatlich
auf Tausendt gulden gehandelt und verglichen worden.

Wann aber bey Unss sie Juden unterschiedtlich supplicando
einkomen und das ihnen diesses von den Commissarien aufge-
tragen, aber nicht mit ihnen verglichen, bewilliget worden, auch
unmöglich solches zu praestiren sey, wie sie aus den Jnschlüssen
solches zu nehmen haben.

Alss remittiren Wir diesses an die Ldst. und Euch mit
gnedigstem Befehl, dass Sie es also einrichten sollen damit sie
es ertragen und auch Wir nicht darmit behelliget werden dürffen;
die Ldst. und Ihr werden diessem wohl zuthun wiessen, und
Wir verbleiben deroselben und Euch mit Königl. gnaden wohl-
gewogen.

Geben auf Unsserm Königl. Schloss zu Prag den 27. Mo-
natstag Augusti 1657, Unserm Reiche des Hungarischen
im dritten und des Bohmischen im ersten Jahr. Leopold.

22. Bericht der königl. Kammer an das Oberamt.

(19. September 1657.)

Durchlauchtigster hochgebohrener Fürst pp.

. Auff Ewer fürstl. Gnaden und des hochlöbl.
Königl. Oberamts begehren haben wier abermahlss nicht un-
terlassen sollen, mehrmahlss der Judenschafft, so sich auss
Pohlen in Schlessien geflehet, anhero abgeschickte Eltisten alss
Marcus Magnus, Samuel Jacob, und Jsrael Joseph, Dato vor
unss erfordern zuelassen und mit ihnen eines Monatl. Bey Tragss
wegen, vom 1 Juni diess Jahres an Endlichen und schlusslichen

zu tractiren, alle mögliche Vorsorge mühe und fleiss angewendet zu wass weiteres aber mit ihnen nicht abkommen können, alls dass sie pro Mense Junio, Julio, Augusto, Septembri, jeden Monat 500 Rthl. oder 750 fl. reinisch sich verwilliget und nach dem sie albereit 2000 fl. hierauff anticipando abgegolten, die nach hinterstellige 1000 fl. alsobaldt abzuführen sich erkläret. Und diess vor Einss.

Andertens und obwohl durch Göttl. Schickung die Feindes Unruh in Pohlen sich etlicher Massen gemiltert, dass die meisten nothhalber zurück sich begeben müssen, wie auch Taglichen geschähnen Thäte, und der wenigste Theil sonderlich diejenigen die alldort abgebrandt zurück bleiben würden, so wollten sich besagte Juden danenhero noch defuturo auf Zwey Monat Oktober und November auf ein gewiesses Quantum Monatl. auff 500 fl. und also zuesammen 1000 fl. es wehren ihrer dorthin viel oder wenig im Lande eingelassen haben solche 1000 fl. zuesammen auf künfttge Jahrmarckt Elisabeth in Breslau abzugelten bey Verpfendung aller und jeder im Landt Schlessien habenden Kauffmanssgütter und Zuestand.

Ueber diess bieten besagte vollgemächtigte Juden im fall jahr nach ausslaufung der zwey Monat unter ihnen wenig ezliche nicht sobald sich ausm Lande begeben, dass dene selben tunquam de minimis nichts ferneres möge obgeheissen werden. Dann Secundo umb Oberambtliche Verordnung, dass auch von dene Herrschafften wo sie biess hero gewohnet ihnen über ihr gethanes versprechen mit abgeltung der Mietgelder nichts möge aussgepresset, sonderl ungehindert passiert werden

23. Bericht der königl. Kammer an den Kaiser

(20. Oktober 1657.)

PP. Ew. Königl. May. habe ich nebens dero Canzler und Rathe, und am 21. vergangenen Monattag Julii dieses jahres allergehorsambst berichtet, dass auf Ew. Königl. May. allern. Absolution und einwilligung der Fürsten und Stände Deputirte, mit dene Eltisten der reifugirten Juden aus dem Königreich Pohlen dergestalt, wegen eines gewissen Monatlichen beitrags verglichen, dass solche Juden Monatlich 1000 Rthl., jedoch aller erst von dem 29. May auch dieses Jahres anzurechnen zu dem gn. Steueramt erlegen sollten. Nun hat man woll vermeinet, das besagte Judenschafft ihrem Versprechen nachkommen, und solche Verwilligung bei dem Steueramt abführen werde. Ess ist aber

solches noch nicht erfolgt, darum mit ihren nochmaligen Tractaten, durch obgedachte der hochlöbl. Fürsten und Stände Deputirte vorgenommen werden müssen. Welche es aber nach langgehabter Mühe, besagten Beitrag, von dem Monat Junio, Julio, Augusto und Septembri höher nicht als jeden Monat just Siebenhundert und Sechszig Gulden reinisch bringen können. Und in deme durch Ew. Königl. ehrwürdigste Wapfen, die Unruh in dem Königreich Pohlen sich etlicher massen gemildert, alss thut nunmehr auch diese Judenschafft nacher Hauss verlangen, massen den meistentheils sich wiederumb anheim begeben wollen, und weilen nur etlich Wenige, so abgebrandt im Landt verbleiben, und solches ihrem angeben nach auch nur durch 2 Monat wehren dürffte, haben solche von diesem Monat Oktober und November mehr nicht als 500 fl. und als 1000 Sgr. zu erlegen versprochen.

Dass nun in solchem Fahl, dem Lande mehres nicht alss specifiziret worden, zum besten komme und mit den Eltisten versprochen, die Judenschafft gar nicht ungehalten, welches Ewer Königl. Maj. ich nebens Canzler und Rath zu hinterbringen der alleruntherth. notturfft befunden.

v. Greiffenstein.

24. Gesuch der Judenältesten an den Landeshauptmann. (5. April 1658.)

P. P.

Demnach Ew. fürstl. Gn. unss gestriges Tages in der Königl. Oberamts Session, gn. gn. angedeutet, dass wier mit continuirung der vor diesem gewilligte gelder fortfahren sollten. So haben wier der höchsten und unumgänglichen Nothdurfft erachtet Ew. fürstl. Gn. dieses unser anliegen hiermit schriftlich zu entdecken, nicht zweifelnd, es werde Ew. fürstl. Gn. der hochwohllöbl. Deputirte gn. gn. wissenschaftt beiwohnen, dass die Verwilligung der accordirten gelder wegen annehmen und beherbergung unserer Persohn und Vermögens, bis verstrichen Weynachten angesehen gewesen, wier uns auch dabey zugleich deutlich vorbehalten, dass so über die Zeit noch ferner unterschiedene abgebrante in hiesigem Herzogthumb verbleiben

solten. diese
nungen besitz
dass anzl
vom Jahre
massen denn
Juden, so vo
nacher Pohlen

Ueberd
Haupte der
wegen kund
nicht wieder
äscherten Br
nun der unge
Gn. würden
angesehen da
in Pohlen bed
zwar gemein
denen ein Zi

Als imp
Ew. fürstl. G
denden. geru
und wegen d
geführten gro
künfftig mit
fürstl. hohe C
ang verbund

N. N. El

25. Gesuch

Ew. fü
gereichten
schafft beyw
verjagten Ju
oberschlesie
schlesien ab

solten, dieselbten dennoch ohne entgeldt die eingemitteten Wohnungen besitzen möchten. Nun ist aber notorisch und bekandt, dass anitz nicht der vierte Teil der Juden vorhanden, alss wohl vorm Jahre und als die Flucht auss Pohlen beschehen, gewesen, massen denn auch in Ober Schlesien mehrentheilss alle die Juden, so vor diesem daselbst sich hingeflüchtet, wiederumb nacher Pohlen sich begeben und daselbsten eingezogen.

Ueberdiess, so bestehet auch der annoch vorhandene kleine Hauffe der Juden, in der gleichen Qualität, dass dieselbten wegen kundbahren Armuts und überaus rauhen Winterszeit nicht wiederumb in Pohlen sich begeben, noch aber die eingescherten Brandtstellen aufbauen können. Dahero wie wier nun der ungezweifelten tröstlichen Zuversicht leben, Ew. fürstl. Gn. würden dieses alles in billichmässige Consideration ziehen, angesehen dass auch in wehrender Anlag viel der Juden sich in Pohlen begeben, und nicht in dergleichen grossen quantität wie zwar gemeinet worden, bestanden, dass deshalben die vorhandenen ein Ziemliches beytragen müssen.

Als imploriren Ew. fürstl. Gn. wier unterthänigst Ew. fürstl. Gn. als gerechte erbarmer der armen und Nothleidenden, geruheten uns die fürstl. und hohe Gnade zu erweisen, und wegen des in Pohlen erlittenen Schadens, auch bissher abgeführten grossen beytrags der verglichenen Quote, uns izzt und künfttlig mit fernerem Auflag in Gnaden zu verschonen. Welche fürstl. hohe Gnade dann allerunterth. zu verschulden wir lebenslang verbunden verbleiben Ew. fürstl. Gn. unterth. gehorsamste

N. N. Eltesten und Gemeinde der annoch in Schlesien wenig bestehenden Juden.

25. Gesuch der Judenältesten an den Landeshauptmann (4. April 1659.)

P. P.

Ew. fürstl. Gn. wird auss dehnen unlängsten eingereichten dehnüttigen Suppliciren gnädigst gnädige wissenschafft beywohnen, dass die anzahl derer vor diesen auss Pohlen verjagten Juden dergestalt abgenommen, dass die so sich in oberschlesien befinden allesampt abgereiset, der in niederschlesien aber, kaum der vierdte Theil verhanden, diese auch

in Pohlen ganz abgebrunnen und in höchster Armuth und dürfftigkeit leben, sogar, dass ihnen unmöglichen fället, die vorhin veraccordirte Summam beyzutragen und abzuführen.

Aldieweil denn aber von dehnen der hochlöbl. Herren Fürsten und Stände Herren deputirten bey vorgegangener Commission unss angedeutet worden, dass wann unserer in künftigt wenig alhier bestehen sollten, ein billiches moderamen getroffen werden, welches vor itzo in Wahrheit sich also verhältet, und garnicht zu sehen auf die in Jahrmäckten alhier befindlichen Juden. Sintemahlen die meisten der selbten auss Reussen, Litauen, Pohlen, und anderen weit abgelegenen Orthen anhero kommen und ihre Wahren verhandeln. Leben also der ungezweifelten tröstlichen Zuversicht, es werden Ew. fürstl. Gn. diese wahre Umstände gn. gn. beobachten und unss auff das jüngst eingereichte Memorial mit einer erfreulichen resolution zu theilen. Weil aber dann unss inzwischen inhibiret worden, vor erlangter richtigkeit nicht von dannen zu weichen, welches doch wegen bevorstehenden heyl. Zeit unmöglichen zu praestiren, doch aber gestriges Tages abermalss 200 Rthl. in dass Löbl. General Steueramt eingelegt.

So gereicht an Ew. fürstl. Gn. unser unterthäniges anflehen und bitten, Selbte geruheten in gnaden unss anizo zu dimittiren. Wir sind erhöhtig nach geendigten Ferien unss wiederumb alhier einzufinden und die verlangende Angelegenheit zu befördern verbleiben wir Ew. fürstl. Gn. unterthänigst gehorsambste

N. N. Elteste

der Judenschaft in Niederschlesien.

26. Bericht des Oberamts an die Fürsten und Stände.

(22. Januar 1660.)

Die Beylage wird Euch undt den Herren mit mehren zeigen, welcher Gestalt die pp. zur tractirung mit denen polnischen Juden der Landesmitteilung halber, der hochlöbl. Herren Fürsten und Stände Deputirten ohne Relation angegeben wird wie weit sie mit denselben kommen und wobei es entlich verblieben und verglichen worden auch sie die Juden, inskünftig und wegen des verflossenen, nemlichen vom 2. Aug. bis letzten Decembris 1659, diese fünf Monat über jeden 50 fl. zuesammen 250 fl.

binen 14 Ta
Iso aber nich
noch im Land
beachtet hat

Ob nun
diesen Vergle
nen selbten
birung vorge
die hohe no
Steueramt
nemlich abe
noch nicht w
dem künftigt
rechter Zeit
Heren unser
bereitermasse

27. Beric

Der R
Mayl. geheir
verwalter v
sien zue Li
dero Königl.
sien, entbie
Ständen und
Dienstfreund
denen selbst
Judenschaft
meine, unter
Sie, vermög
einen Beytra
und unss, d
stretzen, an
schreiben, w
welcher Bey
halben uns
ihnen mit
men, womit

binnen 14 Tagen, hienfürö aber vom neuen Jahre an monatlich (so aber nicht nach 4 Wochen zu rechnen) 100 fl. so lange sie noch im Lande verbleiben würden unfehlbar gutt machen solten, beachtet haben.

Ob nun zwar die hochlöbl. Herren Fürsten und Stände diesen Vergleich noch nicht placitiret, sondern die Relation denen selbten bey künftigem Landes Convent zue deren Approbierung vorgetragen werden wird, so erfordert doch unterdessen die hohe nottdurfft des bey izigem Geldmangel beim General Steueramt dieses wass mit den Juden verglichen worden war nemblich aber der (unleserlich) 250 fl. alsbald, im fahl solche noch nicht wehren eingebracht worden einzufordern und mit dem künftig der monatlichen 100 fl. gleichsfahls allemahl zu rechter Zeit zu folgen, beschiehet deswegen an euch und die Heren unser oberamtliches ermahnen dass sie solch Geld izt bereitermassen einfordern und empfangen sollen. (Rest unleserlich.)

27. Bericht des Landeshauptmanns an die Fürsten und Stände.

(6. April 1660.)

Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Mayt. geheimben Raths, Cämmerer und Oberhauptmanschaftsverwalter von Gottes Gnaden Wir Georg Hertzog in Schlesien zue Liegniz und Brieg, wie auch Canzler und Rätthe bey dero Königl. Oberamt im Hertzogtumb Ober und Niederschlesien, entbieten hiermit denen hochlöbl. Herren Fürsten und Ständen und Jeder mäniglich dieses ansichtig, unser freundliche Dienstfreundschaft, Gunst Gnade und alles guttes, und geben denen selbten hiermit zue vernehmen, dass uns die von der Judenschaft aus Gross Pohlen alhero ins Land gefföhete Gemeine, unter anderem zue varnehmen gegeben, welcher Gestalt Sie, vermöge der hochlöbl. Herren Fürsten und Stände Schluss einen Beytrag zue der algemeinen Landes mitleiden thun solten. Und aber, die von ihnen hien und wieder in diesem Lande zerstreuten anderen Juden nichts hiertfür contribuiren und beygeschieben wolten, desswegen denn denen alhier anwesenden solcher Beytrag alleine abzuführen unmöglich fallen wolte, dero halben uns alles gehorsamen Vleisses gebeten, wir gewehrten ihnen mit unserm oberamtlichen Decret zue Hülffe zue kommen, womit sie die von der Judenschaft mit ihrem schuldigen

Beytrag zue verbleibende Juden, durch aler orth, wo dieselben die im Lande sich aufhalten verleihende obrigkeitliche hülfsmittel zue erwehntem Beytrag, und Schuldigkeit bringen und dringen möchten, auf dass Sie die Last nicht alleine tragen und zue verderb gerathen dürfften.

Wenn dann solch der einkommenden Juden ansuchen gar billich auch nötig ist, dass Sie die varwilligte landes hüffliche schuldigkeit und Beytrag jedesmahl zue rechter Zeit ins General Steueramt einlieffern und gegen Quittung abgeben,

als haben wir denen selben mit der gebetenen Oberamts-hülf nicht anfallen, sondern ihnen mit gegenwärtigem unserm offenen Patent zu statten kommen wollen. Hierauff hoch und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände und Jeder männiglich erinnernd, ersuchende und ermahnende, Sie wolten oberwehnte supplicirende Juden, wieder diejenigen Juden, so sich hien und wieder unter einer und anderen Obrigkeit im Lande befinden und aufhalten, der schuldigen mitleidung und Beytrags sich aber entziehen, und nicht mit den andern contribuiren wollen, die obrigkeitliche hüffliche Handt, und gerichtlichen Beystand dahin leisten und wiederfahren lassen, dass Sie dieselben zue abführung ihrer schuldigkeit, (im fahl solches in der güthe nicht geschehen wollte) durch gehörige Zwangsmittel bringen und dringen und alss auch jedesmahl zue rechter Zeit beim General Steueramt der bewilligten monatlichen Beytrags Post halber, wie es ihre Schuldigkeit erfordert, richtigkeit befördern kommen . . . Actum Breslau. . . .

Unterschrift.

28. Gesuch eines Deputierten um Anweisung des ausstehenden Honorars.

(7, September 1660.)

P. P.

Ew. fürstl. Gn. erinnern sich gnädig und grossgünstig welcher gestalt vermöge nechsten Landes Memorials denen Deputirten, so bey der Juden Berechnung und künftigen Contingentsbehandlung sich befunden, einem jedem 50 Rtlr. zu einem Recompens ausgesetzet worden.

Wann ich dann mich auch dabey befunden, und vor ge-
aumer Zeit diese Deputation zu ende gebracht ist; als bitte ich
Ew. fürstl. Gn. gehorsamblich mich mit denen verwilligten

50 Rthr. an das quartemberlich gefällige Contingent, welches die Juden einbringen, anweisen zu lassen, womit ich künftigt dieses wenigen halben Satisfaction erhalten möge.

Welche erzeugende Gnade mit unterthänig gehorsamben Dinsten zu verdienen ich unvergessen sein und bleiben werde.

H. v. Rössler.

29. Gesuch der Judenältesten an den Landeshauptmann.

(30. März 1661.)

PP. Ew. Fürstl. Gn., Ew. Freyherrl., Ew. Gräfl. Gn. . . . können wir in tiefester Dehmut nicht verhalten, was massen von einem gestrengen Rhat alhiro in den Thoren dergemässer Befehl ergangen, das Niemandt von der izo alhiro anwesenden Judenschafft hinaus passiret werden sollte, nach deme aber bey (Titul.) Jhro Gestr. dem Herrn Stadt Präside, wir der Ursach unss erkündiget, sind wir vor selbeten an einen Gestrengen Rhat verwiesen und aldar soweit verständiget, das solcher expressé befehlich von dem Hochlöbl. Königl. Oberambt, dass nemliche wir wegen der von denen Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände Publicirten Hauptgeldern die Richtigkeit befördern sollten, Jhnen insinuiret worden wehre.

Wann dann nun aber dessentwegen wir nicht allein an unserer Nahrung, mit ein- und Verkaufung der wahren, darunter insonderheit die, so nicht hereinpässirt zue werden pflegen, weil wir, bei selbeten, nicht sein können, grossen Schaden nemet, als auch an Bezahlung und wieder beladung der Fuhrleute die mit schweren unkosten, zue dato stille liegen müssen, höchlichen gehindert worden sein und noch werden, und wir eigentlichen nicht wiessen auf was diesser Arrest angesehen sei, daher solcher etwa auf diejenigen, so alhero auf den Jahrmarckt aus Pohlen kommen, den Verstand haben sollte, wollen wir hoffen, dass selbete, weil sie, gar dies, ihrem Könige mit Beschwerden verbunden, damit wol zu verschonen, die übrigen wenigen aber in Schlesien noch aufhaltenden, die nur bis über Ostern sie bleiben zu lassen, newlichst gehorsamer ansuchung gethan, als auch die einheimischen glogauischen und Zilzer Juden, die wegen ihrer habenden Privilegien aldar sich aufhalten und wohnen, gemeinet sein, seindt selbete, beyderseits ohnedies ihres orths zue finden und werden, die ausgeschickte Patenta sie wol erreichen, massen dann auch, da einer oder der ander

von den obvermelten in Schlesien geflöheten Juden weiters im Lande alsdann bleiben, würden dessetwegen hoffentlich die Hochlöbl. Herren Fürsten und Stände, als seithero albereit höchst rühmlich ihnen wiederfahren, es mit ihnen, als in diesem fahl verordnen, und in ohnmassgebigen Classen einzuetheilen wiessen, das den armen erträglichen sein möge.

Als gelanget diesem nach an Ew. Fürstl. Gn. unser gantz dehmütiges bieten, Selbete geruheten gnädige und hochgünstig, bey so beschaffenheit der Sachen es doch etwa bey obwolermeltem Rath dahin soweit anordnen lassen, wie des anbefohlenen Arrests wir alsbaldt wieder entfreet, und dass unsrige diesen wehrenden Jahrmarckt über vollentst befördern, und nicht in weiteren Schaden gedeien möchten.

Ew. Fürstl. Gn. . . . dehemüttigste
N. N. Eltisten
der sämmtlichen Pollnischen Judenschafft.

II. Breslauer Staatsarchiv, Standesherrschaft Militsch II, 3. a.

Vollmacht des Judenältesten Marcus Magnus.

Wier Bürgermeister und Rhatmannen der freyherrlichen Stadt Militsch bekennen hiermit dass vor uns bey ordentlicher Rhatssession kommen und in erschienen die bescheidenen Juden Aron, Ephraim undt Hirsch als den alhier wohnenden Juden Eltisten vor sich undt in Vollworth der anderen alhier wohnenden vor undt anbringendt wir, nach deme von I. Fürstl. Gn. dem Königl. Ober Ambt im Hertzogthumb Ober undt Nieder Schlesien, die aus Pohlen in dieses Landt Schlesien geflehete gesambte Judenschafft auf den annahenden 29. May durch gevölmächtigte nacher Bresslau hier hinnen citiret worden, Sie auch ihrestheils zu gehorsambster folge ergangener Ober Ambtlicher citation abgeschicket gevölmechtiget haben wollte, den auch bescheidenen Marcum Magnum als ihren Ober Juden Eltisten bevölmechtigten ihn auch vor uns dergestalt gerichtlichen, dass vor hochgedacht dem Königl. Ober Ambt zu Bresslau im nahmen und anstadt ihrer alhier wohnhaftig, er Marcus Magnus sich auf angeseyten 29. huius, an gewöhnlicher hohen Ober Ambtsstelle daselbsten gehorsambster massen angeben, nicht alleine dem Königl. Ober Ambtlichen Vortrag undt bescheidt anhören, Sondern auch

darauf besonders bey undt mit Zusammensetzung der andern Judenschaften Vollmechtige dieses fortstellen thun lassen und befördern solle undt möge, was der Sachen mögliche notdurft undt ihr der Juden angelegenheit sindt bestens erfordern möchte.

Belobendt und Versprechendt alles dieses, was diessfalls ihr Machtträger thun und lassen würde gleich als wan es von ihnen selbst beschehen. Zu jeder Zeit vorgenehm zu haben undt zu halten gantz Trewlich. Zu Urkundt haben wir diese Vollmacht mit unserem der Stadt Insiegel besiegelt in

Mielitsch 25. May Anno 1657.

III. 1. Breslauer Stadtarchiv, Signaturbuch 1655.

Maria Michael Sommer,
Michael Mayer,
David Hirsch.

Die thugends. Fr. Maria Ohlin, des weiland Ehr. Michael Sommers, Men. Rel. Autore zog ihrem Sohne, dem E. Ehr.- und hochgel. Gottfried Wolffer, bey der Rechten licentiatu, usb., dass ihr der Erb. Michael Mayer Reinischfärber, zufolge dess von unserm Stadtvogte den 5. dieses ergangenen Bescheides, die jennige Einhundert und eilff thaler Schlesisch, und Neun silberg. so er David Hirschen, Juden von Krotoschin, anitzen zu Militsch, vohr aberkaufte Wolle, laut besiegelten Scheines, an Johannis baptista lauffenden Jahres zu bezahlen schuldig, und ihr, der Frau Sommerin, mit Uebergebung dess Schuldscheines, von dem Juden cediret und abgetretten worden, heute dato baar bezahlt und gutgemachet habe. Daran et quietavibus globende, dass er darumb ferner nicht. . . . Weilen aber geregter Schuldschein ihr von handen kommen, hat sie sich beständig erkläret, dass selbiger, ob er sich gleich wie finden möchte, gantz von unkräftten todt, null und nichtig seyn solle . . .

Actum 15. Octob. 1655.

II. Breslauer Stadtarchiv, Signaturbuch 1657, S 14a.

Marcus Magnus,
Lorentz }
Hans } Heintze.

Marcus Magnus, Jude von Krotoschin, anitzen zu Militsch wohnhaftig, hat auf gepflogenen Verhör und unserer Vermitte-

lung versprochen und zugesichert, dem Ehr. Lorenz Heintzen, Handelsmann, unserm Bürger, an denen seinem Vater, dem Erb. Hansen Heintzen noch schuldigen Einhundert Reichsthal. anizo bald die Helffte, als funffzig Reichsthal. die andere funffzig Rthl. aber auff nachst Künftig Michaelis alhier in Bresslau an annehmlicher Wolle, oder da ihm solche nicht gefällig seyn würde, auff Trium Regum Künftiges 1658 stes jahres durch bares geld gewinns und unfehlbarlich, ohn fernere aussflucht, und verursachung einziger schäden und Unkosten, zu bezahlen und gutzumachen. Er. s. gef.

Actum d. 21. Martii Ad. 1657.

III. Breslauer Stadtarchiv, Signaturbuch 1657, S. 11a.

Elias Preuss
Lorentz Heintze
Marcus Magnus

Der Ehr. Elias Preuss, nost. civis, hat versprochen und zugesaget, demnach wir dem auch Ehr. Lorentz Heintzen, nost. civi, auf Einhundert Reichsthaler, an derjenigen post, welche Marcus Magnus, Jude von Krotoschin bey denen Balthasar Schnabelischen Erben alhier zu empfangen hat, einen arrest gestattet und zugelassen, dass er uns und die Gerichte de indemnitae sub hypotheca omnium bonor. mobil. et immobil. besonders seines Hauses aufm Rossmarckte gelegen,

A. d. 10. Marrii A. 1657.

IV. Bresl. Staatsarch. Standesherrschaft Militsch III, 3 C. S. 220

Vergleich.

Hat sich fr. Barbara Elisabeth Waldin geborner Esslingerin, Apothekerin, nebst ihrem ad hunc actum Erbetenen Kriegischen Vormunden, dem Kunstreichen Mathess Pechmann, Barbiren, mit dem Brande Wein Juden Mosess Salomon, nachfolgender gestalt verglichen, dass Sie Apothekerin, für alles und jedess, wass sie dem Juden nach dem Contract auf diess Jahr, biss kommenden Michaeliss, da dieser Contract zu Ende sein wirdt, und soll, auf proportionirte Schult Entfangenen und entfahenden Brante Wein halberss geben viel hundert und siebenzehn Rthlr. davon sie binnen acht Tagen, der gnädigen Herrschaft 40 Rthlr., dem

Juden balt Bar 17 Rthlr. und dann, auf kommenden Michaeliss wieder der gnädigen Herrschaft 60 Rthl. abführen wiell, davor giebet ihr, zwischen hier und Michaeliss der Jude, Neun Eimer gutten Tauglichen Brantwein, welche die Apothekerin mit des Juden bewilligung, zum fall sie, solche Neun Eimer Brantwein, binnen bevorstehenden Michaeliss nicht ausschenken könnte, von Michaelis an bis Sechs Wochen darnach, zum Schanck auss zusetzen berechtigt sein soll. Für diese Neun Eimer, welche sie die Apothekerin, vor die Hundert Siebenzehn Rthlr. Entfangen sol, ist Bürge Moses Deutsch. Entlich ist beyderseits, dieses aussdrücklich abgeredet worden, dass, wann diesses instehenden Michaeliss wird verflossen sein, dieser unter ihnen, undt ihrem Manne, Seel. getroffener Contract, gänztlich solle erloschen sein, undt dess Brantwein nehmens halber, Ess aller dinges bey demjenigen Contract, welchen der Jude mit Sr. Gnd. getroffen hat, worinnen Sie oder die Apotheke, kein gewiesses im Brantwein, sondern soviel Sie oder die Apotheke zum Aquavita Schanck bedürftig, von ihm dem Juden undt sonsten von Niemandem andern Nehmen soll

Actum Schloss Militsch den 29. August 1667.

5. S. 865.

Des Juden Joseph Israel summarische Aussage.

Ich Joachim Andreas Malzan tot. tit. Uhrkunde und bekenne hiermit, sonderlich wo dieses hingehörig, das für mhr, in ordentl. Ambsstelle erschienen und gestanden Joseph Israel, Jude von Koschin in Pohlen und Hatt auf beschulden Hiesigen Zohi Juden Jacob Aarons, bey seinem Jüdischen Gewissen ausgesaget, dass der Vertrag zu Oells, den 17. Juni jüngst in zwischen dem Ehrenvesten Andreas Waltsgott Oellssnisch. Land- Stadt- und Gerichtsnotario und dem Juden Jacob Aaron sey gewesen wegen der, von bemeltem Notario gegen die Juden Jacob Aaron, und Mosses Aaron, bezüchtigten Schmähungen, der Handel aber, wegen der Münze Liegnitzer genannt, sey bey angeregtem Vergleich, gar nicht gedacht worden, oder darin begriffen gewesen.

Uhrkundlich Mielitsch 30. Juni 1673.

Ich Joachim Andreas Malzan und gestanden Issrael Jacob, Jude zu Crotoschin wohnhaft und hat auf schriftliches beschulden, hiesigen Juden Jacob Aarons, bey seinem jüdischen Gewissen, an Eidesstatt ausgesaget, dass vergangnen Sommer, zwischen Ostern und Johann, als diesser Jude Israel, von Bresslau nacher Crotoschin zurückgefahren, habe der damalige Militscher zollbereiter Wentzel Pech, alhier, im Grosskretscham gesaget, wenn er dess Juden Jacob Aarons Blut bekommen könnte, wollte er es für güttlen Wein trinken. It. Wann er den Juden Jacob Aaron in anderer Herrschaft könnte bekommen, wollte er ihn für den Kopf schüssen, undt wenn dieser Jacob Aaron, bey Ihrem der Juden Wagen, Im Aussfahren von M. in Pohlen wehre, wolte er die Wagen vielmehr visitieren, denn Er wehre des ermelten Juden Jacob Aaron Feind, und solches hetten die danahligen Juden von Crotoschin auch gehöret.

Uhrkundlich . . . 10. Dezember 1674.

7. Standesherrschaft Militsch, III, 3 E
(Cantzley Protocoll 1675 — 91).

Bey dem Hoch- und Wohlgebornen Herren Herren Joachim Andreas Malzahn et. tot. tit. hat die Edle Tugentsame Barbara Helena Bellarmin, gebohrene von Langenauin, Wittibe und Wirtschaftshoffmeisterin allhier, Einen gerichtlichen Arrest, auf die bey dem Juden, Jacob Moses, stehende Pogrellische Wolle Gelder, geschlagen und angeleget, ... 17. Nov. 1681.

8. Standesherrsch. Militsch III. 3. Signaturbücher. E S. 1041.

. es verkauffet Löwel Jacob, Jude und Goldstücker sein eigentümpliches, auch ziemlich bauffälliges und ruinirtes Haus und Hof, in der Schlossgassen zwischen dem Gärtnerhause, und der Schlossmühle, den Mühlgraben nach angelegen nebst dem kleinen gantz bauffälligen Häuser, und gesambten Stallungen, zusambt allen, wass darinnen, Erd-, Wind-, Stock-, Schloss-, Leim-, und Nagelfest zu finden, Tit. Herren Paul

Schnur, hoh. Frh. Ritter und Landschafft freyer Standesherrschaft Militsch Lasthalter pro und nach vierzig Rtlr. jeden zu 30 Sgr.

1688.

(Im Jahre 1687 hatte Löwel Jacob dieses Haus von Eva Blandina Morgenbesserin um 36 Rtlr. angekauft.)

IV. Bresl. Staatsarch. R. 13 II 21 b.

Vermerk derer in der Hochgräfl. Maltzanl. Stadt Militsch befindlichen Juden samt ihrer ganzen Familie, und gründlichem Zustande. (5. 5. 1722.)

Dieser nun gar miteinander sind zwei, davon der erstere benennet wird Aron Daniel, dessen Eheweib Bayle, eine Tochter Meloli von 10 Jahren, ein Knabe namens Berle von 7 Jahren, und dann noch einer namens Jennissel von 3 Jahren item ein 6 Wochen Kind namens Daniel, samt einem Dienstjungen namens Itzig, von ungefähr 14 Jahren. Der zweite heisst Jacob Abraham, dessen Eheweib Zippor, ein Sohn Abraham von 6 Jahren, ein Sohn Juda von 4 Jahren und ein Sohn Daniel von 2 Jahren, dazu eine Schwägerin Gittel, eine blutarme Wittib. Hierinnen nun bestehet ihre ganze Anzahl, und ausser diesen beiden sind keine mehr, weder in, noch ausserhalb der Stadt zu finden.

Ihr Gewerb, oder eigentlich Profession bestehet in gemeinschaftlichem Handel und Wandel, in einem bischen Wolle und Leder, so aber dermassen miserabel seit hero und noch bis dato beschaffen, dass sie kaum sich und die ihrigen nach äusserster Notdurft haben erhalten können und wann sie auch beiderseits recht gewissenhaft als Gott dem Allmächtigen bekannt, ihr gesamtes Vermögen frei bekennen und entdecken sollen, so bestehet solches in mehrem nicht, denn in 100 Rtlr. so in bemeldten Waren verstecket, hin und wieder verborget und ungewiss ob selbete auch mit der Zeit noch einmal die Hälfte hinwiederum hiervon erhalten dürften. . . .

Aron Daniel, Jacob Abraham, wohnhafte Juden in Militsch und weil dieselben der deutschen Schreibart nicht kundig, hat dero Namen unterschrieben J. P. Schindler.

Institutionen.

Synagoge.

Gestern gab ich der mosaischen Gemeinde hierselbst, bei dem Heben des Gebäudes, nach vorher besorgter Aufmauer des Brandplatzes Nr. 77. (welche sie käuflich übernahm,) und diesen Bau nicht allein zu einem sehr zweckmässigen Gottestempel, nebst einer Lehrstube, und dazugehörigen Tauche einrichtete, meinen ganz kurzen Wunsch in Worten.

Nun aber tue ich dies heute in diesen Zeilen folgendermassen :

Gott möge das neuerbaute Haus dieser ehrwürdigen Gemeinde mit stetem Segen überschütten, damit in demselben ihre Glaubenslehre, solange diese mosaische Gemeinde hier existiren wird, erhalten werde, und sie die Früchte an ihren Kindern durch deren Lehrer ernten können.

Militsch, 22. Juni 1827.

Gewünscht von Dieterich.

(2. Pastor an der evangelischen Gnadenkirche.)

2.

Militsch, den 7. März 1834.

**Gehorsamste Vorstellung der israelitischen Gemeinde
wegen Anerkennung ihrer zu religiösen Zwecken
errichteten Anstalten.**

Einem wohlblöblichen Magistrat wird es hinlänglich bekannt sein, dass unsere Gemeinde früher aller religiösen Anstalten entbehrte und dass die Ausübung unserer Ritual Gebräuche sowie die öffentliche Andacht, bei auswärtigen weit entlegenen Gemeinden mit grossem Kostenaufwande nur bewirkt werden konnte. Um diesen Uebelstand zu heben, wurde im Innern der hiesigen Stadt eine Brandstelle für 200 Rtlr. erkaufte, darauf eine Synagoge errichtet, deren Bau 1200 " sowie die innere Einrichtung derselben 200 " kostet; ingleichen ist eine Remise für den Leichenwagen nebst einem Holzgelass für 100 " und eine Tauche für 400 "

errichtet, ferner ein Leichenwagen für 40 Rthl.
 und ein Begräbnisplatz, welcher mit den dazu gehö-
 rigen Utensilien 120 "
 kostet, angeschafft worden.

Die Gesamtsumme, welche zu Gemeindezwecken hat auf-
 gebracht und von den gegenwärtigen Gemeindegliedern hat theils
 zusammengetragen, theils aufgenommen werden müssen, beträgt
 demnach 2260 Rthl. Die Gegenstände, wofür dieses Quantum
 verwendet worden, sind nun ein wohl erworbenes Eigentum
 der Gemeindeglieder geworden, ohne dass ein Dritter Ansprüche
 darauf zu machen berechtigt ist, es dürften daher, unserem
 Dafürhalten nach die sich in der Folge etwa aus andern Orten
 hier ansiedelnden jüdischen Familien keinen rechtlichen Anteil
 daran nehmen können, falls sie die Verpflichtung nicht nehmen
 sollten, zu den diesfälligen Kosten ihren Beitrag pro Rato zu
 leisten. Gründet sich nun diese unsere Ansicht auf Billigkeit
 und sind die errichteten Gegenstände religiösen Zwecken ge-
 widmet, so glauben wir auf eine hochgeneigte Anerkennung
 derselben hoffen zu dürfen.

3.

Schule.

Lehrplan vom Jahre 1829.

I. Lehrgegenstände :

1. Pentateuch mit deutscher Übersetzung.
2. Traktat der Rabbinen.
3. Psalmen mit deutscher Übersetzung.
4. Deutsche Sprache.
5. Deutsche Orthographie.
6. Deutsch Schönschreiben und Lesen.
7. Hebräische Grammatik.
8. Hebräisch Schönschreiben und Lesen.
9. Arithmetik.
10. Naturgeschichte.
11. Geographie.

II. Unterrichtszeit :

Es wird täglich 8 Stunden Schulunterricht gegeben mit Auschluß der Sonnabende im ganzen und Freitage zum Teil.

III. Schulbücher :

1. Pentateuch mit Moses Mendelsohn's deutlicher Übersetzung und seinem Kommentar.
2. Psalmen usw. von eben demselben.
3. Traktat der Rabbinen nach Maimonides.
4. Deutsche Sprache nach Heinsius.
5. Hebräische Sprache nach Gesenius.
6. Naturgeschichte nach Raff.
7. Geographie nach Cannabich.
8. Lesebücher: Der Volksschulfreund von Hempel.

IV. Gegenwärtige Zahl der Schulkinder :

8, darunter 3 männliche und 5 weibliche.

V. Wieviel Kinder unordentlich die Schule besuchen:

4, welche besterdings zur hebräischen Syllabierung fähig sind und vom hiesigen Schächter darin unterrichtet werden.

Militich, 14. Januar 1829.

Hirsch Gerson, Privatlehrer.

4. Stundenplan im Jahre 1852:

I. Unterklasse:

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8—9	Religion	Lesen	Rechnen	Rechnen	D. Sprache	Rechnen
9—10	Rechnen	Weltkunde	D. Sprache	D. Lesen u. Schreiben	Weltkunde	Denkübung
10—11	D. Lesen	Hebr. Lesen	Weltkunde	Bibl. Geschichte	Kalligraphie	Kalligraphie
11—12	Kalligraphie	Bibl. Geschichte	Hebr. Lesen	Gesang	Hebr. Lesen	Hebr. Lesen
2—3	— — —	Rechnen	Kalligraphie	Orthographie	Deklamation	D. Lesen
3—4	— — —	Pentateuch	Pentateuch	Pentateuch	Pentateuch	— — —

Mitgliedern
achten alle
Kinder in d
Um dies
spruch neh
der hebräi
aufwand er
Kinder auc
des Element
allein der
dem auch
zeit herbei
Religionsle
mentarunt
diesem Gr
bestehende
haftes Bed
dem Grund
einer Religi
allein als
Staatsbürg
die großen
Qualifikati
Religions-
und von d
mehrere d
vorkurzen

de
Die
zweiten K
Die Kinder
und mit
der ersten
und Rech
sicher und
indem sie
tig lösete
zeugten v

II. Oberklasse :

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8—9	Religion	Gebetübers.	Deutch	Deutch	Religion	Gebetübers.
9—10	Rechnen	Geographie	Rechnen	Geographie	Rechnen	Deutch
10—11	Geschichte	Naturbefchr.	Gelchichte	Physik	Kalligraphie (Französisch)	Kalligraphie (Französisch)
11—12	Kalligraphie (Französisch)	Zeichnen	Pentateuch	Gesang	Pentateuch	Pentateuch

2—3	— — —	Deutch	Propheten	Hebr. Gramm.	Ra'chi	Hebr. Gramm.
3—4	— — —	Propheten	Kalligraphie (Französisch)	Bibelkunde	Deutch	— — —

5. Gesuch der jüdischen Gemeinde an den Magistrat zwecks Erhaltung der Schule.

(14. 12. 1852.)

Die hiesige jüdische Gemeinde gehört in all ihren Mitgliedern dem alten konservativen Judentum an. Es beobachten alle dessen Ritus sehr streng und wollen auch, daß ihre Kinder in dem hergebrachten Glauben der Väter erzogen werden. Um dies zu erreichen, ist außer einem viele Stunden in Anspruch nehmenden Religionsunterricht auch noch die Erlernung der hebräischen Sprache, welche ebenfalls einen großen Zeitaufwand erfordert, notwendig. Es ist daher unmöglich, unsere Kinder auch gleichzeitig eine der hiesigen christlichen Schulen des Elementarunterrichts wegen besuchen zu lassen, da nicht allein der Religionsunterricht dadurch beeinträchtigt wird, sondern auch die mannigfachsten Collisionen in der Unterrichtszeit herbeigeführt werden würden und da wir nun einmal Religionslehrer anzustellen genötigt sind, so läßt sich der Elementarunterricht am leichtesten durch dieselben erzielen. Aus diesem Grunde ist fernere Existenz der schon seit 30 Jahren bestehenden jüdischen Religions- und Elementarschule ein wahrhaftes Bedürfnis für uns. Von dieser Ueberzeugung und von dem Grundsatz geleitet, daß nur durch die wahre Erkenntnis einer Religion Menschen herangebildet werden, welche nicht allein als Nebenmenschen, sondern auch als Untertanen und Staatsbürger ihre Pflicht erfüllen, hat die so kleine Gemeinde die großen Kosten nicht gescheut, zwei mit den gesetzlichen Qualifikationen versehenen Lehrer anzustellen, welche den Religions- und auch den Elementarunterricht zu leiten haben und von deren Tüchtigkeit und außerordentlichen Leistungen sich mehrere der geehrten Mitglieder der städtischen Behörden in dem vorkurzem stattgehabten Examen zu überzeugen Gelegenheit hatten.

6. Aus dem Bericht des Schulinspektors Pastor prim. Zindler.

Die etwa 32 Kinder sind in zwei Klassen geteilt. In der zweiten Klasse habe ich Religionsunterricht und Lesen angehört. Die Kinder zeigten sich sehr geweckt und antworteten richtig und mit Verständnis. Ebenso lasen sie durchweg fertig. In der ersten Klasse wurde vaterländische Geschichte, Geographie und Rechnen vorgenommen. Die meisten Kinder antworteten sicher und richtig. Einzelne zeichneten sich im Rechnen aus, indem sie sehr schwere Aufgaben in kurzer Zeit im Kopfe richtig löseten. Die vorgelegten Handchriften und Zeichnungen zeugten von vielem Fleiß und guter Anleitung.

Inhaltsverzeichnis.

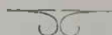
Einleitung	Seite	1
A. Jüdische Einwanderung nach Schlesien während des 2. Schwedisch-polnischen Krieges	"	2
I. Die Ursachen der Wanderbewegung	"	2
II. Übertritt großpolnischer Juden auf schlesisches Gebiet	"	4
III. Verhandlungen über eine von den Flüchtlingen zu erlegenden Steuer	"	7
IV. Die wirtschaftliche Lage der Flüchtlinge	"	11
B. Die Flüchtlingsgemeinde zu Militſch	"	13
I. Niederlassung	"	13
II. Entwicklung von 1666 bis an die Wende des Jahrhunderts	"	15
C. Nachrichten über die Militſcher Judengemeinde im 18. Jahrhundert	"	17
I. Vorübergehender Rückgang der jüdischen Bevölkerung bis zur Mitte des Jahrhunderts	"	17
II. Allmähliches Anwachsen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts	"	19
D. Die Gemeinde Militſch im 19. Jahrhundert (bis zum Jahre 1865)	"	20
I. Bevölkerung	"	20
II. Funktionäre der Gemeinde	"	25
1. Schächter	"	25
2. Lehrer	"	26
3. Rabbiner	"	28
III. Institutionen	"	29
1. Friedhof	"	29
2. Synagoge und Tauche	"	30

IV. Organisation der Gemeinde	Seite 31
V. Steuerwesen.	" 32
VI. Geistesleben	" 33
1. Schule	" 33
2. Kultus	" 36
VII. Wirtschaftsleben	" 36
VIII. Stellung der Juden im öffentlichen Leben	" 38
Ausblick	" 38
Anmerkungen	" 78

Inhaltsverzeichnis zum Anhang.

I. Bresl. Staatsarch. R. 13 II 21 e.	Seite 40
II. Bresl. Staatsarch., Standesherrschaft Militſch II, 3a	" 62
III. 1—3 Bresl. Stadtarch. Signaturbücher	" 63
4—9 Bresl. Staatsarch., Standesherrschaft Militſch III 3. C. und E.	" 64
IV. Bresl. Staatsarch. R. 13 II 21b	" 67
V. Stadtarch. Militſch, Judenwesen Fach 4 No. 139, 471, 1168	" 68

Verzeichnis der benützten Literatur.



I. Gedruckte Werke.

- M. Brann, Geschichte der Juden in Schlesien I — VI, Jahresberichte des jüd. - theol. - Sem. 1895, 1896, 1901, 1906, 1909, 1916.
- M. Brann, Die Ichles. Judenheit vor und nach dem Edikt vom 11. März 1812. Jahresber. d. jüd. - theol. - Sem. 1912.
- M. Brann, Geschichte des Landrabbinats in Schlesien. Breslau 1887.
- M. Brann, Die jüd. Altertümer von Czieschowa. Oberschlesien 16. Jahrgang 1917.
- John Cohn, Gesch. d. Juden in Rawitsch. Berlin 1915.
- R. Damas, Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau, Ztsch. d. westpreuß. Geschichtsvereins XII 1884.
- H. Graetz, Gesch. d. Juden Bd. 8—11, Leipzig 1870. Hebräische Übersetzung von S. P. Rabinowitz Warschau 1897.
- C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens. Gotha 1884.
- Hannover, Nathan Nata, נחמן מברסלב, Venedig 1651.
- W. Kaplun - Kogan, Die Wanderbewegungen der Juden. Bonn 1913.
- K. Kluge, Chronik der Stadt Militich. Militich 1909.
- J. Landsberger, Schulden der Judenschaft in Polen. Jahrb. d. jüd. - literar. Gesellschaft. Bd. 6.
- M. Laubert, Die jüd. Militärpflicht in der Provinz Posen. Mitsschr. f. Wissenschaft d. Jdt. 1922.

- L. Lewin, Gesch. d. Juden in Lissa, Pinne 1904.
 L. Lewin, Deutsche Einwanderung in polnische Ghetti.
 Jahrb. jüd.-liter. Gesellsch. Bd. 4 und 5.
 L. Lewin, Judenverfolgungen im 2. Schwed.-pol. Krieg.
 Ztschr. d. Histor. Ges. f. d. Prov. Pos. Bd. 16, 1901.
 J. Perles, Gesch. d. Juden in Posen. Breslau 1865.
 L. Rönne u. H. Simon, Die früheren und gegenwärtigen
 Verhältnisse der Juden in sämtlichen Landes-
 teilen des preussischen Staates. Breslau 1843.
 W. Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben,
 Leipzig 1911.
 Selma Stern, Der preussische Staat und die Juden.
 Berlin 1925.
 J. Talglicht, Nachlässe der Wiener Judenchaft. Wien 1917.
 A. Warfchau, Aus der Zeit des Schwedenschreckens.
 Hist. Monatsbl. f. d. Prov. Posen. Bd. 3, 1902.
 H. Wendt, Schlesien und der Orient. Breslau 1916.

II. Urkundliches Material.

- Breslauer Staatsarch. R. 13 II 21 b und 1.
 Standesherrschaft Militsch II 3 a; III 3 C und E.
 Rep. 201 a 33/12 Nr. 284.
 Breslauer Stadtarch. Signaturbücher der Stadt Breslau
 1650—1680.
 Stadtarchiv Militsch, Judenwesen Fach 4 Nr. 139, 471, 1168.
 Konzeptbücher und Protokolle aus dem Archiv der Syna-
 gogen-Gemeinde Militsch.
 Krotoschiner Totenbuch (im Gesamtarchiv der Deutschen
 Juden, Berlin.)

Anmerkungen.

- ¹⁾ Kaplun—Kogan, Die Wanderbewegungen der Juden. Kurze Uebersicht über die wichtigsten Wanderungen auch bei W. Sombart, die Juden und das Wirtschaftsleben S. 413.
- ²⁾ R. Damas, Nordilcher Krieg.
- ³⁾ L. Lewin, Judenverfolgungen.
- ⁴⁾ Damas, S. 26 f. A. Warfchauer, Aus d. Zeit des Schweden-Schreckens.
- ⁵⁾ Damas S. 52.
- ⁶⁾ König Kasimir flüchtete selber im Herbst 1655 nach seinen Besitzungen in Oberglogau und Oppeln, ihm folgte ein erheblicher Teil der polnischen Großen; die Königin hielt sich in Breslau auf. Damas, S. 45 f. Grünhagen, Gelch. Schlesiens Bd. 2, S. 351. Flucht italienischer Kaufleute aus Polen nach Schlesien, s. Anh. S. 42 ff.
- ⁷⁾ H. Graetz, a. a. O., L. Lewin, a. a. O.
- ⁸⁾ Quellen über diese Kosakenverfolgungen bei Graetz-Rabbinowitz, Bd. 8, S. 125 ff. *נשט דער יידן מצורק* Venedig, 1653 ein Werk, dessen Veröffentlichung unmittelbar nach den Kosakenaufständen erfolgte.
- ⁹⁾ Wendt, Schlesien und der Orient, S. 121 f.
- ¹⁰⁾ Verordnungen von 1559 und 1582; daß die schlesischen Juden sich nach Polen gewandt haben, ist auch aus der Arbeit von L. Lewin, Deutsche Einwanderung in poln. Ghetti, Jahrb. d. jüd.-lit. Gesellsch. Bd. 4 zu entnehmen. S. 309 ff. Außerdem schlesische Ortsnamen bei poln. Juden s. Graetz-Rabbinowitz, Bd. VII, S. 353 Anm. 1. Anh. S. 30 f.
- ¹¹⁾ Behauptung von Brann, Gelch. d. Juden Schlesiens, VI S. 206. Doch boten sich für einzelne Juden Möglichkeiten der Niederlassung, so durch die Erlaubnis zum Besuch der Jahrmärkte, durch Pachtung von Branntweinbahren, besonders in Oberchlesien. In den Vorstädten von Breslau, die unter der Jurisdirektion der Klöster standen, war ihnen die Niederlassung anfangs illegal, ab 1630 durch Privilegien gestattet. Vom Jahre 1713 an Erhebung des „Toleranz-Imposts“, womit eine rechtliche Möglichkeit geschaffen war. S. Rönne u. Simon, 222 ff. Grünhagen, Gelch. Schlesiens II. S. 345 ff.

- ¹²⁾ Daher die Bestimmung: „wegen der Kriegsläufe auch außerhalb der Jahrmärkte hin und wieder einen oder den andern Juden zum allgemeinen Besten aus wichtigen Ursachen hereinzulassen“. Grünhagen a. a. O.
- ¹³⁾ Damus, a. a. O.)
- ¹⁴⁾ Bereits Februar 1655 war das Gerücht über schwedische Angriffspläne und Rüstungen nach Warschau gedrungen (Damus, a. a. O.)
- ¹⁵⁾ Dies ist keineswegs auffallend, entsprach vielmehr der Rechtslage der jüdischen Bevölkerung in allen europäischen Ländern, vgl. über die Vierländersynode in Polen Harkavy וְעַד אֶרֶב הָאָרְצִית, הַרְשֵׁם נִם יִשְׂרָאֵל bei Graetz—Rabinowitz.
- ¹⁶⁾ Vgl. Anh. I, 1, S. 40 f.
- ¹⁷⁾ Anh. I, 1, S. 40 f.
- ¹⁸⁾ Geht aus I, 2, S. 41 hervor.
- ¹⁹⁾ I, 2, S. 41.
- ²⁰⁾ I, 10a und b, S. 47 f.
- ²¹⁾ I, 18, S. 52.
- ²²⁾ L. Lewin, Großpoln. Berichte aus d. Zeit d. erst. Schwedenkr. I, 3, S. 44. I, 6a.
- ²³⁾ I, 19, S. 53.
- ²⁴⁾ I, 4.
- ²⁵⁾ I, 7, 9, S. 47. In Wartenberg scheinen sich damals zahlreiche Juden aufgehalten haben, die mit Breslau in Handelsbeziehungen standen, vgl. Bresl. Signaturb. 1658, S. 140, 150, 153, 155, 192, 195. 1660, S. 111.
- ²⁶⁾ Damals Einteilung in Ober- und Niederschlesien; „Mittelschlesien“ erst im 19. Jahrhdt.
- ²⁷⁾ I, 9, S. 47.
- ²⁸⁾ I, 10a, S. 47 f. Die Bürgerschaft von Neisse beklagte sich 1657 über die starke Vermehrung der Juden, Bresl. Staatsarch. Fst. Opp. - Rat. II, 15 c; vgl. J. Rabin, Die Juden in Zülz, Neustadt O. S. 1926.
- ²⁹⁾ I, 10b, S. 48.
- ³⁰⁾ I, 3, S. 44.
- ³¹⁾ I, 4.
- ³²⁾ I, 5, S. 45.
- ³³⁾ I, 12, S. 49 ff. I, 29, S. 61 f.
- ³⁴⁾ Landsberger, Schulden d. Judenschaft in Polen.
- ³⁵⁾ I, 5, S. 45, „Convoi-Spesen“ s. I, 12, S. 49.
- ³⁶⁾ Die Juden vermuten, daß diese entweder zwecks einer Visitation oder zur Verzollung, vielleicht auch zur Abführung der vorhandenen Edelmetalle an die Münze erfolgt sei.
- ³⁷⁾ Vgl. I, 29, S. 61.

- 38) I, 4a Bemerkenswert ist die Solidarität der Juden, die angenehm gegen das Verhalten der italienischen Kaufleute absticht, I, 2a. S. 42 f.
- 39) I, 6 a.
- 40) Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien, S. 215 f.
- 41) I, 19, S. 53.
- 42) I, 12, S. 49.
- 43) I, 8, S. 46. I, 12, S. 49.
- 44) I, 8, S. 46.
- 45) I, 5, S. 45.
- 46) Vgl. Anm. 15.
- 47) II, S. 62 f.
- 48) I, 9, S. 47, I, 7, I, 22, S. 54.
- 49) I, 16, S. 51.
- 50) I, 7.
- 51) I, 16, S. 51 f.
- 52) I, 7.
- 53) I, 9, S. 47.
- 54) I, 12, S. 49 f.
- 55) I, 14.
- 56) I, 16, S. 51 f. Anscheinend richtete sich diese Zählung nach der jüdischen Zeitrechnung, denn das Jahr 5418 (1657/58) war ein Schaltjahr (von 13 Monaten).
- 57) I, 15.
- 58) I, 18, S. 52 f.
- 59) I, 21, S. 54.
- 60) I, 22 und 23, S. 54 ff.
- 61) I, 23, S. 55 f.
- 62) I, 24, S. 56 f.
- 63) I, 25, S. 57 f.
- 64) I, 26, S. 58 f.
- 65) I, 27, S. 59 f.
- 66) I, 29, S. 61 f.
- 67) Die bei den Berechnungen der Steuerquoten beschäftigten, Deputierten erhielten feste Gehälter, s. I, 28, S. 60 f.
- 68) Krotzschiner Totenbuch; Perles, Gesch. d. Juden in Posen. S. 57 ff. Lewin, Gesch. d. Juden in Lissa, S. 4 ff.
- 69) Handel d. Lissaer Juden mit Breslau, Lewin, S. 5. Bresl. Staatsarchiv Stadt Breslau II 71 e Bl. 39.
- 70) I, 18, S. 52.
- 71) I, 24, 25, S. 57.
- 72) Bresl. Signatb. 1650, S. 99. 1654, S. 57, 85, 89. 1655, S. 87.
- 73) Vgl. Anm. 11.

- 74) Anh. I, 12, S. 50.
 75) Vgl. Grünhagen, Gelch., Schlesiens II, S. 383 ff.
 76) Grünhagen, S. 398.
 77) Brann, S. 203 ff.
 78) Kluge, Chronik der Stadt Militſch. Diese ziemlich dürftige und unwissenschaftliche Arbeit bringt auch einige Notizen über die Juden. Von der großen Gemeinde in den Jahren des schwed.-poln. Krieges weiß er nichts. Das auf S. 174 erwähnte Handelsprivileg bezieht sich nicht auf einen Militſcher, sondern auf den Breslauer Juden Salomon David. Die Angaben über den Synagogenbau sind teils lückenhaft, teils ganz falsch (1827 war keineswegs ein Umbau, sondern erst der Bau, vgl. S. 30).
- 79) III, 1, S. 63.
 80) II, S. 62.
 81) III, 2, S. 63 f.
 82) II, S. 62.
 83) Bresl. Stadtarch. Signaturb. 1657, S. 28.
 84) III, 1, S. 63.
 85) III, 4, S. 64 f.
 86) III, 1—3, S. 63 f.
 87) III, 7, S. 66.
 88) III, 5, S. 65.
 89) Standesherrlich. Mil. III, 3 C, S. 981. Wird in nächster Zeit von Herrn Dr. J. Rabin veröffentlicht werden.
 90) Taglicht, Nachlässe der Wiener Judenſchaft.
 91) III, 5 und 6, S. 65 f.
 92) Vgl. S. 7.
 93) III, 6, S. 66.
 94) Seine Aussage macht er „bey seinem jüdischen Gewiessen, an Eidesstatt“, eine Formel, die wahrscheinlich identisch ist mit dem im jüdischen Recht gebräuchlichen הן צדק. Ist diese Folgerung richtig, so ergibt sich daraus, daß man im Gerichtsverfahren gegen Juden Rücksicht auf die ihnen gewohnten Rechtsbräuche nahm. Rechtshändel unter den Juden selber wurden durch die Ältesten geschlichtet, s. Anh. I, 12, S. 50.
- 95) III, 8, S. 66.
 96) Krotſchiner Totenbuch.
 97) Brann, jüd. Altert. v. Cziſchowa; Die Einkünfte solcher Gemeinden, die im Besitze eines Friedhofes waren, waren oft sehr beträchtlich. Brann meint, daß „die Gemeindebedürfnisse zu einem sehr wesentlichen Teil durch die Einnahmen aus den Begräbniskosten gedeckt wurden.“

- ⁹⁸⁾ Befindet sich jetzt im Gesamtarchiv der deutschen Juden zu Berlin.
- ⁹⁹⁾ Erste Eintragung 1675.
- ¹⁰⁰⁾ 1679, Nr. 18. כמר מיכל ליסר הדר במילטש נפטר שמה ביום ה' תמוז תל"ט ונקבר פה הג"ל בו ביום באמצע הקברות אצל ר' יוזפא קילר (Herr Michael Lisser, wohnte in Militsch, starb selbst am Donnerstag, den 5. Thammus 5439 und wurde hier am selben Tage in der Mitte der Gräber bestattet, nahe der Grabstätte des R. Jospa (Josef) Keiler).
- ¹⁰¹⁾ Vgl. S. 16.
- ¹⁰²⁾ S. 1, Nr. 46. האשה כילא אלמנת ר' משה ממילטש נפטרה פה ים. (Frau Beele, Witwe des R. Moses aus Militsch, starb hier Montag, den 7. Thammus 5444).
- ¹⁰³⁾ Ein Gedaljah Militscher, der in diesem Jahr in K. begraben wurde, ist aus anderen Quellen nicht bekannt.
- ¹⁰⁴⁾ Bis 1762 wurden Breslauer in großer Zahl in K. beerdigt.
- ¹⁰⁵⁾ Bresl. Staatsarchiv R 13 II. 21 b.
- ¹⁰⁶⁾ IV, S. 67.
- ¹⁰⁷⁾ מלכה ב"ר ארון מילטש.
- ¹⁰⁸⁾ הישר איש אמונה רך בשנים ר' בער ב"ר ארון מילטש ו"ל נפטר ונקבר יום א' ו"א ניסן תקי"ג לפ"ק (Der fromme und redliche, noch junge R. Bär, Sohn des R. Aron Militscher sel. starb und wurde begraben Montag, 11. Nissan 5513) Rubrik 1753 Nr. 7 das.
- ¹⁰⁹⁾ Im K. T. besteht von 1737—1753 eine Lücke.
- ¹¹⁰⁾ אשה צפרה אשת ר' יעקב מילטש נפטרה ונקברה יום ג' טבת (Zipporah, Frau des R. Jakob Militscher starb und wurde begraben Dienstag, 3. Thebeth 5492). K. T. Rubrik 1732, Nr. 911.
- ¹¹¹⁾ קילא ב"ר ליב א"ר יעקב מילטש.
- ¹¹²⁾ הישר הולך תמים ורא אדקים ורחים מרבין ונדה מיני כפ' כאמונה אברהם ב"ה יעקב מילטש ו"ל נפטר ונקבר יום ה' י"ד טבת תקנ' (Der rechthaffene, redliche und gottesfürchtige, bei den Gelehrten Beliebte und von seiner Hände Werk lebende, Abraham Sohn des verst. R. Jakob Militscher, starb und wurde begraben am Donnerstag, 14. Sch'bath 5550). Nr. 1182.
- ¹¹³⁾ הישר והמרום הולך תמים הישיש ב"ה יהודא ב"ה יעקב מילטש נפטר בחצות ליל ש"ק י"ז תשרי א' דחה"ס תקמ"ה ונקבר ביום א' ח"י בהשרי (Der rechthaffene, erhabene, redliche Greis R. Juda Sohn d. R. Jakob Militscher starb um die Mitternacht des Sabbaths 17. Tischni, 1. Halbfeiertag des Sukkothfestes und wurde am Sonntag, den 18. Tischni begraben).

¹¹⁴⁾ Angabe von Brann; im Original ist das Todesjahr nicht klar lesbar.

¹¹⁵⁾ המדומם הישר הולך תמים הר"ר דוד מילטשר ב"ר אבנר נפטר במילטש יום ד' כ"ח סיון ונקבר פה ביום עש"ק ער"ח תמוז תקנ"ג. (Der rechtfichaffene . . . David Militfcher, Sohn d. Abner, starb zu Militfch Donnerstag, 28. Siwan und wurde hier begraben Freitag, den 29. Siwan 5523], Nr. 431.

Ein Sohn dieses David, namens Pinchas starb im Jahre 1781 in Jutroschin. S. Jahr 542, Nr. 87. הנער רך בשנים ירא אלקים ב' פנחס ב"ר דוד ז"ל מילטשר, נפטר בוטרשין ביום ג' ונקבר ביום ג' כ"ז תשרי לימין מדולו אביו ר' דוד ב"ר אבנר ס' תל"א. (Der junge und gottesfürchtige Knabe Pinchas, Sohn d. R. David Militfcher sel. starb zu Jutroschin am Dienstag, d. 27. Thifchri, zur Rechten vom Fuße seines Vaters David Sohn d. R. Abner, s. 431).

¹¹⁶⁾ אשה צנועה נזונה מ"ב חנה ווטרטרין ב"ר ל"ב אש"ר בערמן מילטשר נפטרה ונקברה יום ב' כ"ה א"ש תקל"ב. (Die züchtige und durch ihrer Hände Arbeit lebende Frau Hanna Wärterin Tochter des R. Löb Frau des R. Berman Militfcher, starb und wurde begraben Montag, 25. Veadar 5532). Nr. 605.

¹¹⁷⁾ המעל' המושלם ה"י מישל ביראת אלקים לא הגיע לשנת חמשים הה"מ מבאל טל במ"ר הירש נאמן מפוזנא. נפטר במילטש בשחרית דיום ו' עש"ק כ"ג תמוז ונקבר פה לאחר חצות היום הנ"ל . . . לשמאלו ר' דוד ב"ר אברם מילטשר ס' תל"א. (Der ehrwürdige gottesfürchtige, knapp 50 jährige Michael Segal Sohn d. ehrw. Hirsch Neeman aus Posen, starb zu Militfch am Freitag, den 25. Thammus morgens und wurde am Nachmittag desselben Tages hier bestattet . . . Links neben ihm liegt R. David Sohn d. Abram (Abner) Militfcher, s. Nr. 431) Jahr 5525, Nr. 408.

¹¹⁸⁾ Stadtarchiv Militfch, Judenwesen, Fach 4.

¹¹⁹⁾ I. Hinde, geb. 1764; II. Crassel, geb. 1782; III. Simon, geb. 1784; IV. Josef, geb. 1788; V. Jacob, geb. 1800.

¹²⁰⁾ Rönne u. Simon, S. 234 ff., Bresl. Staatsarch. R. 13. II 21 b.

¹²¹⁾ Rönne u. Simon, S. 223 ff.

¹²²⁾ Rönne u. Simon, S. 264 ff.

¹²³⁾ Vgl. die Prädikate der Militfcher im Krotoschiner Totenbuch, die sich von denen der andern Juden nicht unterscheiden vgl. Anmerkungen 108—117.

¹²⁴⁾ Der Beschwerde schließen sich auch Juden von Dyhernfurth, Prausnitz und Festenberg an; sie wird jedoch abgelehnt mit dem Bemerken, daß eine derartige alte Einrichtung nicht abgeändert werden könne.

- ¹²⁵⁾ Judenwesen, Fach 4 Nr. 139, 471.
- ¹²⁶⁾ Rönne u. Simon, S. 225, Instruktion vom 1. April 1755. Unter der österr. Herrschaft wurden die Toleranzgebühren aus Militfch nach Breslau abgeführt.
- ¹²⁷⁾ Rönne u. Simon, S. 232.
- ¹²⁸⁾ Rönne u. Simon, S. 213.
- ¹²⁹⁾ Rönne u. Simon, S. 254 f.
- ¹³⁰⁾ Vgl. Rönne u. Simon, S. 235 f.
- ¹³¹⁾ Die einschneidendste Verordnung verbot die Verheiratung der jüngeren Söhne, Rönne u. Simon, S. 234.
- ¹³²⁾ Militfcher Stadtarchiv, Judenwesen Fach 4 Nr. 139 und 471, 1168 (Schulsachen).
- ¹³³⁾ „Baruch, jüdischer Nation, Bürger“ heißt der Wortlaut. Aus ihm ist zu entnehmen, daß der Familienname Oelsner damals noch nicht offiziell anerkannt war, vgl. S. 23 über die Familiennamengebung und S. 38.
- ¹³⁴⁾ Rönne u. Simon, S. 234 f.
- ¹³⁵⁾ Der in der Klammer stehende Name ist der Vorname des Vaters.
- ¹³⁶⁾ Vgl. Rönne u. Simon, S. 233 f. Unter jenen sind wohl die „Stamm- und Gewerbejuden“, unter diesen die „Familizpersonen“ gemeint.
- ¹³⁷⁾ „Hadrath Elisa“, Breslau 1857 und „Neser Chamudoth“ Bresl. 1861, weitere Werke von W. siehe Jewish Encyclopedia unter „Wassertrilling“.
- ¹³⁸⁾ In späteren Jahren erhielt er das Rabbinat seiner Vaterstadt Boskowitz, das er bis zu seinem im Juli 1888 erfolgten Tode innehatte. (Legatenverzeichnis des jüd.-theol. Seminars Breslau). Jewish Encyclop. bringt merkwürdigerweise nichts über die Tätigkeit W.'s in Militfch.
- ¹³⁹⁾ Material sowohl im Stadtarchiv wie auch im Archiv der Synagogengemeinde Militfch (ungeordnet).
- ¹⁴⁰⁾ V, s. S. 68.
- ¹⁴¹⁾ V, 2, S. 69.
- ¹⁴²⁾ R. der Min. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) und des Inn. v. 25. Juni 1842 desselben Inhalts.

Der K. Regierung theilen wir beigehend eine Vorstellung des jüdischen Kaufmanns N. zu N. vom 30. April d. J., in welcher derselbe sich darüber beschwert, daß die früher dort ansässig gewesenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geistige Genossenschaft und die Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegenein Eintrittsgeld von 150 Rtlr. gestatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu seiner

Trauung die Summe von 10 Rthl. abfordern zur Berichtserstattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenn gleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmischung in die Kultusangelegenheiten der Juden nicht stattfindet, doch auch nicht zugegeben werden kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengemeinde zu Gelderpressungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geschehen scheint. Die K. Reg. hat daher die jüdische Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher observanzmäßig oder einem bereits bestehenden Gemeinde-Beschlusse gemäß gezahlt worden ist, oder, wenn ein solches bisher nicht festgesetzt gewesen, derselben aufzugeben, durch einen zu fassenden Beschluss ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuschlagen, wonächst die K. Reg. dasselbe mit Rücksicht auf das der jüdischen Gemeinde gehörende für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Äußerung hierher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der etc. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte, polizeilich anzuhalten sein, den Leichen seiner Familie Grabstätten anzuweisen, und im Falle er oder jemand aus seiner Familie zu heirathen beabsichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemessener, nöthigenfalls von der K. Reg. festzustellenden Gebühren zu vollziehen. (V. M. Bl. 1842 S. 259). Rönne u. Simon, S. 90 f.

142) Rönne u. Simon, S. 90, d.

143) Sind im Druck erschienen. Exemplar in d. Biblioth. des jüd.-theol. Seminars Breslau.

144) Auch die schlechten Verkehrsverbindungen nach Prausnitz fielen hierbei ins Gewicht, vgl. Bresl. Staatsarch. Rep. 201a, 33/12 Nr. 284.

145) C. R. des K. Min. der G., U., und Med. Ang. Unterrichts-Abteilung (v. Kamptz) v. 15. Mai 1824 an die K. Reg. zu Breslau, Rönne u. Simon, S. 162 ff.

147) V, 5, S. 73.

148) V, 6, S. 73.

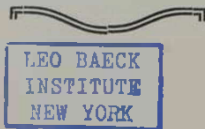
149) V, 3, 4, S. 69 ff.

150) Vgl. S. 21.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Bloch, Sohn des Großkaufmanns Julius Bloch und seiner Ehefrau Eugenie, geb. Höchstädter, bin geboren zu München am 21. März 1903, besuchte daselbst vom Herbst 1909 bis zum Sommer 1913 die Volksschule an der Schwanthalerstraße und vom Herbst 1913 ab das Theresien - Gymnasium, das ich im Frühjahr 1922 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Seit dem Sommersemester 1922 widmete ich mich dem Studium der Geschichte und der Geographie an der Universität zu Breslau; gleichzeitig besuchte ich auch das jüdisch-theologische Seminar.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit, auf die mich Herr Studienrat Dr. W. C o h n in dankenswerter Weise hinwies, ging von der Synagogengemeinde Militsch aus. Besonderen Dank für tatkräftige Förderung schulde ich Herrn Univers.-Prof. Dr. M. L a u b e r t, meinem verehrten Lehrer, Herrn Seminardozent Dr. J. R a b i n, sowie den Beamten des Breslauer Staatsarchivs, des Magistrats Militsch und des Gesamtarchivs der deutschen Juden zu Berlin. Herrn Rabb. Dr. L. L e w i n danke ich für die freundliche Überlassung von Notizen des sel. Prof. Dr. Brann zur Geschichte der Juden in Schlesien. Der Synagogengemeinde Militsch wie dem Verband der Synagogengemeinden Breslau - Liegnitz spreche ich ebenfalls meinen Dank für ihre weitgehende Unterstützung aus.



loch
n zu
1909
der-
ium,
ver-
dem
sität
fche

herr
ging
ank
Dr.
rent
als-
der
nke
rof.
na-
ge-
ink



Leo Baeck Institute

